

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 121

Sommersemester 2026

Inhaltsverzeichnis

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt /Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung	3
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung	19
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement“ an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge	30
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“ an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge	62
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges Management von Forstbetrieben an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung	86
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften	101
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge	125
IMPRESSUM	151

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt /Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 02.Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung.

Der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst hat am 12.11.2025 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/2019, S. 664, in der Fassung der Änderung vom 27.10.2025, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50/2022, S. 1505, die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 27.05.2026 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studienziel

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Vorpraktikum

§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

§ 6 Studienplan, Prüfungsplan

§ 7 Praxismodul

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Prüfungsplan

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung (RPO-B./M./W.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlagen 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (Anlage 3 PraO-BA), die alle Regelungen für das Vorpraktikum und das Praxismodul enthält.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Das Studium der Landschaftsarchitektur vermittelt profunde und anwendungsorientierte Kenntnisse in den verschiedenen fachlichen, planerischen, entwurflichen, ökologischen, künstlerischen, baubezogenen, methodischen, rechtlichen, wissenschaftlichen und ökonomischen Grundlagen der Landschaftsarchitektur.
- (3) Studienziel ist die Studierenden zu befähigen, problemorientiert und inhaltlich-methodisch fundiert an Aufgabenstellungen der Freiraumplanung, der Landschaftsplanung sowie des Landschaftsbaus zu arbeiten. Lehre und Studium sollen die dafür erforderlichen Kompetenzen stärken, selbständiges Lernen schulen, sowie die Befähigung zu Kooperation, zielgerechten Entscheidungen und zu verantwortlichem Handeln fördern. Durch die im Studium vermittelten Inhalte und Methoden sowie die Reflexion der Erfahrungen im Praktikum befähigt das Studienprogramm zu einem Einstieg in das Berufsfeld der Landschaftsarchitektur in seiner Breite.

Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:

- Mitarbeit in einem Ingenieur- oder Planungsbüro für Landschaftsarchitektur (Freiraum-, Landschafts- und Umweltplanung) oder verwandten Berufsfeldern
- Mitarbeit in kommunalen Ämtern (z.B. Gartenamt, Umweltamt, Bauamt) und staatlichen Behörden und Ämtern für Naturschutz und Landschaftspflege, für Landschaftsplanung, für Umwelt, Denkmalpflege, usw.
- Mitarbeit oder Leitung in Verbänden und Vereinen in den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege, Umweltschutz, Tourismus u. Ä.
- Mitarbeit oder Leitung in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus
- Mitarbeit oder Leitung in Landschafts- und Grünanlagenpflgebetrieben und -abteilungen anderer Unternehmen und Verwaltungen
- Mitarbeit in Hochschulen, Versuchsanstalten und Instituten innerhalb des Berufsfeldes
- Mitarbeit bei Fachverlagen

§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur kann nur zugelassen werden, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife seine Eignung für den Studiengang nachweist. Zum Studium berechtigt auch das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung, der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt, der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung sowie der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, welche durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist.

§ 4 Besondere Zulassungsvoraussetzung (Vorpraktikum)

- (1) Für die Zulassung zum Studium ist zusätzlich zur Qualifikation für ein Hochschulstudium als Voraussetzung ein 8-wöchiges Vorpraktikum (berufspraktische Tätigkeit) mit Inhalten gemäß der Praktikumsordnung (Anlage 3) nachzuweisen. Der Nachweis des Vorpraktikums kann bis zum Ende des 2. Semesters erfolgen.
- (2) Das Vorpraktikum soll den Studierenden Einblicke in die Tätigkeiten und Arbeiten insbesondere im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus oder der Landschafts- und Biotoppflege vermitteln. Hierdurch sollen fachspezifische praktische Fähigkeiten, insbesondere auch im Umgang mit Pflanzen, sowie ein vertieftes fachspezifisches Problembewusstsein befördert werden.
- (3) Die weiteren Regelungen zum Vorpraktikum gehen aus der Praktikumsordnung (PraO, Anlage 3) dieser Ordnung hervor.

§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem Bachelor of Engineering (B. Eng).
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudienganges müssen 180 Kreditpunkte (Credit Points CP gemäß dem European Credit Transfer System ECTS) erworben werden. Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit und dem dazugehörigen Kolloquium ab.
- (4) Ein CP entspricht dabei für alle Module einheitlich einem Workload von 30 Arbeitsstunden. Der Workload setzt sich in der Regel aus Präsenz- sowie Selbststudienzeiten zusammen.
- (5) Das Studium umfasst Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit mit dazugehörigem Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt.

- (6) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
- | | |
|---|------------|
| 1. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen (1x 10 CP, 4x 5 CP) | 30 Credits |
| 2. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen (1x 10 CP, 4x 5 CP) | 30 Credits |
| 3. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen (1x 10 CP, 4x 5 CP) | 30 Credits |
| 4. Studiensemester, mit 3 Pflicht-, 1 Wahlpflicht- und 1 Wahlmodul (1x 10 CP, 4x 5 CP) | 30 Credits |
| 5. Studiensemester, mit 3 Pflicht-, 1 Wahlpflicht- und 1 Wahlmodul (1x 10 CP, 4x 5 CP) | 30 Credits |
| 6. Studiensemester, mit dem 13-wöchigen Praktikum sowie der Bachelorarbeit mit Kolloquium | 30 Credits |
- (7) Im 4. und 5. Semester ist je ein Wahlpflichtmodul und ein Wahlmodul gemäß Studienplan (Anlage 1) zu wählen. Als Wahlmodule können anstatt der studiengangspezifischen Angebote auch Module aus dem Gesamtangebot der FHE und anderer Hochschulen gewählt werden.
- (8) Im Studium sind Exkursionen im Umfang von mindestens 5 Tagen zu absolvieren. Genaueres regeln die Modulbeschreibungen.
- (9) Die Studierenden melden sich vor Beginn des Semesters für die gemäß Studienplan (Anlage 1) zu belegenden Wahlpflicht- und Wahlmodule an. In begründeten Ausnahmefällen kann bei gegebener organisatorischer Möglichkeit die Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.
- (10) Die Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines durch den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur angebotenen WP-Moduls muss 5 Studierende betragen. Für extern angebotene Module gelten die Regularien der jeweiligen Fakultät.
- (11) Die Termine zur Abgabe von Prüfungs- und Studienleistungen werden spätestens bis zur 4. Vorlesungswoche bekannt gegeben.
- (12) Die Umfänge von Prüfungsleistungen, so weit in den Anlagen nicht definiert, werden verbindlich zu Vorlesungsbeginn im jeweiligen Modul bekannt gegeben.
- (13) Gegebenenfalls nach Prüfungsplan (Anlage 2) geforderte Prüfungsvorleistungen müssen im Vorfeld durch den Modulverantwortlichen anerkannt worden sein.
- (14) Im 6. Semester bildet die Bachelorarbeit mit Kolloquium die abschließende Prüfungsleistung. Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer alle Leistungen bis einschließlich der Leistungen des 4. Fachsemesters erfolgreich erbracht hat. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt erst, wenn alle Leistungen des ersten bis einschließlich fünften Fachsemesters zuzüglich des Moduls BLA 6010 erbracht sind.
- (15) Ein Teilzeitstudium ist auf Antrag beim Studierendensekretariat möglich. Eine Abstimmung mit dem Studiengangsleiter wird empfohlen.

§ 6 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) entsprechend Regelsemester nach
 - Modulcode
 - Modulbezeichnung
 - Art
 - Credits und
 - Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) entsprechend Regelsemester nach
 - Modulcode
 - Modulbezeichnung
 - Prüfungszeitpunkt (Wann)
 - Art und ggf. Prüfungsdauer in Minuten
 - Credits und
 - Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für die Module des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen.

§ 7 Praxismodul

- (1) Das Praxismodul ist im 6. Semester abzuleisten. Die Credits für das Praxismodul gehen aus Studien- und Prüfungsplan, Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung hervor. Als Eingangsvoraussetzung für das Praktikum sind 90 CP nachzuweisen.
- (2) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO, Anlage 3).

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2026/27 an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur vom 18.08.2020 (Vkbl. FHE Nr. 73), zuletzt geändert am 26.09.2022 (Vkbl. 97, S. 65), vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

- (3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert sind, sind die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur vom 18.08.2020 (Vkbl. FHE Nr. 73), zuletzt geändert am 26.09.2022 (Vkbl. 97, S. 65), bis zum Ende des Sommersemesters 2031 weiter anzuwenden. Ab dem Wintersemester 2031/32 finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 19 Absatz 1 RPO-B./M./W. anerkannt.

Erfurt, den 27.05.2026

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof.in Dr. Birgit Wilhelm
Dekanin
Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst

Anlage 1: Studienplan
1. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Credits	Lehre SWS
5 Pflichtmodule (30 CP)				
BLA1010	Objektplanung Entwurf	P	10	4
BLA1020	Grundlagen der Landschaftsgenese / Klimatologie	P	5	4
BLA1030	Grundlagen der Botanik und Ökologie	P	5	6
BLA1040	Darstellung in der Landschaftsarchitektur	P	5	3,5
BLA1050	Baukonstruktion I / Pflanzenkunde I	P	5	4

2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Credits	Lehre SWS
5 Pflichtmodule (30 CP)				
BLA2010	Entwurf Freianlage	P	10	3
BLA2020	Wissenschaftliches Arbeiten / Landschaftsgenese II	P	5	6
BLA2030	Angewandte Botanik/Pflanzenkunde II	P	5	4
BLA2040	Planungsgrundlagen	P	5	4
BLA2050	Baukonstruktion II/Vermessung	P	5	5

3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Credits	Lehre SWS
5 Pflichtmodule (30 CP)				
BLA3010	Nachhaltiges Bauen	P	10	3
BLA3020	Geoinformationstechnologie	P	5	4
BLA3030	Stadtgeschichte/Gartengeschichte	P	5	4
BLA3040	Pflanzenverwendung I/Vegetationstechnik	P	5	5
BLA3050	Freiräume entwerfen	P	5	4

4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Credits	Lehre SWS
3 Pflichtmodule (20 CP)				
BLA4010	Landschaftsplanung	P	10	4
BLA4020	Lebensräume der Kultur-/Naturlandschaft	P	5	4
BLA4030	Ausführungsplanung	P	5	3
1 Wahlpflichtmodul (5 CP)				
BLA4110	Ökologie & Artenkenntnis	WP	5	4
BLA4120	Pflanzenverwendung II	WP	5	4
BLA4130	Gartendenkmalpflege	WP	5	3
1 Wahlmodul (5 CP)				
BLA4200	Freies Wahlmodul	W	5	
BLA4210	Wahlmodul Landschaftsarchitektur BLA I	W	5	2

5. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Credits	Lehre SWS
3 Pflichtmodule (15 CP)				
BLA5010	Umweltprüfinstrumente	P	5	3
BLA5020	AVA/Kostenermittlung	P	5	5
BLA5030	Elemente des Landschaftsbaus	P	5	6
1 Wahlpflichtmodul (10 CP)				
BLA5110	Entwurfsprojekt II - Freiraumssysteme nachhaltig konzipieren	WP	10	5
BLA5120	Landschaftsplanung in der Bauleitplanung	WP	10	5,5
BLA5130	Projekt Landschaftsbau/Baubetrieb/Arbeitssicherheit	WP	10	6
1 Wahlmodul (5 CP)				
BLA5200	Freies Wahlmodul	W	5	
BLA5210	Wahlmodul Landschaftsarchitektur BLA II	W	5	3

6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Credits	Lehre SWS
BLA6010	Praktikum	P	18	1
BLA6020	Bachelorarbeit mit Kolloquium	P	12	

Legende: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul

Anlage 2: Prüfungsplan
1. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art & Dauer (ggf. Erläuterung SL)	Gewichtung im Modul	Credits	Gewichtung Gesamt- note
BLA1010	Objektplanung Entwurf	PZ SB	M15 PVL		10	5%
BLA1020	Grundlagen der Landschaftsgenese / Klimatologie	PZ SB	K90 PVL		5	3,5%
BLA1030	Grundlagen der Botanik und Ökologie	PZ PZ	K60 K60	50% 50%	5	3,5%
BLA1040	Darstellung in der Landschaftsarchitektur	SB	PP		5	3,5%
BLA1050	Baukonstruktion I / Pflanzenkunde I	SB	PP		5	3,5%

2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art & Dauer (ggf. Erläuterung SL)	Gewichtung im Modul	Credits	Gewichtung Gesamt- note
BLA2010	Entwurf Freianlage	SB	SL (Entwurfsplanung inkl. Visualisierung)		10	5%
BLA2020	Wissenschaftliches Arbeiten / Landschaftsgenese II	SB	PP		5	3,5%
BLA2030	Angewandte Botanik /Pflanzenkunde II	PZ	M15 PVL	100%	5	3,5%
BLA2040	Planungsgrundlagen	SB	PP		5	3,5%
BLA2050	Baukonstruktion II/ Vermessung	SB	PP PVL		5	3,5%

3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art & Dauer (ggf. Erläuterung SL)	Gewichtung im Modul	Credits	Gewichtung Gesamt note
BLA3010	Nachhaltiges Bauen	SB	PP		10	5%
BLA3020	Geoinformations- technologie	SB	SL (Räumliche GIS-Analyse)		5	3,5%
BLA3030	Stadtgeschichte/ Gartengeschichte	PZ	K90		5	3,5%
BLA3040	Pflanzenverwendung I/ Vegetationstechnik	PZ	K180		5	3,5%
BLA3050	Freiräume entwerfen	SB	SL (Projektentwurf)		5	3,5%

4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art & Dauer (ggf. Erläuterung SL)	Gewichtung im Modul	Credits	Gewichtung Gesamt- note
BLA4010	Landschaftsplanung	SB	SL (Projektarbeit)		10	5%
BLA4020	Lebensräume d. Kultur- /Naturlandschaft	PZ	K90 PVL		5	3,5%
BLA4030	Ausführungsplanung	SB	SL (Ausführungsplanung)		5	3,5%
BLA4110	Ökologie & Artenkenntnis	PZ	K60 PVL		5	3,5%
BLA4120	Pflanzenverwendung II	SB	SL (Bepflanzungsplan)		5	3,5%
BLA4130	Gartendenkmalpflege	SB	SL (Konzepterstellung)		5	3,5%
BLA4200	Freies Wahlmodul		Abhängig vom gewähltem Wahlmodul		5	0%
BLA4210	Wahlmodul Land- schaftsarchitektur I		Abhängig vom angebotenen Wahlmodulinhalt		5	0%

5. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art & Dauer (ggf. Erläuterung SL)	Gewichtung im Modul	Credits	Gewichtung Gesamt- note
BLA5010	Umweltprüf- instrumente	PZ	K60 PVL		5	3,5%
BLA5020	AVA/Kostenermittlung	SB	PP		5	3,5%
BLA5030	Elemente des Landschaftsbau	SB	PP		5	3,5%
BLA5110	Freiraumsysteme nachhaltig entwerfen	SB	SL (Projektentwurf)		10	5%
BLA5120	Landschaftsplanung in der Bauleitplanung	SB	SL		10	5%
BLA5130	Projekt Landschaftsbau	SB	PP		10	5%
BLA4200	Freies Wahlmodul		Abhängig vom gewähltem Wahlmodul		5	0%
BLA4210	Wahlmodul Land- schaftsarchitektur II		Abhängig vom angebotenen Wahlmodulinhalt		5	0%

6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art & Dauer (ggf. Erläuterung SL)	Gewichtung im Modul	Credits	Gewichtung Gesamt- note
BLA6010	Praktikum	SB	SL (Praktikumsbericht)		18	0%
BLA6020	Bachelorarbeit mit Kolloquium	SB	B Ko	2/3 1/3	12	12%

Legende: B = Bachelorthesis, K = Klausur, Ko = Kolloquium, M = Mündliche Prüfung, SL = Studienleistung
PP = Portfolioprüfung, PVL = Prüfungsvorleistung, PZ = Prüfungszeitraum, SB = studienbegleitend

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)

für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

Teil I: Vorpraktikum

§ 2 Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums

§ 3 Vorpraktikumsstellen

§ 4 Ziel und Inhalt des Vorpraktikums

§ 5 Anrechnung von Ausbildungszeiten

Teil II: Praktikum

§ 6 Praktikum und Anrechnung

§ 7 Ziel und Inhalt des Praktikums

§ 8 Praktikumsstellen

§ 9 Praktikantenvertrag

§ 10 Status des Studierenden an der Praktikumsstelle

§ 11 Haftung

§ 1 Allgemeines

- (1) Für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt ist ein Vorpraktikum gemäß § 4 der studiengangsspezifischen Bestimmungen als Zulassungsvoraussetzung erforderlich.
- (2) Gemäß § 7 der studiengangsspezifischen Bestimmungen ist zudem im 6. Semester das Praktikum zu erbringen. Vorpraktikum und Praktikum werden in der vorliegenden Praktikumsordnung geregelt.
- (3) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- (4) Der Leiter des Praktikantenamtes des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Sie oder er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

Teil I: Vorpraktikum

§ 2 Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums

- (1) Das Vorpraktikum ist im Regelfall vor Beginn des Studiums abzuleisten und für die Zulassung zum Studium nachzuweisen (Tätigkeitsnachweise oder Zeugnis).
- (2) Es beträgt mindestens 8 Wochen und soll i.d.R. zusammenhängend durchgeführt werden.
- (3) Wenn das Vorpraktikum zur Bewerbung noch nicht vollständig abgeleistet wurde, erfolgt die Immatrikulation nur unter Vorbehalt. Im Ausnahmefall kann das Vorpraktikum auch bis Ende des 2. Semesters in der vorlesungsfreien Zeit (VlfZ) durchgeführt werden.
- (4) Die üblichen Regelarbeitszeiten der Vorpraktikumsstelle sind einzuhalten.
- (5) Die Fakultät empfiehlt, die Dauer des Vorpraktikums auf 1 Jahr auszudehnen oder anstelle des Vorpraktikums eine mindestens zweijährige Lehre (Berufsausbildung) entsprechend § 5 dieser Praktikumsordnung zu absolvieren.

§ 3 Vorpraktikumsstellen

- (1) Das Vorpraktikum ist in der Regel in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb des Garten- und Landschaftsbaus, in kommunalen Ausführungsbetrieben und Landschaftspflegeverbänden jeweils mit Ausbildungsbefähigung abzuleisten. Daneben können auch Teile des Praktikums (bis zu 6 Wochen) in artverwandten Ausführungs- und Pflegebetrieben wie z.B. in Friedhofsgärtnereien, Forstbetrieben, Tiefbauunternehmen, Verbänden für Gartendenkmalpflege, Landschaftspflege, Naturschutz, Wasserverbänden sowie Baumschulen oder/und Staudengärtnereien absolviert werden.
- (2) Über die Anerkennung von Ausnahmen entscheidet das Praktikantenamt der Fachrichtung Landschaftsarchitektur nach Vorlage eines Qualifikationsnachweises der Praktikumsstelle. Das gilt auch für Praktika, die im Ausland geleistet wurden.

§ 4 Ziel und Inhalt des Vorpraktikums

- (1) Der künftige Studierende soll die organisatorischen Zusammenhänge im Garten- und Landschaftsbau kennen lernen.
- (2) Das Praktikum soll Einblicke in die handwerkliche Tätigkeit des Landschaftsgärtners bzw. ähnlicher Berufe vermitteln und die Bedingungen der Ausführung wie Witterung, Teamarbeit, umsetzbare Maßgenauigkeit und Qualität verdeutlichen.
- (3) Inhalte des Vorpraktikums sind
 - Arbeiten mit Pflanzen und in Pflanzenbeständen: Gärtnerische, vegetationstechnische Bodenbearbeitung, Saat- und Pflanzarbeiten, Anwuchs-, Entwicklungs- und Bestandspflege, Pflege von Grünflächen, Gewässern und Biotopen, Lebendbauweisen, Tätigkeiten in Baumschulen und Staudengärtnereien.
 - Tiefbautechnische und bautechnische Arbeiten: Erdbau, Wegebau, Entwässerungstechnik für Regenwasser, naturnaher Wasserbau, Wasserbecken, Naturteiche, Pflasterarbeiten, Stütz- und Sichtschutzmauern, Einfassungen, Zäune, Steinmetzarbeiten, Treppen, Pergolen, Spielgeräte, Parkausstattung.

§ 5 Anrechnung von Ausbildungszeiten

- (1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung als Landschaftsgärtner/in wird als Vorpraktikum anerkannt.
- (2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen berufsfeldbezogenen Ausbildungsberuf kann auf Antrag teilweise oder ganz anerkannt werden. Die Entscheidung trifft das Praktikantenamt der Fachrichtung Landschaftsarchitektur.
- (3) Ein FÖJ (Freiwilliges Ökologische Jahr) wird als Vorpraktikum anerkannt.

Teil II: Praktikum

§ 6 Praktikum und Anrechnung

- (1) Das Praktikum findet im 6. Semester statt und umfasst mindestens 13 Wochen (18 CP). Es kann auf mehrere Stellen verteilt werden, wobei ein Umfang von 8 Wochen pro Stelle nicht unterschritten werden sollte.
- (2) Die Studierenden sollen zu diesem Zeitpunkt ihrer Ausbildung bereits in der Lage sein, Gesamtzusammenhänge in der Praxis von Planungsbüros, Fachämtern und -behörden oder Landschaftsbaubetrieben zu verstehen, um in den Praktikumsstellen entsprechend mitarbeiten zu können. Dafür sind bis zum Beginn des Praktikums mindestens 90 CP nachzuweisen. Die Einbindung in ein Büro oder eine andere Praktikumsstelle mit praxisorientierten Abläufen bedeutet eine sinnvolle und notwendige Ergänzung zum bisherigen theoretischen Teil des Studiums. Durch das Kennenlernen der Aufgaben eines Landschaftsarchitekten haben die Studierenden die Möglichkeit, ihre eigenen Neigungen und Fähigkeiten zu überprüfen und zu konkretisieren sowie Teile ihres Studiums gezielt auszurichten.
- (3) Verantwortlich für die Organisation des Praktikums sind die Studierenden. Sie schließen einen Praktikumsvertrag mit der Praktikumsstelle ab. Die Fachrichtung stellt die fachlichen Anforderungen und prüft deren Einhaltung. Die in § 7 formulierten Ziele und Inhalte sind der Praktikumsstelle vor Vertragsabschluss bekannt zu geben.
- (4) Das Praktikum wird nur anerkannt,
 - a) wenn spätestens zwei Wochen vor Beginn des Praktikums der Praktikumsvertrag dem Praktikantenamt vorliegt,
 - b) bei Vorlage des Tätigkeitsnachweises, in dem ein erfolgreiches Praktikum vom Beauftragten testiert wurde,
 - c) bei Vorlage des Praktikumsberichtes und Halten eines Kurzvortrages.
- (5) Eine Berufsausbildung entsprechend § 5 kann wegen der andersartigen Ausbildungsinhalte nicht als Praktikum anerkannt werden.

§ 7 Ziel und Inhalt des Praktikums

- (1) Der/die Studierende soll einen Überblick über Planung, Entwurf und Bauabwicklung bekommen, Planungszusammenhänge erkennen und einen Einblick in Organisationsstrukturen und ingenieurmäßiges Denken und Handeln erhalten. Die Inhalte sind je nach Praktikumsstelle unterschiedlich und können z. B. Folgendes umfassen
 - Planungsinstrumente (Methodik, Planwerke der Planungshierarchie), Planungsgutachten, Planungsprozesse und Genehmigungsverfahren, Biotopplanung und -management (Pflege- und Entwicklungsplanung) und deren Rechtsgrundlagen
 - Objektplanung, gestalterische und technische Planungen, Leistungsbeschreibungen, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Objektplanung Freianlagen in allen Leistungsphasen der HOAI, Objektbetreuung, Pflanzenverwendung,
 - Betriebs- und Bürostruktur, Personal- und Maschineneinsatz, Betriebs- und Baustellenorganisation, Bauabwicklung, betriebliches Rechnungswesen, Pflege und Unterhaltung.
 - Verwaltungsaufbau, -struktur, Rechtsgrundlagen, Geschäftsverteilung, Sach- und Personalhaushalt, Rechnungswesen.
- (2) Für Praktikumsstellen können Inhalte aus mehreren der genannten Bereiche zutreffen.

§ 8 Praktikumsstellen

- (1) Zur Sicherung der qualifizierten Durchführung des Praktikums muss die Praktikumsstelle vom Praktikantenamt der Fachrichtung Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt anerkannt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung sind, dass die Studierenden einen Einblick in einen wesentlichen Teil der Praktikumsinhalte gemäß § 7 erhalten können, sowie eine Zusicherung der Betreuung von Seiten der Büros, Betriebe bzw. Behörden.
- (2) Für Praktika bei nachfolgenden Stellen ist keine vorige Anerkennungs-Überprüfung seitens des Praktikantenamtes notwendig
 - Planungsbüros von Landschaftsarchitekten und Ingenieurbüros mit Umweltplanungsaufgaben,
 - Garten- und Friedhofsämter, Grünflächenämter,
 - Institutionen der Gartendenkmalpflege, Umweltämter, Umweltausschüsse innerhalb der Bauverwaltungen, Wasserverbände
 - Behörden und sonstige Institutionen mit landespflegerischer Aufgabenstellung,
 - Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus (Bürobereich).
- (3) Für Praktikumsstellen, die nicht in (2) genannt sind, die im fremdsprachigen Ausland liegen oder bei denen Unsicherheit besteht, ob im ausreichenden Maß Betreuung und Vermittlung von Praktikumsinhalten nach §7 gewährleistet werden, ist vor Abschluss des Praktikumsvertrages eine Zustimmung des Praktikantenamtes der Fachrichtung Landschaftsarchitektur einzuholen.

§ 9 Praktikumsvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums muss der/die Studierende mit der Praktikumsstelle einen Praktikumsvertrag abschließen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist unverzüglich, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tätigkeit, dem Praktikantenamt zuzuleiten. Anderenfalls ist die Anerkennung des Praktikums nicht gewährleistet.
- (2) Die Verpflichtungen der Praktikumsstelle sind
 - den/die Studierende/n für die Dauer des Praktikums unter Beachtung der Praktikumsziele und -inhalte nach § 7 auszubilden,
 - einen Nachweis über die Zeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit auszustellen,
 - einen Beauftragten für die Betreuung des Studierenden zu benennen.
- (3) Die Verpflichtungen des Studierenden sind
 - die gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
 - die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Weisungen des Beauftragten der Praktikumsstelle und den mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
 - sich an die an der Praktikumsstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelung sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht.
- (4) Bei mehr als 5 Ausfalltagen durch Krankheit ist das Praktikum entsprechend zu verlängern.

§ 10 Status des Studierenden an der Praktikumsstelle

- (1) Die Studierenden bleiben während der Durchführung des Praktikums mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Ihre Rechtsstellung ist unverändert gegenüber der Zeit während der vorhergehenden Fachsemester.
- (2) Die Studierenden unterliegen nicht dem Betriebsverfassungs- und dem Personalvertretungsgesetz.

§ 11 Haftung

- (1) Der/die Studierende ist während des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Fachhochschule die Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung.

Der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst hat am 22.01.2025 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/2019, S. 664, in der Fassung der Änderung vom 27.10.2022, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50/2022, S. 1505, die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 09.04.2026 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienplan, Prüfungsplan
- § 6 Gleichstellungsklausel
- § 7 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den anwendungsorientierten Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt. Er baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt auf. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung (RPO-B./M./W) vom XX.XX.XXXX anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlagen 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

§ 2 Studienziel

- (1) Das wissenschaftlich begründete Studium des Masterstudienganges Landschaftsarchitektur soll die Studierenden auf künftige berufliche vorbereiten. Der Master Landschaftsarchitektur ermöglicht es den Studierenden, zwischen drei Vertiefungsrichtungen zu wählen oder vertiefungsübergreifend zu studieren. Aufbauend auf einem Sockel aus Pflichtmodulen werden folgende Vertiefungsrichtungen angeboten:
- im Hinblick auf die aktuellen Herausforderungen der Landschaftsentwicklung und die hieraus resultierenden Planungsleistungen, die Vertiefungsrichtung „Naturschutz, Umweltplanung und Kulturlandschaftsentwicklung“;
 - im Hinblick auf freiraumplanerische Aufgaben sowie die Pflege und Entwicklung von Gartendenkmälern in Europa, die Vertiefungsrichtung „Freiraumplanung und Gartendenkmalpflege“
 - und im Hinblick auf die aktuellen Herausforderungen des Landschaftsbaus und des Vegetationsmanagements, der Ausführungsplanung und Bauleitung, die Vertiefungsrichtung „Planen und Bauen in der Landschaftsarchitektur“.

Nach den Möglichkeiten der Stundenplanung können durch die Wahl von WP-Modulen oder Wahlmodulen auch individuelle Studienprofile entwickelt werden.

- (2) Das Studienziel des Masterstudienganges Landschaftsarchitektur besteht darin, Studierende eines Bachelorstudiums weiterführend zu qualifizieren, damit sie auf die anspruchsvollen beruflichen und wissenschaftlichen Herausforderungen der Landschaftsarchitektur im besonderen Maße vorbereitet sind. Die Absolvent:innen sind in der Lage, ihre Fähigkeiten zur selbständigen Analyse komplexer Fragestellungen sowie zur Entwicklung innovativer Lösungsansätze im Kontext interdisziplinären Arbeitens anzuwenden. Sie können Projekte in unterschiedlichen beruflichen Feldern, bspw. in der freiberuflichen Tätigkeit, in Planungsbüros, in Verwaltungen, Institutionen oder Betrieben, erfolgreich umzusetzen.

Durch den Erwerb fundierter Kommunikations- und Managementfähigkeiten sind die Absolvent:innen befähigt, Teams effektiv zu führen und zielgerichtet zu kommunizieren.

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erfüllen sie zudem die Voraussetzungen, um sich – vorbehaltlich der Erfüllung der Praxisanforderungen gemäß den Architektengesetzen der Länder – in die Architektenliste der Architektenkammern als Landschaftsarchitekt eintragen zu lassen.

Der Studiengang qualifiziert die Absolvent:innen außerdem für den höheren öffentlichen Dienst und schafft die Grundlage für eine weiterführende wissenschaftliche Berufslaufbahn.

- (3) Das Studium soll – je nach Maßgabe der gewählten Vertiefungsrichtung bzw. des individuellen Studienprofils – u.a. zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:
- Freiraumplanung, Entwurfs- und Ausführungsplanung
 - Landschafts- und Sportstättenbau
 - Gartendenkmalpflege
 - Landschaftsplanung und Kulturlandschaftsentwicklung
 - Naturschutz und Landschaftspflege
 - Umweltprüfung
 - Regional- und Raumentwicklung, Dorfentwicklung, Stadtplanung
 - Wettbewerbsorganisation, Moderation/Mediation in Fachfragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Landschaftsarchitektur setzt als allgemeine Zugangsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 RPO-B./M./W. einen Bachelor- oder Diplomabschluss in Landschaftsarchitektur voraus. Wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschul-Abschluss in einem angrenzenden Fachgebiet verfügt, kann in begründeten Fällen durch den Studiengangsleiter zum Studium zugelassen werden.
- (2) Für die Zulassung zum Master wird ein überdurchschnittlicher erster Hochschulabschluss (mindestens mit dem Prädikat „gut“) gefordert. Mit einem befriedigenden ersten Abschluss müssen BewerberInnen ihre Eignung zum Masterstudium durch einschlägige, qualifizierte Erfahrungen in der Berufspraxis von mindestens zwei Jahren oder eine Bachelor-Abschlussarbeit, die mit mindestens der Note 1,5 bewertet wurde, nachweisen.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Masterstudiengang führt nach 4 Fachsemestern zum Abschluss mit dem Titel Master of Engineering (M. Eng.).
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges müssen 120 Kreditpunkte (CP) (= Creditpoints nach ECTS) erworben werden. Das Studium schließt mit der Masterthesis und dem Kolloquium ab.
- (4) Ein CP entspricht dabei für alle Module einheitlich einem Workload von 30 Arbeitsstunden. Der Workload setzt sich in der Regel aus Präsenz- sowie Selbststudienzeiten zusammen.
- (5) Die BewerberInnen können sich für eine der drei in § 2 Absatz 1 genannten Vertiefungsrichtungen entscheiden. Es werden folgende Vertiefungsrichtungen angeboten:
- Naturschutz, Umweltplanung und Kulturlandschaftsentwicklung
 - Freiraumplanung und Gartendenkmalpflege
 - Planen und Bauen in der Landschaftsarchitektur
- (6) Die Vertiefungsrichtungen werden auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt, wenn mindestens 6 für die jeweilige Vertiefungsrichtung vorgesehene Wahlpflichtmodule bestanden wurden. Zu den bestandenen Wahlpflichtmodulen muss zwingend eines der beiden 10 CP-Module der jeweiligen Vertiefungsrichtung gehören.

- (7) Das Studium umfasst die Pflichtmodule, die Wahlpflichtmodule der drei möglichen Vertiefungen, Wahlmodule sowie die Anfertigung der Masterarbeit (Masterthesis) mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.
- (8) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
- 1.Studiensemester mit einem Pflichtmodul (6 CP), drei Wahlpflichtmodulen (jeweils 6 CP) sowie einem Wahlmodul (6 CP);
 - 2.Studiensemester mit einem Pflichtmodul (5 CP), einem 10 CP-Wahlpflichtmodul sowie drei 5 CP-Wahlpflichtmodulen;
 - 3.Studiensemester mit einem 10 CP-Wahlpflichtmodul sowie vier 5 CP-Wahlpflichtmodulen
 - 4.Studiensemester mit einem Pflichtmodul (5 CP) sowie der Masterthesis mit Kolloquium
- (9) Im 1.-3. Semester sind aus dem Angebot an Wahlpflichtmodulen der Vertiefungsrichtungen drei (1./2.Semester) bzw. vier (3.Semester) Module auszuwählen. Im 1.Semester ist zudem ein Wahlmodul zu belegen; das Wahlmodul kann dabei aus dem studiengangsspezifischen Angebot oder frei gewählt werden.
- (10) Im Studium sind Exkursionen im Umfang von mindestens 5 Tagen zu absolvieren. Genaueres regeln die Modulbeschreibungen.
- (11) Die Studierenden melden sich vor Beginn des Semesters für die gemäß Studienplan (Anlage 1) zu belegenden Wahlpflicht- und Wahlmodule entsprechend der bekannt gegebenen Modalitäten an. Die Anmeldung wird mit Beginn der Lehrveranstaltung durch Teilnahmeliste verbindlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wahl bei gegebener organisatorischer Möglichkeit bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.
- (12) Die Mindestteilnehmerzahl eines im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur angebotenen Wahlpflicht- oder Wahlmoduls soll 5 Studierende betragen.
- (13) Die Termine zur Abgabe von Prüfungs- und Studienleistungen werden spätestens bis zur 4. Vorlesungswoche bekannt gegeben.
- (14) Nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können nach den Vorgaben der gültigen RPO B./M./W. wiederholt werden.
- (15) Im 4. Semester bildet die Masterthesis mit Kolloquium die abschließende Prüfungsleistung. Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt 19 Wochen. Des Weiteren ist die Teilnahme am 5 CP umfassenden Modul „Wissenschaftliches Masterkolloquium“ verpflichtend.
- (16) Eine Zulassung zum Kolloquium der Master-Thesis setzt den erfolgreichen Abschluss des 1.-3.Semesters sowie des Modul MLA4010 voraus.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) entsprechend Regelsemester nach
 - Modulcode
 - Modulbezeichnung
 - Modulart
 - Credits
 - Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) entsprechend Regelsemester nach
 - Modulcode
 - Modulbezeichnung
 - Prüfungszeitpunkt (Wann)
 - Art und ggf. Prüfungsdauer in Minuten
 - Credits
 - Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des Masterstudiengangs Landschaftsarchitektur ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) entsprechen.

§ 6 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Landschaftsarchitektur treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die das Studium im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur ab dem Wintersemester 2026/2027 aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur vom 18.08.2020 (Vkbl. FHE Nr. 73) zum Wintersemester 2026/27 vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert sind, sind die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur vom 18.08.2020 (Vkbl. FHE Nr. 73) bis zum Ende des Sommersemesters 2031 weiter anzuwenden. Ab dem Wintersemester 2031/32 finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 19 Absatz 1 RPO-B./M./W. anerkannt.

Erfurt, den 27.05.2026

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof.in Dr. Birgit Wilhelm
Dekanin
Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst

Anlage 1: Studienplan
1. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Credits	Lehre SWS
Pflichtmodul				
MLA1010	Projekt Landschaftsarchitektur	P	6	3
Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtungen				
<i>Vertiefungsrichtung Naturschutz, Umweltplanung und Kulturlandschaftsentwicklung</i>				
MLA1110	Internationale Umweltpolitik	WP	6	3
MLA1120	Kulturlandschaftsgeschichte	WP	6	4
<i>Vertiefungsrichtung Freiraumplanung und Gartendenkmalpflege</i>				
MLA1130	Garten Historie Dialog	WP	6	4
MLA1140	Projekt Freiraum	WP	6	3,5
<i>Vertiefungsrichtung Planen und Bauen in der Landschaftsarchitektur</i>				
MLA1150	Konstruktives Entwerfen I	WP	6	4
MLA1160	Bauwerksbegrünung	WP	6	4
Weitere Wahlpflichtmodule				
MLA1170	Geodesign	WP	6	4
Wahlmodule				
MLA1300	Freies Wahlmodul	W	6	
MLA1310	Baum-Entwicklung/-Erhalt	W	6	4,5

2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Credits	Lehre SWS
Pflichtmodul				
MLA2010	Rechtliche Grundlagen	P	5	4
Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtungen				
<i>Vertiefungsrichtung Naturschutz, Umweltplanung und Kulturlandschaftsentwicklung</i>				
MLA2110	Umweltplanungsinstrumente	WP	10	5
MLA2210	Projekt Natura 2000	WP	5	4
MLA2220	Gewässerentwicklung	WP	5	5
<i>Vertiefungsrichtung Freiraumplanung und Gartendenkmalpflege</i>				
MLA2120	Projekt Urbane Räume	WP	10	4
MLA2230	Methoden gartendenkmalpfl. Arbeitens	WP	5	4
MLA2240	Freiraum im Städtebaulichen Entwurf	WP	5	3,5
<i>Vertiefungsrichtung Planen und Bauen in der Landschaftsarchitektur</i>				
MLA2130	Projekt Pflanzplanung	WP	10	4
MLA2250	Konstruktives Entwerfen II	WP	5	4
MLA2260	Grünflächenmanagement	WP	5	4
Weitere Wahlpflichtmodule				
MLA2270	Projekt Friedhofsplanung	WP	5	4
MLA2280	Bauleitung/Ökologische Baubegleitung	WP	5	5
MLA2290	Visualisierung und Kommunikation in der Landschaftsarchitektur	WP	5	2

3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Credits	Lehre SWS
Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtungen				
<i>Vertiefungsrichtung Naturschutz, Umweltplanung und Kulturlandschaftsentwicklung</i>				
MLA3110	Nachhaltige Landschaftsentwicklung	WP	10	6
MLA3210	Restoration Ecology	WP	5	4
MLA3220	Naturschutz in der Landwirtschaft	WP	5	3
<i>Vertiefungsrichtung Freiraumplanung und Gartendenkmalpflege</i>				
MLA3120	Projekt Urban Lab	WP	10	4
MLA3230	Projekt Gartendenkmalpflege	WP	5	4
MLA3240	Freiraum reflektiert	WP	5	4
<i>Vertiefungsrichtung Planen und Bauen in der Landschaftsarchitektur</i>				
MLA3130	Projekt Spezialgebiete Landschaftsbau	WP	10	4
MLA3250	Projektmanagement/BIM	WP	5	3,5
MLA3260	Sonderbauten	WP	5	3
Weitere Wahlpflichtmodule				
MLA3270	Landschaftsästhetik	WP	5	3

4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Credits	Lehre SWS
Pflichtmodule				
MLA4010	Wissenschaftliches Masterkolloquium	P	5	2,5
MLA4020	Masterthesis mit Kolloquium	P	25	

Legende: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Anlage 2: Prüfungsplan
1. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art & Dauer (ggf. Erläuterung SL)	Gewichtung im Modul	Credits	Gewichtung Gesamt- note
Pflichtmodul						
MLA1010	Projekt Landschaftsarchitektur	SB	SL (Ausarbeitung Projektaufgabe)		6	5%
Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtungen						
<i>Vertiefungsrichtung Naturschutz, Umweltplanung und Kulturlandschaftsentwicklung</i>						
MLA1110	Internationale Umweltpolitik	PZ	K90		6	5%
MLA1120	Kulturlandschafts- geschichte	PZ	M30 PVL		6	5%
<i>Vertiefungsrichtung Freiraumplanung und Gartendenkmalpflege</i>						
MLA1130	Garten Historie Dialog	SB	SL (Hausarbeit)		6	5%
MLA1140	Projekt Freiraum	SB	SL (Entwurf)		6	5%
<i>Vertiefungsrichtung Planen und Bauen in der Landschaftsarchitektur</i>						
MLA1150	Konstruktives Entwerfen I	SB	PP		6	5%
MLA1160	Bauwerksbegrünung	SB	SL (Projektentwurf)		6	5%
Weitere Wahlpflichtmodule						
MLA1170	Geodesign	SB	SL (Entwurfsanalyse)		6	5%
Wahlmodule						
MLA1300	Freies Wahlmodul		Abhängig vom gewähltem Wahlmodul		6	0%
MLA1310	Baum-Entwicklung/- Erhalt	PZ	K60		6	0%

2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art & Dauer (ggf. Erläuterung SL)	Gewichtung im Modul	Credits	Gewichtung Gesamt- note
Pflichtmodul						
MLA2010	Rechtliche Grundlagen	PZ	K90 PVL		5	4,5%
Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtungen						
<i>Vertiefungsrichtung Naturschutz, Umweltplanung und Kulturlandschaftsentwicklung</i>						
MLA2110	Umweltplanungs- instrumente	SB	SL (Projektarbeit)		10	9%
MLA2210	Projekt Natura 2000	SB	SL (Herbar) PVL		5	4,5%
MLA2220	Gewässerentwicklung	PZ	M15 PVL		5	4,5%
<i>Vertiefungsrichtung Freiraumplanung und Gartendenkmalpflege</i>						
MLA2120	Projekt Urbane Räume	SB	SL (Projektentwurf)		10	9%
MLA2230	Methoden gartendenkmalpfl. Arbeitens	SB	SL (Hausarbeit)		5	4,5%
MLA2240	Freiraum im Städtebaulichen Entwurf	SB	PP		5	4,5%
<i>Vertiefungsrichtung Planen und Bauen in der Landschaftsarchitektur</i>						
MLA2130	Projekt Pflanzplanung	SB	SL (Projektentwurf) PVL		10	9%
MLA2250	Konstruktives Entwerfen II	SB	SL (Planwerk Ausführungsplanung)		5	4,5%
MLA2260	Grünflächen- management	SB	SL (Lifecyclekosten- betrachtung Grünfläche)		5	4,5%
Weitere Wahlpflichtmodule						
MLA2270	Projekt Friedhofsplanung	SB	SL (Entwurf mit Bepflanzungskonzept)		5	4,5%
MLA2280	Bauleitung/Ökologisch e Baubegleitung	SB	PP		5	4,5%
MLA2290	Visualisierung und Kommunikation in der Landschaftsarchitektur	SB	PP		5	4,5%

3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art & Dauer (ggf. Erläuterung SL)	Gewichtung im Modul	Credits	Gewichtung Gesamt- note
Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtungen						
<i>Vertiefungsrichtung Naturschutz, Umweltplanung und Kulturlandschaftsentwicklung</i>						
MLA3110	Nachhaltige Landschaftsentwicklung	SB	SL (Projektarbeit)		10	9%
MLA3210	Restoration Ecology	SB	SL (englischsprachige Präsentation)		5	4,5%
MLA3220	Naturschutz in der Landwirtschaft	PZ	M15		5	4,5%
<i>Vertiefungsrichtung Freiraumplanung und Gartendenkmalpflege</i>						
MLA3120	Projekt Urban Lab	SB	SL (Entwurf)		10	9%
MLA3230	Projekt Gartendenkmalpflege	SB	SL (Konzepterstellung)		5	4,5%
MLA3240	Freiraum reflektiert	SB	PP		5	4,5%
<i>Vertiefungsrichtung Planen und Bauen in der Landschaftsarchitektur</i>						
MLA3130	Projekt Spezialgebiete Landschaftsbau	SB	SL (Projektbericht mit Planungsanteil)		10	9%
MLA3250	Projektmanagement/ BIM	SB	SL (Projektbericht)		5	4,5%
MLA3260	Sonderbauten	SB	SL (Modell bzw. Prototyp)		5	4,5%
Weitere Wahlpflichtmodule						
MLA3270	Landschaftsästhetik	SB	SL (Hausarbeit inkl. Posterpräsentation)		5	4,5%

4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art & Dauer (ggf. Erläuterung SL)	Gewichtung im Modul	Credits	Gewichtung Gesamt- note
Pflichtmodule						
MLA4010	Wissenschaftliches Masterkolloquium	SB	SL (Wissenschaftliches Plakat)		5	4%
MLA4020	Masterthesis mit Kolloquium	SB	Mt Ko	2/3 1/3	25	22%

Legende: K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, Mt = Masterthesis, Ko = Kolloquium, PP = Portfolioprfung, PVL = Prüfungsvorleistung, PZ = Prüfungszeitraum, SB = studienbegleitend, SL = Studienleistung

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement“ an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende für den Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement“ geltende studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat der Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forstwirtschaft hat in seiner Sitzung am 12.11.2025 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/2019, S. 664, in der Fassung der Änderung vom 27.10.2022, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50/2022, S. 1505, die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident der Hochschule hat am 09.04.2026 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen (Vorpraktikum)
- § 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 6 Studienplan, Prüfungsplan
- § 7 Praktikum (Praxismodul)
- § 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Anlage 1: Studienplan
Anlage 2: Prüfungsplan
Anlage 3: Praktikumsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie der wissenschaftlichen Weiterbildung (RPO- B./M./W.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlagen 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits sowie die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA F, Anlage 3), die alle Regelungen für das Vorpraktikum und die Praxismodule enthält.

§ 2 Qualifikationsziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Das Studienziel ist eine durch praxisorientierte Lehre auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende, breit angelegte Ausbildung für den Sektor Forstwirtschaft und ausgewählte Nachbargebiete. Durch intensive Grundlagenvermittlung in den Bereichen der Fach- und Schlüsselkompetenzen werden die Studierenden in die Lage versetzt, wesentliche, forstwirtschaftlich relevante Zusammenhänge zu erkennen und flexibel den wachsenden Ansprüchen der Gesellschaft an die Naturräume, insbesondere dem multifunktionalen Wald einerseits, der fortschreitenden technischen Entwicklung andererseits, gerecht werden zu können. Im Zentrum steht die forstliche Kernkompetenz, die zu einer eigenverantwortlichen Berufsfähigkeit führt. Die Studierenden sind dabei in der Lage, relevantes Wissen und Kompetenzen, insbesondere in ihrem Studienprogramm, zu erwerben, kritisch zu bewerten, zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen.
- (3) Das Studium befähigt die Absolventen dazu, gehobene leitende Funktionen in folgenden Bereichen zu übernehmen:
 - in staatlichen, kommunalen oder privaten Forstbetrieben z.B. im gehobenen Forstdienst,
 - in Forstservice-Unternehmen,
 - in der Säge- und Holzindustrie,
 - in mittelständischen Betrieben fachverwandter Branchen,
 - in Raum- und Landschaftsplanung, Natur- und Umweltschutz,
 - in der waldbezogenen Umweltbildung,
 - in internationaler Entwicklungszusammenarbeit,
 - im ländlichen Raum (Entwicklungsaufgaben).

§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement“ kann nur zugelassen werden, wer die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 67 Thüringer Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen (Vorpraktikum)

- (1) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement“ ist zusätzlich zu den in § 3 genannten allgemeinen Voraussetzungen ein mindestens achtwöchiges, zusammenhängend abzuleistendes und bis zum Beginn des ersten Studienseesters abzuschließendes Vorpraktikum (berufspraktische Tätigkeit) in einem Forstbetrieb mit Inhalten gemäß der Praktikumsordnung (Anlage 3) nachzuweisen.
- (2) Die Fachrichtung empfiehlt, ein mehrmonatiges Vorpraktikum in einem Forstbetrieb entsprechend der Praktikumsordnung (PraO-BA F, I. Vorpraktikum, § 3) zu absolvieren.
- (3) Die weiteren Regelungen zum Vorpraktikum gehen aus der Praktikumsordnung für diesen Studiengang (PraO-BA F, I. Vorpraktikum, Anlage 3) hervor.

§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement führt nach sieben Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem
 - Bachelor of Science (B.Sc.).
- (2) Das Studium ist als Vollzeitstudium zu absolvieren. Das Teilzeitstudium ist ausgeschlossen.
- (3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (4) Das Studium „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement“ beinhaltet Pflicht- und Wahlmodule sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.
- (5) Der Studiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement“ gliedert sich wie folgt:
 1. *Studienabschnitt (Orientierungsphase)*

1. Studiensemester mit 6 Pflichtmodulen	30 Credits
2. Studiensemester mit 6 Pflichtmodulen	30 Credits
 2. *Studienabschnitt (Vertiefungsphase)*

3. Studiensemester mit 6 Pflichtmodulen	30 Credits
4. Studiensemester mit 5 Pflichtmodulen und einem Wahlmodul	30 Credits
5. Studiensemester mit 5 Pflichtmodulen und einem Wahlmodul	30 Credits
 3. *Studienabschnitt (Qualifizierung und Studienabschluss)*

6. Studiensemester mit 2 Pflichtmodulen und einem Wahlmodul	30 Credits
7. Studiensemester mit 1 Pflichtmodul (Betriebspraktikum) und der Bachelorarbeit	30 Credits.
- (6) Der 1. Studienabschnitt umfasst 60 in 12 Pflichtmodulen zu erwerbende Creditpoints. Die Module werden mit Beendigung des 2. Semesters vollständig abgeschlossen. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase.
- (7) Der 2. Studienabschnitt umfasst 80 in 16 Pflichtmodulen zu erwerbende Creditpoints und 10 in Wahlmodulen zu erbringenden Creditpoints. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.
- (8) Der 3. Studienabschnitt umfasst 55 in 4 Pflichtmodulen zu erwerbende Creditpoints und 5 in Wahlmodulen zu erbringenden Creditpoints. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.

- (9) Im Umfang von wenigstens 15 Credits müssen im Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement“ Wahlmodule belegt werden. Dabei sind gemäß § 9 RPO-B/M./W. mindestens 6 Credits für den Erwerb studiengangsübergreifender Kompetenzen vorgesehen. Diese können aus dem Studienangebot der FH Erfurt oder anderer Hochschulen sowie aus Angeboten externer Einrichtungen, die auf einem Kooperationsvertrag mit der FH Erfurt beruhen, ausgewählt werden. Dabei können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und organisatorischen Möglichkeiten Wahlmodule unabhängig von der im Modulplan vorgesehenen Semesterzuordnung wahrgenommen werden, wenn die in der jeweiligen Modulbeschreibung ggfls. aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Der erfolgreiche Abschluss des Moduls setzt voraus, dass die in den jeweiligen Modulen vorgesehenen Prüfungs- und/oder Studienleistungen erbracht wurden und die Modulprüfung mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden oder „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde. Die Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines durch den Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement“ angebotenen Wahlmoduls beträgt 5 Studierende. Für außerhalb der Fachrichtung angebotene Module können abweichende Regelungen gelten.
- (10) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe dieser Ordnung erbracht werden als:
- schriftliche Prüfung / Klausur
 - mündliche Prüfung
 - Studienleistung.
- (11) Eine Studienleistung kann benotet oder nicht benotet werden und z.B. eine schriftliche Ausarbeitung, eine Berechnung, ein Referat, Zeichnungen, Bestimmungsübungen, Pläne, Entwürfe oder ein Herbarium umfassen. Die konkrete Art der Studienleistung wird in Anlage 2 spezifiziert.
- (12) Die Umfänge von Prüfungsleistungen soweit in den Anlagen nicht definiert, werden verbindlich zu Vorlesungsbeginn im jeweiligen Modul bekannt gegeben.
- (13) Die Frist zur Abgabe der Studienleistung legt der Modulverantwortliche zu Beginn des jeweiligen Semesters, in dem die Studienleistung erbracht werden muss, fest. Nicht fristgerecht eingereichte Studienleistungen gelten als nicht bestanden.
- (14) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer die gegebenenfalls innerhalb des Modules nach Prüfungsplan (Anlage 2) geforderten Prüfungsvorleistungen durch den Modulverantwortlichen anerkannt bekommen und sich frist- und formgerecht zu den Prüfungen angemeldet hat bzw. zur Wiederholungsprüfung angemeldet wurde.
- (15) Neben Absatz 14 gilt, dass
- für die Teilnahme an dem Praxisprojektmodul BF06010 120 CP erfolgreich erlangt worden sein müssen;
 - für die Teilnahme an dem Praxisprojektmodul BFO6020 die Module BFO5040 und BFO5050 erfolgreich abgeschlossen sein müssen. Die erfolgreiche Teilnahme aller Pflichtmodule der Semester 1 bis 4 wird empfohlen;
 - für die Teilnahme am Wahlmodul BFO5150 das Modul BFO4050 erfolgreich abgeschlossen sein muss;
 - zur Anmeldung der Bachelorarbeit alle Pflichtmodule der Semester 1 bis 5 erfolgreich abgeschlossen sein müssen;
 - für die Zulassung zum Betriebspraktikum BFO7010 alle Leistungen einschließlich des 4. Semesters erbracht sein müssen.
- (16) Im 7. Semester bildet die Bachelorarbeit die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

§ 6 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert, wobei die Module inhaltlich aufeinander aufbauen. Die Module der ersten zwei Semester beinhalten die forstlichen Grundlagen, welche in den Semestern drei, vier und fünf vertieft und angewendet werden. Der Studienabschluss erfolgt in den Semestern sechs und sieben und ist, aufbauend auf dem gesamten Wissen des Studiums, mit umfangreichen praktischen Anwendungen und der Bachelorarbeit versehen. Die Belastung der Studierenden mit Präsenzveranstaltungen in Pflichtmodulen beläuft sich in den Semestern 1 bis 6 auf durchschnittlich 22,4 SWS (Semesterwochenstunden).
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach:
Code,
Modulbezeichnung, Art,
Regelsemester, Credits
und
Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt (Wann), Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für alle Module des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement ausführliche Modulbeschreibungen vor. Sie beinhalten die Qualifikationsziele und Inhalte der Module, die einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb der Module, die Art der Veranstaltungen, die Anteile von Selbst- und Präsenzstudium und die jeweiligen Dozenten.

§ 7 Praktikum (Betriebspraktikum)

- (1) Das Betriebspraktikum ist im 7. Semester in einem Betrieb außerhalb der Hochschule zusammenhängend abzuleisten. Es umfasst mindestens 13 Wochen und wird mit 18 Credits angerechnet.
- (2) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3, PraO-BA F, II. Praktikum).

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement“ treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2026/27 für den Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement“ an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement vom 22.08.2019 (Vkbl. FHE Nr. 75, S. 419ff) ab dem Wintersemester 2026/27 vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert sind, sind die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement vom 22.08.2019 (Vkbl. FHE Nr. 75, S. 419) bis zum Ende des Wintersemesters 2029/30 weiter anzuwenden. Ab dem Sommersemester 2030 finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 19 Absatz 1 RPO-B./M./W. anerkannt.

Erfurt, den 09.04.2026

Prof. Dr. Frank Setzer

Präsident der
Fachhochschule Erfurt

Prof.in Dr. Birgit Wilhelm

Dekanin
Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und
Forst

Anlage 1: Studienplan

Legende:

P Pflichtmodul; W Wahlmodul

1) Die Wahlmodule der Fachrichtung Forstwirtschaft sind in einer gesonderten Tabelle erfasst. Prüfungen in Wahlmodulen aus dem Angebot der FH Erfurt oder anderer Hochschulen unterliegen den Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs. Der Wahlmodulkatalog kann um weitere Angebote ergänzt werden. Über das Angebot weiterer Wahlmodule entscheidet die Studienkommission. Die Wahlmodule einschließlich der Modulbeschreibungen werden hochschulöffentlich bekannt gegeben. GGfls. erreichte Ergebnisse in benoteten Wahlmodulen gehen bei Anerkennung im Rahmen dieser Studiengangspezifischen Bestimmungen nicht in den Notendurchschnitt ein.

1. Studienabschnitt "Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement"

1. Studiensemester (25,4 SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelse- mester	Credits	Lehre in SWS
BFO1010	Ökologie	P	1	5	4
BFO1020	Grundlagenmodul Landschaftsgenese, Klimatologie & Wildbiologie	P	1	5	5
BFO1030	Forstvermessung und Holzmesskunde	P	1	5	4,4
BFO1040	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	P	1	5	4
BFO1050	Bodenkunde	P	1	5	3
BFO1060	Grundlagen der Forstbotanik	P	1	5	5

2. Studiensemester (26,6 SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelse- mester	Credits	Lehre in SWS
BFO2010	Waldarbeitslehre und Verfahrenskunde	P	2	5	4
BFO2020	Waldbau Grundlagen	P	2	5	4,5
BFO2030	Rechtliche Grundlagen	P	2	5	4
BFO2040	Statistik & Bioinformatik	P	2	5	5
BFO2050	Forstliche Standortlehre	P	2	5	4,3
BFO2060	Holzkunde und Dendrologie	P	2	5	4,8

2. Studienabschnitt "Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement"

3. Studiensemester (25,85 SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester	Credits	Lehre in SWS
BFO3010	Waldschutz I	P	3	5	3,8
BFO3020	Wildtiermanagement und Jagd	P	3	5	4,5
BFO3030	Waldwachstumslehre	P	3	5	3,5
BFO3040	Forstbetriebliches Rechnungswesen	P	3	5	4,25
BFO3050	Forstnutzung	P	3	5	4,8
BFO3060	Rohholzbereitstellung	P	3	5	5

4. Studiensemester (23,59 SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester ¹⁾	Credits	Lehre in SWS
BFO4010	Waldschutz II	P	4	5	5
BFO4020	Wildtiermonitoring	P	4	5	3
BFO4030	Bestandesbehandlung	P	4	5	5
BFO4040	Naturschutz, Landschaftspflege und Wildtiermanagement	P	4	5	5
BFO4050	Forstliche Bildungsarbeit	P	4	5	5,59
BFO41xx	Wahlmodul ¹⁾	W	4	5	-

5. Studiensemester (23,25 SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester	Credits	Lehre in SWS
BFO5010	Forstpolitik	P	5	5	5
BFO5020	GIS und wissenschaftliches Arbeiten	P	5	5	4
BFO5030	Holzmarktlehre und Arbeitsorganisation	P	5	5	4
BFO5040	Forsteinrichtung und Betriebsmanagement	P	5	5	5,25
BFO5050	Waldbau	P	5	5	5
BFO51xx	Wahlmodul ¹⁾	W	5	5	-

3. Studienabschnitt**6. Studiensemester (9,5 SWS)**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester	Credits	Lehre in SWS
BFO6010	Praxisprojekt Bestandesbehandlung und Holzernte	P	6	8	5,5
BFO6020	Praxisprojekt Betriebsplanung	P	6	17	4
BFO61xx	Wahlmodul ¹⁾	W	6	5	-

7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester	Credits	Lehre in SWS
BFO7010	Betriebspraktikum	P	7	18	-
BFO7020	Bachelorarbeit	P	7	12	-

Wahlmodule der Fachrichtung Forstwirtschaft¹⁾

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester ¹⁾	Credits ²⁾	Lehre in SWS
BFO4110	Angewandte Botanische Artenkenntnis	W	4	2	2
BFO4120	Projektmanagement	W	4	5	3,5
BFO4130	Ornithologie	W	4	3	3
BFO4140	Ausbildung Motorsägenschein	W	4	2	2
BFO4150	Jagdschein Anerkennung	W	4	3	0
BFO4160	Recht im Forstbetrieb	W	4	5	5
BFO4170	Angewandte Statistik in der Forstwirtschaft	W	4	2	2
BF04180	Biologie und Ökologie heimischer Tierarten	W	4	5	4
BFO5110	Alternative Landnutzung	W	5	5	3,3
BFO5120	Forstliche Standortlehre - Anwendung	W	5	5	3
BFO5130	Baummanagement im Forstbetrieb	W	5	4	4
BFO5140	Forstgeschichte	W	5	3	3
BFO5150	Waldpädagogik-Zertifikat	W	5	6	6,12
BFO5160	Sachkunde Pflanzenschutz	W	5	5	3
BFO5170	Berufs- und Arbeitspädagogik	W	5	5	6
BFO5180	Schnellwachsende Baumarten	W	5	5	3
BFO5190	BNE - Kompetenzgewinn in der Klimabildung	W	5	4	2
BFO5210	Zoologie	W	5	3	3
BFO5220	Bewerbung und Berufseinstieg	W	5	5	3
BFO5230	Waldbewertung	W	5	4	3
BFO5240	Forstliche Öffentlichkeitsarbeit	W	5	4	4
BFO6110	Wildlife Monitoring & Management	W	6	4	4
BFO6120	Exkursionsmodul	W	6	4	0
GLZ1091	English for forestry	W	5	3	3
BWM9010	Freies Wahlmodul	W	4-6	6	-

Anlage 2: Prüfungsplan

Legende:

K: Klausur M: Mündliche Prüfung B: Bachelorarbeit SL: Studienleistung (z.B. Hausarbeit, Referat, Praktische Prüfung, etc.) sind in der Tabelle zum jeweiligen Studiensemester näher spezifiziert.
SL (PV): Studienleistung als Prüfungsvorleistung PZ: Prüfungszeitraum SB: studienbegleitend

1) Die Wahlmodule der Fachrichtung Forstwirtschaft sind in einer gesonderten Tabelle erfasst. Prüfungen in Wahlmodulen aus dem Angebot der FH Erfurt oder anderer Hochschulen unterliegen den Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs. Der Wahlmodulkatalog kann um weitere Angebote ergänzt werden. Über das Angebot weiterer Wahlmodule entscheidet die Studienkommission. Die Wahlmodule einschließlich der Modulbeschreibungen werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.

1. Studienabschnitt "Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement"

1. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO1010	Ökologie	PZ	K	90		1	5	3
BFO1020	Grundlagenmodul Landschafts-genese, Klimatologie & Wildbiologie	PZ SB	K SL (Artenkenntnis)	90	100 0	1	5	3
BFO1030	Forstvermessung und Holzmesskunde	SB	SL (Hausarbeit)			1	5	0
BFO1040	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	PZ	K	90		1	5	3
BFO1050	Bodenkunde	PZ	K	90		1	5	3
BFO1060	Grundlagen der Forstbotanik	SB SB PZ	SL (Artenkenntnis-test) SL (Holzkenntnis-test) K	 90	0 100	1	5	3

2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO2010	Waldarbeitslehre und Verfahrenskunde	SB PZ	SL (Gerätekenntnisse) K	120	0 100	2	5	3
BFO2020	Waldbau Grundlagen	PZ	K	90		2	5	3
BFO2030	Rechtliche Grundlagen	PZ	K	120		2	5	3
BFO2040	Statistik & Bioinformatik	PZ	K	120		2	5	3
BFO2050	Forstliche Standortlehre	SB PZ PZ	SL (praktische Übungen) SL (Pflanzenkenntnis) K	90	0 0 100	2	5	3
BFO2060	Holzkunde und Dendrologie	SB PZ	SL (Artenkenntnis Sommer) K	120	0 100	2	5	3

2. Studienabschnitt "Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement"**3. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO3010	Waldschutz I	SB	SL (Käferschein)			3	5	2
BFO3020	Wildtiermanagement und Jagd	PZ	K	90		3	5	3
BFO3030	Waldwachstumslehre	PZ	K	120		3	5	3
BFO3040	Forstbetriebliches Rechnungswesen	PZ	K	90		3	5	3
BFO3050	Forstnutzung	SB PZ	SL (praktische Prüfung) K	60	50 50	3	5	3
BFO3060	Rohholzbereitstellung	SB PZ	SL (Holzernteplanung) K	120	0 100	3	5	5

4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO4010	Waldschutz II	PZ	K	120		4	5	3
BFO4020	Wildtiermonitoring	SB	SL(Hausarbeit)			4	5	3
BFO4030	Bestandesbehandlung	SB	SL (Protokoll & mündl. Prüfungsgespräch)			4	5	0
BFO4040	Naturschutz, Landschaftspflege und Wildtiermanagement	PZ	K	90		4	5	3
BFO4050	Forstliche Bildungsarbeit	SB PZ	SL (Hausarbeit) K		0 100	4	5	3
BFO41xx	Wahlmodul ¹⁾					4	5	0

5. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO5010	Forstpolitik	PZ	M	15		5	5	3
BFO5020	GIS und wissenschaftliches Arbeiten	SB	SL (PV) (praktische Übung)		0	5	5	3
		SB	SL (Projektarbeit mit Beleg und Referat)		50			
		SB	SL (Hausarbeit mit Präsentation)		50			
BFO5030	Holzmarktlehre und Arbeitsorganisation	PZ	K	90		5	5	3
BFO5040	Forsteinrichtung und Betriebsmanagement	PZ	M	15		5	5	3
BFO5050	Waldbau	PZ	M	15		5	5	3
BFO51xx	Wahlmodul ¹⁾					5	4	0

4. Studienabschnitt

6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO6010	Praxisprojekt Bestandesbehandlung und Holzernte	SB	SL			6	8	0
BFO6020	Praxisprojekt Betriebsplanung	PZ	SL (Beleg und mündl. Prüfungsgespräch)			6	17	9,0
BFO61xx	Wahlmodul ¹⁾					6	4	0

7. Studiensemester "Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement"

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO7010	Betriebspraktikum	SB	SL		0	7	18	0
		SB	SL		100			
BFO7020	Bachelorarbeit	SB	B			7	12	12

Wahlmodule der Fachrichtung Forstwirtschaft¹⁾

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO4110	Angewandte Botanische Artenkenntnis	SB	SL (Artenkenntnis)			4	2	0
BFO4120	Projektmanagement	SB	SL (Hausarbeit & Referat)			4	5	0
BFO4130	Ornithologie	PZ	K	90		4	3	0
BFO4140	Ausbildung Motorsägenschein	SB	SL (Theoretische und praktische Prüfung)			4	2	0
BFO4150	Jagdschein Anerkennung	SB	SL (Jagdprüfung extern)			4	3	0
BFO4160	Recht im Forstbetrieb	SB	M	15		4	5	0
BFO4170	Angewandte Statistik in der Forstwirtschaft	SB	SL (Hausarbeit)			4	2	0
BFO4180	Biologie und Ökologie heimischer Tierarten	PZ	K	60		4	5	0
BFO5110	Alternative Landnutzung	SB	SL (Hausarbeit)			5	5	0
BFO5120	Forstliche Standortlehre - Anwendung	SB	SL (Hausarbeit & Referat)			5	5	0
BFO5130	Baumanagement im Forstbetrieb	SB	SL (Hausarbeit)			5	4	0
BFO5140	Forstgeschichte					5	3	0
BFO5150	Waldpädagogik-Zertifikat	SB	SL (Hausarbeit & Präsentation)			5	6	0
BFO5160	Sachkunde Pflanzenschutz	PZ	K	60		5	5	0
BFO5170	Berufs- und Arbeitspädagogik	SB SB	M K	30 180		5	5	0
BFO5180	Schnellwachsende Baumarten	SB	SL (Hausarbeit & Referat)			5	5	0
BFO5190	BNE - Kompetenzgewinn in der Klimabildung	SB	SL (Hausarbeit & Referat)			5	4	0
BFO5210	Zoologie	SB	SL (praktische Übungen) K	60		5	3	0
BFO5220	Bewerbung und Berufseinstieg	SB	SL (Hausarbeit)			5	5	0
BFO5230	Waldbewertung	SB	SL (Beleg & Referat)			5	4	0
BFO5240	Forstliche Öffentlichkeitsarbeit	SB	M	15		5	4	0
BFO6110	Wildlife Monitoring & Management	SB	SL (Hausarbeit)			6	4	0

BFO6120	Exkursionsmodul	SB				6	4	0
GLZ1091	English for forestry	SB	M	15		5	3	0
BWM9010	Freies Wahlmodul					4-6	6	0

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA F) für den Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement“ an der Fachhochschule Erfurt**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die PraO-BA F enthält zwei Teile mit spezifische Regelungen für das:
 - I. Vorpraktikum und
 - II. Praktikum (Betriebspraktikum).
- (2) Das Vorpraktikum findet vor Beginn des ersten Studiensemesters statt und ist unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement“ der Fachhochschule Erfurt.
- (3) Das Betriebspraktikum im 7. Semester stellt ein Praxismodul dar, während dem die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert bleiben. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.
- (4) Der Leiter des Praktikantenamtes der Fachrichtung Forstwirtschaft wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Er setzt die Festlegungen der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praktikum des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

I. Vorpraktikum**§ 2 Ausbildungsziel**

Ziel des Vorpraktikums ist es, dem Studienanfänger durch Ausübung praktischer forstlicher Arbeiten sowie durch den Einblick in die forstlichen Tätigkeitsfelder auf Ebene der Betriebsführung und Betriebsleitung einen Eindruck über das spätere Arbeitsumfeld zu geben. Der Praktikant soll neben dem Erwerb von praktischen Fähigkeiten und Kenntnissen die Studienentscheidung vor dem Hintergrund der realen späteren beruflichen Aufgaben nochmals reflektieren.

§ 3 Praktikumsbetrieb und -dauer

- (1) Das Vorpraktikum ist vor Beginn des Studiums in einem staatlichen, kommunalen oder privaten Forstbetrieb mit der Berechtigung zur Ausbildung von Forstwirten abzuleisten.
- (2) Das Vorpraktikum umfasst mindestens 8 Wochen, die am Stück abzuleisten sind. Die Fachrichtung empfiehlt ein längeres Praktikum.
- (3) Die üblichen Regelarbeitszeiten der Vorpraktikumsstelle sind einzuhalten.

§ 4 Inhalte des Vorpraktikums

- (1) Das Vorpraktikum soll Einblicke in die Tätigkeiten und Arbeiten auf der Ebene des Revierleiters geben, die im Studium aufgegriffen und vertieft werden. Der Praktikant sollte auch praktische Betriebsarbeiten kennenlernen.

- (2) Inhalte bzw. Grundlagen aus nachfolgenden Arbeitsbereichen sollten im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vermittelt werden (Aufzählung nicht abschließend):
- Arbeitsorganisation und Einsatzplanung von Regiearbeitern und Unternehmern, Auszeichnen, Aushalten/Sortieren und Vermessen von Rohholz, Verwendung der unterschiedlichen Holzarten und Sortimente, Formen und Verfahren des Holzverkaufs,
 - Aufgaben und Tätigkeiten bei der Jagdausübung,
 - Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen des Waldschutzes,
 - Aufgaben im Rahmen der Hoheitsverwaltung,
 - Formen und Artenkenntnis in Botanik und Zoologie bzgl. waldbewohnender Arten,
 - praktische Erfahrung durch Verrichtung von forstlichen Betriebsarbeiten (ggf. unter Anleitung und im Rahmen der geltenden UVV).

§ 5 Praktikumsvertrag

- (1) Der Studienanfänger schließt mit dem Forstbetrieb ein Praktikumsvertrag ab, der inhaltlich dem im Anhang A der PraO-BA F beigefügten Mustervertrag entsprechen sollte.
- (2) Zur Bewerbung für einen Studienplatz ist dem Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten (ZSA) mit den Bewerbungsunterlagen der durch den Bewerber und den Praktikumsbetrieb unterschriebene Vertrag über das Vorpraktikum (PraO-BA F, Anhang A) oder ein anderer geeigneter Nachweis vorzulegen.

§ 6 Nachweis über das Vorpraktikum, Anerkennung

- (1) Der Nachweis über das Vorpraktikum (PraO-BA F, Anhang C) beinhaltet eine kurze Beurteilung des Praktikanten sowie die Bestätigung der Umsetzung der festgelegten Inhalte des Vorpraktikums (§ 4 PraO-BA F). Es ist spätestens zum Beginn des ersten Studienseesters beim Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten (ZSA) abzugeben.
- (2) Über die formale Anerkennung des Vorpraktikums entscheidet das ZSA.
- (3) Das ZSA kann in Zweifelsfällen beim Praktikantenamt eine fachliche Beurteilung einholen.

§ 7 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten und abgeschlossenen Ausbildungen

- (1) Der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung zum Forstwirt wird als Vorpraktikum anerkannt.
- (2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen berufsfeldbezogenen Ausbildungsberuf kann auf Antrag teilweise anerkannt werden. Die Entscheidung trifft das Praktikantenamt der Fachrichtung Forstwirtschaft.
- (3) Praktika außerhalb von Forstbetrieben sowie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können auf Antrag und nur nach Prüfung durch das Praktikantenamt der Fachrichtung Forstwirtschaft ganz oder teilweise anerkannt werden. Ein freiwilliges ökologisches Jahr ist i.d.R. von der Anerkennung ausgeschlossen, wenn es nicht unter Bezugnahme auf die in § 4 der PraO-BA F des Abschnitts I (Vorpraktikum) genannten Inhalte in einem Forstbetrieb abgeleistet wurde.

II. Praktikum (Betriebspraktikum)

§ 8 Allgemeines

Das Betriebspraktikum soll regulär zum Abschluss des Studiums durchgeführt werden. Auf Antrag kann das Praktikantenamt bei Vorliegen von mindestens 120 Credits und erfolgreichem Abschluss aller in den Semestern 1 bis 4 abschließenden Module auch einen früheren Beginn genehmigen. Sind die genannten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist die Zulassung zum Betriebspraktikum oder die Anerkennung eines anderenorts geleisteten Praktikums nicht möglich.

§ 9 Ausbildungsziel

Ziel des Betriebspraktikums ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Berufstätigkeit herangeführt werden. Es sollen unter Anleitung und Lenkung Einblicke in das Tätigkeitsfeld vermittelt und die in der bisherigen Ausbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten angewandt und vertieft werden.

§10 Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikum umfasst einen Zeitraum von mindestens 13 Wochen oder 65 Präsenztagen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praktikumsstelle). Das Praktikum kann prinzipiell in zwei Abschnitte aufgeteilt werden. Dabei sollte ein Abschnitt jedoch mindestens fünf Wochen betragen.
- (2) Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 5 Arbeitstagen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten.
- (3) Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praktikumsstelle.

§ 11 Ausbildungsinhalte, Praktikumsbericht, Nachweis

- (1) Inhaltlich ist das Praktikum an den in den studiengangspezifischen Bestimmungen formulierten Zielsetzungen des Studiengangs (§ 2 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement) ausgerichtet. Die Studierenden sollen Aspekte des angestrebten Tätigkeitsfeldes in der Praxis kennen lernen, sie selbständig umsetzen und soziale Kompetenzen erwerben und trainieren.
- (2) Folgende Inhalte sollen in einem öffentlichen Forstbetrieb im Verlauf des Praktikums exemplarisch behandelt werden:
 - Vorbereitung und Einsatzleitung von Arbeitskräften zur Steuerung von Prozessen in der Forstwirtschaft,
 - Marketing, Controlling und Logistik in der Wirtschaftsleitung forstlicher oder artverwandter Betriebe,
 - Aspekte des Waldschutzes und Waldbaues,
 - Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Forsteinrichtung, Waldbiotopkartierung, FFH-Management, Vegetationsgutachten, Waldwertschätzung, Standortserkundung, GIS, Umweltverträglichkeitsgutachten u. a.,
 - Wildbewirtschaftung, Jagd- und Wildvermarktung,
 - Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben im Forst-, Jagd-, Umwelt- oder Naturschutzbereich,
 - Fach- und Rechtsberatung von Waldeigentümern, einschließlich der forstlichen Förderung.

- (3) In den anderen unter § 12 Absatz 4 PraO-BA F des Abschnitts II. (Praktikum) genannten Betrieben ergeben sich ggf. entsprechende Abweichungen in den Ausbildungsinhalten. Sie sollten jedoch grundsätzlich dem Ziel der Erlangung eines ersten berufsfähigen Abschlusses dienen.
- (4) Über die Ausbildung während des Praktikums haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) entsprechend der formalen Anforderungen zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten zu erstellen und diesen von der Praktikumsstelle bestätigen zu lassen. Der Praktikumsbericht setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:
 1. Deckblatt Praktikumsbericht (siehe Anhang E zur PraO-BA F)
 2. Tätigkeitsnachweis – Wochenberichtsformular (siehe Anhang D der PraO-BA F)
 3. Bericht über ein eigenständig realisiertes Projekt
 4. Beschreibung des Praktikumsbetriebes und der Ausbildungsinhalte
 5. Nachweis der Praktikumsstelle (siehe Anhang C der PraO-BA F)
- (5) Der Nachweis der Praktikumsstelle muss Angaben zu Dauer (Beginn, Ende), Art, Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeiten und eventuelle Fehlzeiten enthalten.
- (6) Die Anforderungen an den Praktikumsbericht sind in einem Merkblatt des Praktikantenamtes der Fachrichtung Forstwirtschaft zusammengestellt.

§ 12 Praktikumsstellen

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Praktikumsstelle zu benennen (Anhang B zur PraO-BA F). Das Praktikantenamt kann Fristen zur Meldung der Praktikumsstelle festlegen.
- (2) Das Praktikum ist in Betrieben durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 9 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikantenamt.
- (3) Das Praktikum kann nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.
- (4) Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Praktikumsstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praktikums möglich. Hierzu bedarf es der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

§ 13 Praktikumsvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums muss der Studierende mit der Praktikumsstelle einen Praktikantenvertrag schließen (Anhang G, PraO-BA F). Der vollständige Vertrag ist zur Anerkennung des Praktikums spätestens vier Wochen vor Beginn der Tätigkeit dem Praktikantenamt vorzulegen.
- (2) Die Verpflichtungen der Praktikumsstelle sind:
 - die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
 - den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
 - einen Nachweis gemäß § 11 Absatz 5 auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
 - einen Ausbildungsbeauftragten der Praktikumsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

- (3) Die Verpflichtungen des Studierenden sind:
- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 - fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 11 Absatz 4 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
 - ein Fernbleiben der Praktikumsstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Ein Mustervertrag für das Betriebspraktikum ist im Anhang G der PraO-BA F beigefügt.

§ 14 Praxisbetreuung

Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die die Eignung des Praktikumsplatzes im Bedarfsfalle prüfen und für Rückfragen der Studierenden bzw. der Praktikumsstelle zur Verfügung stehen.

§ 15 Anerkennung

- (1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praktikums dem Praktikantenamt einen Praktikumsbericht vorzulegen, der nach Form und Inhalt § 11 Absatz 4, PraO-BA F entspricht und durch die Praktikumsstelle geprüft und unterzeichnet wurde. Zudem ist ein Nachweis der Praktikumsstelle vorzulegen.
- (2) Spätester Abgabetermin der Unterlagen nach Absatz 1 ist spätestens 4 Wochen nach Praktikumsende.
- (3) Die Prüfung der Unterlagen erfolgt durch den Praktikumsbetreuer der Fachrichtung. Auf der Basis des Prüfungsergebnisses entscheidet der Betreuer der FH Erfurt über die Anerkennung des Praktikums innerhalb von 2 Wochen.
- (4) Bei Nichtanerkennung wird vom Praktikantenamt ein begründeter schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Berufspraktische Tätigkeiten und/oder eine Berufsausbildung können wegen der andersartigen Inhalte nicht als Praktikum anerkannt werden.

§ 17 Haftung, Versicherung

- (1) Die Studierenden sind während des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-BA F:	Mustervertrag Vorpraktikum
Anhang B zur PraO-BA F:	Anmeldung zum Praktikum
Anhang C zur PraO-BA F:	Nachweis der Praktikumsstelle Anhang
D zur PraO-BA F:	Formular Wochenbericht
Anhang E zur PraO-BA F:	Deckblatt Praktikumsbericht
Anhang F zur PraO-BA F:	Mustervertrag Betriebspraktikum

Anhang A zur PraO-BA F: Mustervertrag Vorpraktikum

Vertrag über eine Vorpraktikum zum forstlichen Hochschulstudium

Zwischen _____
und _____

Herrn / Frau _____

Wohnhaft in _____ wird nachstehender Vertrag für ein Vorpraktikum im forstlichen Bereich geschlossen.

§ 1 Praktikumsdauer

1. Das Praktikum beginnt am _____ und endet am _____.
2. Ansprechpartner/in der Praktikumsstelle ist während der Zeit des Praktikums
Herr / Frau _____.
3. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in der Regel 40 Zeitstunden, Urlaub ist i.d.R. nicht vorgesehen.

§ 2 Vergütung

1. Eine Vergütung für den geleisteten Arbeitseinsatz wird nicht gezahlt. Das gleiche gilt für finanzielle Nebenleistungen, wie Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung. Der Praktikant hat eigenverantwortlich für einen insoweit erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen.

§ 3 Schweigepflicht

Der Praktikant ist verpflichtet, gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit über alle bekannt gewordenen betrieblichen Vorgänge innerhalb und außerhalb des Betriebes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt unbegrenzt über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus.

§ 4 Pflichten der Praktikumsstelle

Das Praktikum wird so gestaltet, dass der Praktikant die Möglichkeit erhält, vielseitige Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, eigene Erfahrungen zu sammeln und Vergleiche anstellen zu können sowie Einblick in die Organisation des Forstbetriebes und den damit zusammenhängenden Fragen zu bekommen.

1. Die Praktikumsstelle verpflichtet sich, den Praktikanten entsprechend der gestellten Aufgaben zu informieren, anzuleiten und bei der Erfüllung seiner/ihrer Pflichten zu unterstützen.
2. Nach Beendigung des Praktikums wird von der Praktikumsstelle dem Praktikanten ein Praktikumsnachweis (Anhang C, PraO-BA F) erstellt, welches Dauer sowie Tätigkeits- und

Einsatzmerkmale des Praktikums und eine Beurteilung des Praktikanten, alles in kurzer Form verfasst, enthält.

§ 5 Pflichten des Praktikanten

Der Praktikant verpflichtet sich,

- die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen und die gegebenen Weisungen zu befolgen,
- die Geschäftsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten sowie die betrieblichen Gegenstände sorgfältig zu bewahren und pfleglich zu behandeln,
- die tägliche Arbeitszeit einzuhalten,
- im Falle der Verhinderung/Krankheit die Praktikumsstelle unverzüglich zu informieren,
- einen Tätigkeitsnachweis zu führen.

§ 6 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7 Kündigung

1. Die Vereinbarung endet mit Ablauf der in § 1 geregelten Praktikumszeit ohne besondere Kündigung.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Praktikumsverhältnisses bleibt für beide Teile unberührt. Die Kündigung hat schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen.

Ort, Datum, Unterschriften

Praktikumsstelle

Praktikant

Datum:

Unterschrift:

Anhang B zur PraO-BA F: Anmeldung zum Praktikum beim Praktikantenamt

Anmeldung zum Praktikum

Name: Vorname:
geb. am Matrikelnummer:
Anschrift: Bachelorstudiengang: Forstwirtschaft und
Ökosystemmanagement
.....
.....
.....

Ich möchte vom bis mein Praktikum in folgender Praktikumsstelle
ableisten (Bezeichnung und Adresse der Praktikumsstelle):
.....
.....
.....

Verantwortlicher der Praktikumsstelle (Name, Funktion, Telefon, E-Mail):
.....
.....

Praktikumsinhalte kurz:
.....
.....
.....
.....

Erfurt, den
Studierende(r)

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den
Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name:
Erfurt, den
Fachhochschulbetreuer

Anhang C zur PraO-BA F:

Praktikantennachweis

Nachweis

über das Vorpraktikum

Herr / Frau.....

geb. am :..... in,

Studienanwärter(in) der Fachhochschule Erfurt
im Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement Dual

hat vom: bis: die praktische Ausbildung
wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß des Ausbildungsplanes für das Praktikum erfüllt.

Fehltage gesamt: davon Krankheit:
sonstige
Abwesenheit (Gründe):

Ort, Datum

Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten
Firmenstempel

Anhang D zur PraO-BA F: Formular Wochenbericht

Wochenbericht

Wochenbericht für die Praktikumswoche vom bis

Name, Vorname des Praktikanten: _____

Praktikumsstelle: _____

(Art, Umfang und fachlicher Inhalt ausgeführter Tätigkeiten, verwendete Unterlagen/ Instrumente/Hilfsmittel, Teilnahme an Veranstaltungen und Beratungen, Fehlzeiten)

Montag

Dienstag

Mittwoch

Donnerstag

Freitag

(Sonnabend)

Anhang E zur PraO-BA F: Deckblatt Praktikumsbericht

Praktikumsbericht

Name, Vorname des Praktikanten: _____

Matrikelnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

über das im Zeitraum vom _____ bis _____

abgeleistete Betriebspraktikum bei:

Firmenbezeichnung: _____

Adresse: _____

Betreuer: _____

Telefon: _____

E-Mail-Adresse: _____

Unterschriften:

Ort, Datum

Ort, Datum

Ausbildungsbeauftragter der Praktikumsstelle
mit der Empfehlung zur Berichtannahme

Betreuer der FH Erfurt
mit der Empfehlung zur Berichtannahme

Anhang F zur PraO-BA F: Mustervertrag Betriebspraktikum

1. Ausfertigung: Studierende
2. Ausfertigung: Ausbildungsbetrieb
3. Kopie: Praktikantenamt der Fachrichtung Forstwirtschaft der Fachhochschule Erfurt

Praktikantenvertrag

Für das Praktikum _____ wird zwischen

(Firma, Behörde, Einrichtung)

vertreten durch Herrn/Frau _____

(Anschrift, Telefon)

(nachfolgend Ausbildungsbetrieb genannt)

und Studierende/r

Herrn/ Frau

(Familiename, Vorname)

geboren am _____ in _____

wohnhaft in

(gültige Adresse während des Praktikums)

Student/in der Fachhochschule Erfurt, Leipziger Straße 77, 99085 Erfurt, Tel.: 0361/6700-268, Fax:
0361/6700-270, E-Mail des Studentensekretariats: lqf-studsekretariat@fh-erfurt.de

Matrikelnummer: _____

Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement (nachfolgend
Studierende/r genannt)

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Studium an der Fachhochschule Erfurt umfasst in der Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst ein Praktikum auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement. Das Praktikum erstreckt sich über einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 13 Wochen. Es wird in Betrieben, Behörden oder anderen Einrichtungen des Clusters Forst und Holz außerhalb der Fachhochschule abgeleistet. Während des Praktikums bleibt der Studierende Student/in der Fachhochschule.
- (2) Für das Praktikum gelten die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement der FH Erfurt nebst der Praktikumsordnung als Bestandteil der Studienordnung.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Der Ausbildungsbetrieb verpflichtet sich,
 1. den/die Studierenden/Studierende in der Zeit von _____ bis _____ = _____ Wochen für das o.g. Praktikum unter Beachtung der Praktikumsziele und –inhalte nach Abschnitt II, §§ 9 und 11 PraO-BA F auszubilden,
 2. einen Nachweis über die Zeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit auszustellen,
 3. einen Beauftragten für die Betreuung des Studierenden zu benennen.
- (2) Der/die Studierende verpflichtet sich,
 1. die angebotene Ausbildung wahrzunehmen,
 2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. den Weisungen des Beauftragten des Ausbildungsbetriebes und den mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
 4. sich an die in dem Ausbildungsbetrieb geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelungen sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht,
 5. ein Fernbleiben von dem Ausbildungsbetrieb unverzüglich diesem und der Fachhochschule Erfurt anzuzeigen und selbst verschuldete Fehlzeiten nachzuholen,
 6. die Bestimmungen der Praktikumsordnung und des Merkblattes des Studienganges einzuhalten.

§ 3 Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters

- (1) Die betriebliche Ausbildung dient der Anwendung und Vertiefung der in der bisherigen Ausbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie zur Erlangung sozialer Kompetenzen und soll im Bereich der Forstwirtschaft oder benachbarter Berufsfelder nachstehend genannte Tätigkeitsfelder umfassen. Hervorzuheben ist die während des Praktikums weitestgehend selbständige Erfüllung einer konkreten Aufgabenstellung unter Anleitung der Verantwortlichen der Praktikumsstelle (spezielles Projekt).
- (2) Folgende Ausbildungsfelder sollen behandelt werden
 - Betriebliche Verhältnisse (z.B. Organisationsstruktur, Abläufe, Größe, Aufbau, Branche, Besonderheiten, Probleme, Produkte, Marketing, Standortsbedingungen)
 - Betriebsplanung und Arbeitsorganisation (z.B. Personal-, Kosten- und Zeitplanung, Arbeitsablauf- und Ressourcenplanung, Unfallverhütung, Warenbestandshaltung, Kundenakquise, Produktstrategien, Marketing, Auftragssteuerung und –abwicklung, Vor- und Nachkalkulationen)

- Verwaltung (z.B. Finanzbuchführung, Rechnungswesen, Bilanzierung, Kosten- und Erfolgsrechnung, Lohnrechnung, Personalwesen, Arbeitsrecht, Vertragswesen)
- Praktische Betriebsarbeiten (Auftragserteilung und –überwachung, Auftragsabrechnung und – übergabe, Vorsicht bei praktischer Mitarbeit/Unterweisungen/Unfallschutz)

Für die jeweilige Praktikumsstelle sind die Arbeitsfelder sinngemäß zu gestalten.

(3) Folgende Richtgrößen gelten für die Sollausbildungstage

- Planung, Arbeitsorganisation, Betriebssteuerung 10
- Betriebsarbeiten 10
- Betriebsdurchlauf und –überblick 10
- Verwaltungsaufgaben 10
- Öffentlichkeitsarbeit 10
- Spezielle Aufgaben 15

§ 4 Kosten- und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Vertrag begründet für den Ausbildungsbetrieb keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung des Studierenden fallen.
- (2) Der Studierende erhält monatliche EUR__als Praktikumsvergütung/ Aufwandsentschädigung.

§ 5 Praktikumsbeauftragter

Der Ausbildungsbetrieb benennt Herrn/Frau_als verantwortlichen Beauftragte/n für das Praktikum des/der Studierenden. Diese/r Beauftragte ist zugleich Gesprächspartner des/der Studierenden und der Fachhochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

§ 6 Urlaub / Unterbrechung des Praktikums

Während der Vertragsdauer steht dem Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Der Ausbildungsbetrieb kann eine kurzfristige Freistellung (bis zu 5 Arbeitstage) aus persönlichen Gründen gewähren. Sonstige Unterbrechungen sind in der Regel nachzuholen.

§ 7 Auflösung des Vertrages

Der Praktikantenvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung von Fristen
2. bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumszieles mit einer Frist von 4 Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner. Die Fachhochschule ist vom Auflösenden unverzüglich zu verständigen.

§ 8 Versicherungsschutz

- (1) Der Studierende ist während des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Fachhochschule Erfurt umgehend die Kopie der Unfallanzeige.

- (2) Auf Verlangen des Ausbildungsbetriebes hat der/die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikantenvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen. *)

§ 9 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Eine leitet der/die Studierende unverzüglich dem Praktikantenamt des Studienganges zur Bestätigung zu. Ohne diese Bestätigung ist das Vertragsverhältnis in Anwendung der Studienordnung **ungültig!**

§ 10 Sonstige Vereinbarungen **)

Ort, Datum _____

Ausbildungsbetrieb

Studierende (r)

Kenntnisnahme und Genehmigung durch das Praktikantenamt der Fachrichtung Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement der Fachhochschule Erfurt

Datum, Unterschrift, Stempel

§ 6 Achtung!

Verträge müssen spätestens 4 Wochen vor Praktikumsbeginn dem Praktikantenamt zur Unterzeichnung vorgelegt werden!

*) Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von dem Ausbildungsbetrieb abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

***) Hier können z.B. Vereinbarungen über Gewährung einer freiwilligen Vergütung oder über den Einsatz besonderer Aufwendungen (z.B. Haftpflichtversicherungsprämien, Fahrkosten) getroffen werden.

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“ an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende für den Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“ geltende studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat der Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forstwirtschaft hat in seiner Sitzung am 12.11.2025 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/2019, S. 664, in der Fassung der Änderung vom 27.10.2022, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50/2022, S. 1505, die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident der Hochschule hat am 09.04.2026 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen (Vorpraktikum)
- § 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 6 Studienplan, Prüfungsplan
- § 7 Praktikum (Praxismodul)
- § 8 I In-Kraft-Treten, Geltungsbereich, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Prüfungsplan

Anlage 3: Praktikumsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den dualen Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie der wissenschaftlichen Weiterbildung (RPO- B./M./W.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlagen 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits sowie die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA F, Anlage 3), die alle Regelungen für das Vorpraktikum und die Praxismodule enthält.

§ 2 Qualifikationsziel

- (1) Der Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“ führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

- (2) Das Studienziel ist eine durch praxisorientierte Lehre sowohl der FH Erfurt als auch des Ausbildungsbetriebes, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende, breit angelegte Ausbildung für den Sektor Forstwirtschaft und ausgewählte Nachbargebiete. Durch intensive Grundlagenvermittlung in den Bereichen der Fach- und Schlüsselkompetenzen werden die Studierenden in die Lage versetzt, wesentliche, forstwirtschaftlich relevante Zusammenhänge zu erkennen und flexibel den wachsenden Ansprüchen der Gesellschaft an die Naturräume, insbesondere dem multifunktionalen Wald einerseits, der fortschreitenden technischen Entwicklung andererseits, gerecht werden zu können. Im Zentrum steht die forstliche Kernkompetenz, die zu einer eigenverantwortlichen Berufsfähigkeit führt. Die Studierenden sind dabei in der Lage, relevantes Wissen und Kompetenzen, insbesondere in ihrem Studienprogramm, zu erwerben, kritisch zu bewerten, zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen.
- (3) Das Studium befähigt die Absolventen dazu, gehobene leitende Funktionen in folgenden Bereichen zu übernehmen:
- in staatlichen, kommunalen oder privaten Forstbetrieben z.B. im gehobenen Forstdienst,
 - in Forstservice-Unternehmen,
 - in der Säge- und Holzindustrie,
 - in mittelständischen Betrieben fachverwandter Branchen,
 - in Raum- und Landschaftsplanung, Natur- und Umweltschutz,
 - in der waldbezogenen Umweltbildung,
 - in internationaler Entwicklungszusammenarbeit,
 - im ländlichen Raum (Entwicklungsaufgaben).

§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“ kann nur zugelassen werden, wer die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 67 Thüringer Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum dualen Studium Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement ist nur möglich, sofern der ausgewählte Betrieb einen gültigen Kooperationsvertrag mit der Fachhochschule Erfurt bezüglich des dualen Studiums besitzt.
- (2) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“ ist zusätzlich zu den in § 3 genannten allgemeinen Voraussetzungen ein mindestens achtwöchiges, zusammenhängend abzuleistendes und bis zum Beginn des Vorlesungszeitraumes des ersten Studiensemesters abzuschließendes Vorpraktikum (berufspraktische Tätigkeit) in einem mit der Fachhochschule Erfurt in Kooperation für das duale Studium stehenden forstlichen Ausbildungsbetrieb mit Inhalten gemäß der Praktikumsordnung (Anlage 3) nachzuweisen.
- (3) Die weiteren Regelungen zum Vorpraktikum gehen aus der Praktikumsordnung für diesen Studiengang (PraO-BA F, I. Vorpraktikum, Anlage 3) hervor.
- (4) Zusätzlich zum § 3 der genannten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen meldet der Ausbildungsbetrieb die von ihm ausgewählten Studienanfänger bis zum 15. August des Immatrikulationsjahres bei der zentralen Zulassungsstelle der Fachhochschule Erfurt an.

§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL führt nach sieben Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem
- Bachelor of Science (B.Sc.).
- (2) Das Studium ist als Vollzeitstudium zu absolvieren. Das Teilzeitstudium ist ausgeschlossen.

- (3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (4) Das Studium „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“ beinhaltet Pflicht-, Wahl- und Praxismodule sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit. Praxismodule sind Pflichtmodule. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.
- (5) Der Studiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“ gliedert sich wie folgt:
- 1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)*
- | | |
|---|------------|
| 1. Studiensemester mit 6 Pflichtmodulen | 30 Credits |
| 2. Studiensemester mit 6 Pflichtmodulen und einem Praxismodul | 30 Credits |
- 2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)*
- | | |
|---|------------|
| 3. Studiensemester mit 6 Pflichtmodulen | 30 Credits |
| 4. Studiensemester mit 5 Pflichtmodulen und einem Praxismodul | 30 Credits |
| 5. Studiensemester mit 5 Pflichtmodulen und einem Wahlmodul | 30 Credits |
- 3. Studienabschnitt (Qualifizierung und Studienabschluss)*
- | | |
|---|------------|
| 6. Studiensemester mit einem Praxismodul und einem Wahlmodul | 30 Credits |
| 7. Studiensemester mit einem Praxismodul und der Bachelorarbeit | 30 Credits |
- (6) Der 1. Studienabschnitt umfasst 60 in 12 Pflichtmodulen zu erwerbende Creditpoints und 2 in einem betrieblichen Praxismodul zu erbringende Creditpoints. Die Module werden mit Beendigung des 2. Semesters vollständig abgeschlossen. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase.
- (7) Der 2. Studienabschnitt umfasst 90 in 16 Pflichtmodulen zu erwerbende Creditpoints und 5 in Wahlmodulen zu erbringenden Creditpoints. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.
- (8) , Der 3. Studienabschnitt umfasst 55 in 4 Pflichtmodulen zu erwerbende Creditpoints und 5 in Wahlmodulen zu erbringenden Creditpoints. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.
- (9) Im Studiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“ müssen im Umfang von wenigstens 10 Credits Wahlmodule belegt werden. Dabei sind gemäß § 9 RPO-B/M./W. mindestens 6 Credits für den Erwerb studiengangübergreifender Kompetenzen vorgesehen. Diese können aus dem Studienangebot der FH Erfurt oder anderer Hochschulen sowie aus Angeboten externer Einrichtungen, die auf einem Kooperationsvertrag mit der FH Erfurt beruhen, ausgewählt werden. Dabei können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und organisatorischen Möglichkeiten Wahlmodule unabhängig von der im Modulplan vorgesehenen Semesterzuordnung wahrgenommen werden, wenn die in der jeweiligen Modulbeschreibung ggfls. aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Der erfolgreiche Abschluss des Moduls setzt voraus, dass die in den jeweiligen Modulen vorgesehenen Prüfungs- und/oder Studienleistungen erbracht wurden und die Modulprüfung mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden oder „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde. Die Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines durch den Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“ angebotenen Wahlmoduls beträgt 5 Studierende. Für außerhalb der Fachrichtung Forstwirtschaft angebotene Module können abweichende Regelungen gelten.
- (10) Prüfungsleistungen können erbracht werden als:
- schriftliche Prüfung / Klausur
 - mündliche Prüfung
 - Studienleistung.

- (11) Eine Studienleistung kann benotet oder nicht benotet werden und z.B. eine schriftliche Ausarbeitung, eine Berechnung, ein Referat, Zeichnungen, Bestimmungsübungen, Pläne, Entwürfe oder ein Herbarium umfassen. Die konkrete Art der Studienleistung wird in Anlage 2 spezifiziert.
- (12) Die Umfänge von Prüfungsleistungen so weit in den Anlagen nicht definiert, werden verbindlich zu Vorlesungsbeginn im jeweiligen Modul bekannt gegeben.
- (13) Die Frist zur Abgabe der Studienleistung legt der Modulverantwortliche zu Beginn des jeweiligen Semesters, in dem die Studienleistung erbracht werden muss, fest. Nicht fristgerecht eingereichte Studienleistung gelten als nicht bestanden.
- (14) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer die gegebenenfalls innerhalb des Modules nach Prüfungsplan (Anlage 2) geforderten Prüfungsvorleistungen durch den Modulverantwortlichen anerkannt bekommen und sich frist- und formgerecht zu den Prüfungen angemeldet hat bzw. zur Wiederholungsprüfung angemeldet wurde.
- (15) Neben Absatz 14 gilt, dass
 - für den Abschluss des Praxismoduls BF06030 120 CP erfolgreich erlangt worden sein müssen,
 - für die Teilnahme am Wahlmodul BFO5150 das Modul BFO4050 erfolgreich abgeschlossen sein muss,
 - zur Anmeldung der Bachelorarbeit alle Pflichtmodule der Semester 1 bis 5 erfolgreich abgeschlossen sein müssen.
- (16) Im 7. Semester bildet die Bachelorarbeit die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

§ 6 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert, wobei die Module inhaltlich aufeinander aufbauen. Die Module der ersten zwei Semester beinhalten die forstlichen Grundlagen, welche in den Semestern drei, vier und fünf vertieft und angewendet werden. Der Studienabschluss erfolgt in den Semestern sechs und sieben und ist, aufbauend auf dem gesamten Wissen des Studiums, mit umfangreichen praktischen Anwendungen und der Bachelorarbeit versehen. Die Belastung der Studierenden mit Präsenzveranstaltungen in Pflichtmodulen beläuft sich in den Semestern 1 bis 5 auf durchschnittlich 22,4 SWS (Semesterwochenstunden).
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach:
Code,
Modulbezeichnung, Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt (Wann),
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für alle Module des dualen Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement ausführliche Modulbeschreibungen vor. Sie beinhalten die Qualifikationsziele und Inhalte der Module, die

einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb der Module, die Art der Veranstaltungen, die Anteile von Selbst- und Präsenzstudium und die jeweiligen Dozenten.

(5)

§ 7 Praxismodule des Studienganges „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“

- (1) Im Studiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“ sind insgesamt 4 Praxismodule enthalten. Die Credits für die Praxismodule gehen aus dem Studien- und Prüfungsplan, Anlagen 1 und 2, hervor.
- (2) Die Berufspraktika, in Form von Praxismodulen, werden bei dem Kooperationspartner absolviert. Die Rahmenbedingungen des Berufspraktikums basieren auf einem Kooperationsvertrag zwischen der Fachhochschule Erfurt und dem Kooperationspartner.
- (3) Näheres regeln die Modulbeschreibungen der einzelnen Praxismodule sowie die Praktikumsordnung (Anlage 3, PraO-BA Forst DUAL, II. Praxismodule).

§ 8 Inkrafttreten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2026/27 für den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL vom 28.08.2020 (Vkbl. FHE Nr. 83, S. 186ff) ab dem Wintersemester 2026/27 vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangspezifischen Bestimmungen bereits im Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert sind, sind die studiengangspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL vom 28.08.2020 (Vkbl. FHE Nr. 83, S. 186ff) bis einschließlich Sommersemester 2030 weiter anzuwenden. Ab dem Wintersemester 2029/30 finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 19 Absatz 1 RPO-B./M./W. anerkannt.

Erfurt, den 09.04.2026

Prof. Dr. Frank Setzer

Präsident der
Fachhochschule Erfurt

Prof.in Dr. Birgit Wilhelm

Dekanin
Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst

Anlage 1: Studienplan

Legende:

P Pflichtmodul; W Wahlmodul

1) Die Wahlmodule der Fachrichtung Forstwirtschaft sind in einer gesonderten Tabelle erfasst. Prüfungen in Wahlmodulen aus dem Angebot der FH Erfurt oder anderer Hochschulen unterliegen den Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs. Der Wahlmodulkatalog kann um weitere Angebote ergänzt werden. Über das Angebot weiterer Wahlmodule entscheidet die Studienkommission. Die Wahlmodule einschließlich der Modulbeschreibungen werden hochschulöffentlich bekannt gegeben. Ggfls. erreichte Ergebnisse in benoteten Wahlmodulen gehen bei Anerkennung im Rahmen dieser Studiengangspezifischen Bestimmungen nicht in den Notendurchschnitt ein.

1. Studienabschnitt "Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL"

1. Studiensemester (25,4 SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelse- mester	Credits	Lehre in SWS
BFO1010	Ökologie	P	1	5	4
BFO1020	Grundlagenmodul Landschaftsgenese, Klimatologie & Wildbiologie	P	1	5	5
BFO1030	Forstvermessung und Holzmesskunde	P	1	5	4,4
BFO1040	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	P	1	5	4
BFO1050	Bodenkunde	P	1	5	3
BFO1060	Grundlagen der Forstbotanik	P	1	5	5

2. Studiensemester (26,6 SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelse- mester	Credits	Lehre in SWS
BFOd2010	Waldarbeitslehre und Verfahrenskunde	P	2	4	4
BFO2020	Waldbau Grundlagen	P	2	5	4,5
BFO2030	Rechtliche Grundlagen	P	2	5	4
BFO2040	Statistik & Bioinformatik	P	2	5	5
BFOd2050	Forstliche Standortlehre	P	2	4	4,3
BFO2060	Holzkunde und Dendrologie	P	2	5	4,8
BFO2070	Praxismodul I	P	2	2	

2. Studienabschnitt “Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement”

3. Studiensemester (25,85 SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelse- mester	Credits	Lehre in SWS
BFO3010	Waldschutz I	P	3	5	3,8
BFO3020	Wildtiermanagement und Jagd	P	3	5	4,5
BFO3030	Waldwachstumslehre	P	3	5	3,5
BFO3040	Forstbetriebliches Rechnungswesen	P	3	5	4,25
BFO3050	Forstnutzung	P	3	5	4,8
BFO3060	Rohholzbereitstellung	P	3	5	5

4. Studiensemester (23,59 SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelse- mester	Credits	Lehre in SWS
BFO4010	Waldschutz II	P	4	5	5
BFO4020	Wildtiermonitoring	P	4	5	3
BFO4030	Bestandesbehandlung	P	4	5	5
BFO4040	Naturschutz, Landschaftspflege und Wildtiermanagement	P	4	5	5
BFO4050	Forstliche Bildungsarbeit	P	4	5	5,59
BFO4060	Praxismodul II	P	4	5	-

5. Studiensemester (23,25SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelse- mester	Credits	Lehre in SWS
BFO5010	Forstpolitik	P	5	5	5
BFO5020	GIS und wissenschaftliches Arbeiten	P	5	5	4
BFO5030	Holzmarktlehre und Arbeitsorganisation	P	5	5	4
BFO5040	Forsteinrichtung und Betriebsmanagement	P	5	5	5,25
BFO5050	Waldbau	P	5	5	5
BFO51xx	Wahlmodul ¹⁾	W	5	5	-

3. Studienabschnitt

6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelse- mester	Credits	Lehre in SWS
BFO6030	Praxismodul III	P	6	25	-
BFO61xx	Wahlmodul ¹⁾	W	6	5	-

7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelse- mester	Credits	Lehre in SWS
BFO7020	Bachelorarbeit	P	7	12	-
BFO7030	Praxismodul IV	P	7	18	-

Wahlmodule der Fachrichtung Forstwirtschaft¹⁾

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester	Credits	Lehre in SWS
BFO4110	Angewandte Botanische Artenkenntnis	W	4	2	2
BFO4120	Projektmanagement	W	4	5	3,5
BFO4130	Ornithologie	W	4	3	3
BFO4140	Ausbildung Motorsägenschein	W	4	2	2
BFO4150	Jagdschein Anerkennung	W	4	3	0
BFO4160	Recht im Forstbetrieb	W	4	5	5
BFO4170	Angewandte Statistik in der Forstwirtschaft	W	4	2	2
BF04180	Biologie und Ökologie heimischer Tierarten	W	4	5	4
BFO5110	Alternative Landnutzung	W	5	5	3,3
BFO5120	Forstliche Standortlehre - Anwendung	W	5	5	3
BFO5130	Baummanagement im Forstbetrieb	W	5	4	4
BFO5140	Forstgeschichte	W	5	3	3
BFO5150	Waldpädagogik-Zertifikat	W	5	6	6,12
BFO5160	Sachkunde Pflanzenschutz	W	5	5	3
BFO5170	Berufs- und Arbeitspädagogik	W	5	5	6
BFO5180	Schnellwachsende Baumarten	W	5	5	3
BFO5190	BNE - Kompetenzgewinn in der Klimabildung	W	5	4	2
BFO5210	Zoologie	W	5	3	3
BFO5220	Bewerbung und Berufseinstieg	W	5	5	3
BFO5230	Waldbewertung	W	5	4	3
BFO5240	Forstliche Öffentlichkeitsarbeit	W	5	4	4
BFO6110	Wildlife Monitoring & Management	W	6	4	4
BFO6120	Exkursionsmodul	W	6	4	0
GLZ1091	English for forestry	W	5	3	3

BWM9010	Freies Wahlmodul	W	4-6	6	-
---------	------------------	---	-----	---	---

2. Studienabschnitt “Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL”

3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamnote in %
BFO3010	Waldschutz I	SB	SL (Käferschein)			3	5	1,5
BFO3020	Wildtiermanagement und Jagd	PZ	K	90		3	5	3,5
BFO3030	Waldwachstumslehre	PZ	K	120		3	5	3,5
BFO3040	Forstbetriebliches Rechnungswesen	PZ	K	90		3	5	3,5
BFO3050	Forstnutzung	SB PZ	SL (praktische Prüfung) K	60	50 50	3	5	3,5
BFO3060	Rohholzbereitstellung	SB PZ	SL (Holzernteplanung) K	120	0 100	3	5	5

4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamnote in %
BFO4010	Waldschutz II	PZ	K	120		4	5	3,5
BFO4020	Wildtiermonitoring	SB	SL (Hausarbeit)			4	5	3,5
BFO4030	Bestandesbehandlung	SB	SL (Protokoll & mündl. Prüfungsgespräch)			4	5	0
BFO4040	Naturschutz, Landschaftspflege und Wildtiermanagement	PZ	K	90		4	5	3,5
BFO4050	Forstliche Bildungsarbeit	SB PZ	SL (Hausarbeit) K	90	0 100	4	5	3,5
BFO4060	Praxismodul II	SB	SL			4	5	0

5 Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO5010	Forstpolitik	PZ	M	15		5	5	3,5
BFO5020	GIS und wissenschaftliches Arbeiten	SB	SL (PV) (praktische Übung)		0			
		SB	SL (Projektarbeit mit Beleg und Referat)		50	5	5	3,5
		SB	SL (Hausarbeit mit Präsentation)		50			
BFO5030	Holzmarktlehre und Arbeitsorganisation	PZ	K	90		5	5	3,5
BFO5040	Forsteinrichtung und Betriebsmanagement	PZ	M	15		5	5	3,5
BFO5050	Waldbau	PZ	M	15		5	5	3,5
BFO51xx	Wahlmodul ¹⁾					5	4	0

6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO6030	Praxismodul III	SB	SL			6	25	0
BFO61xx	Wahlmodul ¹⁾					6	4	0

7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO7020	Bachelorarbeit	SB	B			7	12	9,5
BFO7030	Praxismodul IV	SB	SL			7	18	0

Wahlmodule des Studiengangs⁴

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester ²⁾	Credits ³⁾	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO4110	Angewandte Botanische Artenkenntnis	SB	SL(Artenkenntnis)			4	2	0
BFO4120	Projektmanagement	SB	SL (Hausarbeit & Referat)			4	5	0
BFO4130	Ornithologie	PZ	K	90		4	3	0
BFO4140	Ausbildung Motorsägenschein	SB	SL(Theoretische und praktische Prüfung)			4	2	0
BFO4150	Jagdschein Anerkennung	SB	SL(Jagdprüfung extern)			4	3	0
BFO4160	Recht im Forstbetrieb	SB	M	15		4	5	0
BFO4170	Angewandte Statistik in der Forstwirtschaft	SB	SL(Hausarbeit)			4	2	0
BFO4180	Biologie und Ökologie heimischer Tierarten	PZ	K	60		4	5	0
BFO5110	Alternative Landnutzung	SB	SL(Hausarbeit)			5	5	0
BFO5120	Forstliche Standortlehre - Anwendung	SB	SL(Hausarbeit & Referat)			5	5	0
BFO5130	Baummanagement im Forstbetrieb	SB	SL(Hausarbeit)			5	4	0
BFO5140	Forstgeschichte					5	3	0
BFO5150	Waldpädagogik-Zertifikat	SB	SL(Hausarbeit & Präsentation)			5	6	0
BFO5160	Sachkunde Pflanzenschutz	PZ	K	60		5	5	0
BFO5170	Berufs- und Arbeitspädagogik	SB SB	M K	30 180		5	5	0
BFO5180	Schnellwachsende Baumarten	SB	SL(Hausarbeit & Referat)			5	5	0
BFO5190	BNE - Kompetenzgewinn in der Klimabildung	SB	SL(Hausarbeit & Referat)			5	4	0
BFO5210	Zoologie	SB	SL(praktische Übungen) K	60		5	3	0
BFO5220	Bewerbung und Berufseinstieg	SB	SL(Hausarbeit)			5	5	0
BFO5230	Waldbewertung	SB	SL(Beleg & Referat)			5	4	0
BFO5240	Forstliche Öffentlichkeitsarbeit	SB	M	15		5	4	0
BFO6110	Wildlife Monitoring & Management	SB	SL(Hausarbeit)			6	4	0
BFO6120	Exkursionsmodul	SB				6	4	0
GLZ1091	English for forestry	SB	M	15		5	3	0
<hr/>								
BWM9010	Freies Wahlmodul					4-6	6	0

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA F DUAL) für den Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“ an der Fachhochschule Erfurt**§ 1 Allgemeines**

- (5) Die PraO-BA F enthält spezifische Regelungen für das:
- I. Vorpraktikum
 - II. Praxismodule
- (6) Das Vorpraktikum findet vor Beginn des ersten Studienseesters statt und ist unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“ der Fachhochschule Erfurt.
- (7) Der Leiter des Praktikantenamtes der Fachrichtung Forstwirtschaft wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Er setzt die Festlegungen der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Vorpraktikum und zu den Praxismodulen des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

I. Vorpraktikum**§ 2 Ausbildungsziel**

Ziel des Vorpraktikums ist es, dem Studienanfänger durch Ausübung praktischer forstlicher Arbeiten sowie durch den Einblick in die forstlichen Tätigkeitsfelder auf Ebene der Betriebsführung und Betriebsleitung einen Eindruck über das spätere Arbeitsumfeld zu geben. Der Praktikant soll neben dem Erwerb von praktischen Fähigkeiten und Kenntnissen die Studienentscheidung vor dem Hintergrund der realen späteren beruflichen Aufgaben nochmals reflektieren.

§ 3 Praktikumsbetrieb und -dauer

- (4) Das Vorpraktikum ist vor Beginn des Studiums in einem mit der Fachhochschule Erfurt in Kooperation für das duale Studium stehenden Forstbetrieb abzuleisten.
- (5) Das Vorpraktikum umfasst mindestens 8 Wochen, die am Stück abzuleisten sind.
- (6) Die üblichen Regelarbeitszeiten der Vorpraktikumsstelle sind einzuhalten.

§ 4 Inhalte des Vorpraktikums

- (3) Das Vorpraktikum soll Einblicke in die Tätigkeiten und Arbeiten auf der Ebene des Revierleiters geben, die im Studium aufgegriffen und vertieft werden. Der Praktikant sollte auch praktische Betriebsarbeiten kennenlernen.
- (4) Inhalte bzw. Grundlagen aus nachfolgenden Arbeitsbereichen sollten im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vermittelt werden (Aufzählung nicht abschließend):
- Arbeitsorganisation und Einsatzplanung von Regiearbeitern und Unternehmern, Auszeichnen, Aushalten/Sortieren und Vermessen von Rohholz, Verwendung der unterschiedlichen Holzarten und Sortimente, Formen und Verfahren des Holzverkaufs,
 - Aufgaben und Tätigkeiten bei der Jagdausübung,
 - Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen des Waldschutzes,
 - Aufgaben im Rahmen der Hoheitsverwaltung,
 - Formen und Artenkenntnis in Botanik und Zoologie bzgl. waldlebender Arten,
 - praktische Erfahrung durch Verrichtung von forstlichen Betriebsarbeiten (ggf. unter Anleitung und im Rahmen der geltenden UVV).

§ 5 Praktikumsvertrag

- (3) Der Studienanfänger schließt mit dem Forstbetrieb einen Praktikantenvertrag ab, der inhaltlich dem im Anhang A der PraO-BA F beigefügten Mustervertrag entsprechen sollte.
- (4) Zur Bewerbung für einen Studienplatz ist dem Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten (ZSA) mit den Bewerbungsunterlagen der durch den Bewerber und den Praktikumsbetrieb unterschriebene Vertrag über das Vorpraktikum (PraO-BA F, Anhang A) oder ein anderer geeigneter Nachweis vorzulegen.

§ 6 Nachweis über das Vorpraktikum, Anerkennung

- (4) Der Nachweis über das Vorpraktikums (PraO-BA F, Anhang A) beinhaltet eine kurze Beurteilung des Praktikanten sowie die Bestätigung der Umsetzung der festgelegten Inhalte des Vorpraktikums (§ 4 PraO-BA F). Es ist spätestens zum Beginn des ersten Studiensemesters beim Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten (ZSA) abzugeben.
- (5) Über die formale Anerkennung des Vorpraktikums entscheidet das ZSA.
- (6) Das ZSA kann in Zweifelsfällen beim Praktikantenamt eine fachliche Beurteilung einholen.

§ 7 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten und abgeschlossenen Ausbildungen

Der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung zum Forstwirt wird als Vorpraktikum anerkannt.

II. Praxismodule im Studiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement DUAL“

§ 8 Ausbildungsziele, Inhalte und Dauer der Praxisteile

- (1) Ziel der Praxismodule ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Die Praxismodule sollen den Studierenden unter Anleitung und Lenkung Einblicke in die Tätigkeitsfelder des gehobenen Forstdienstes oder vergleichbarer Beschäftigter vermitteln, Klarheit über ihre Berufswahl, sodann fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Bewusstsein über den Transfer von Wissenschaft zur Praxis vermitteln.
- (2) Die Praxismodule umfassen inhaltlich Tätigkeitsgebiete, die den zukünftigen Berufsfeldern der Absolventen entsprechen und sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen erläutert.
- (3) Die ersten zwei Praxismodule finden in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 2. und 4. Semester statt. Sie umfassen jeweils einen Zeitraum von 8 Wochen. Die Praxismodule III und IV erstrecken sich über das 6. bzw. 7. Semester, wobei die Anfertigung der Bachelorarbeit mit einem Bearbeitungszeitraum von 9 Wochen im 7. Semester berücksichtigt werden muss.
- (4) Verantwortlich für die Durchführung der Praxismodule ist der Ausbildungsbetrieb im Einvernehmen mit dem Praktikantenamt der Fachrichtung. Dieser prüft die Umsetzung der vereinbarten fachlichen Anforderungen.

§ 9 Ausbildungsstelle für die Praxismodule

Ausbildungsstellen für die Praxismodule sind die jeweiligen Ausbildungsbetriebe.

§ 10 Pflichten der Ausbildungsbetriebe und der Studierenden

- (1) Vor Beginn des Studiums schaffen der Ausbildungsbetrieb und der Studierende eine vertragliche Grundlage (z.B. Ausbildungsvertrag).
- (2) Diese vertragliche Grundlage regelt insbesondere:
 1. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 - e) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht gemäß § 11 Abs. 1 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
 - f) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.
 2. die Verpflichtung der Ausbildungsbetriebe,
 - a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - b) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
 - c) den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
 - d) ein Nachweis gemäß § 11 Absatz 2 auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
 - e) einen Ausbildungsbeauftragten des Ausbildungsbetriebes zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

§ 11 Bericht, Nachweis und Anerkennung der Praxismodule

- (1) Über die Ausbildung während der Praxismodule haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht zu erstellen und diesen von dem Ausbildungsbetrieb bestätigen zu lassen. Am Ende jedes Praxismoduls stellt der Ausbildungsbetrieb ein Nachweis aus (Anhang C zur PraO-BA F), das Dauer, Art und Inhalt, Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende des Praxismoduls sowie Fehlzeiten ausweist. Der Bericht muss den zutreffenden formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten entsprechen und setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:
 6. Deckblatt Bericht Praxismodul (siehe Anhang E zur PraO-BA F)
 7. Tätigkeitsnachweis – Wochenbericht (siehe Anhang D der PraO-BA F)
 8. Bericht über die realisierten Projekte
 9. Nachweis für das Praxismodul (siehe Anhang C der PraO-BA F)
- (2) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung der Praxismodule dem Praktikantenamt folgende Unterlagen vorzulegen:
 - den vollständigen Praxismodulbericht gemäß §11(1),
 - den Nachweis gemäß §11(1).
- (3) Die Abgabe der Unterlagen nach Abs. 2 erfolgt spätestens 4 Wochen nach Ende des Praxismoduls.

- (4) Auf der Basis der oben genannten Unterlagen und unter Einbeziehung des Hochschulbetreuervotums entscheidet das Praktikantenamt über die Anerkennung der Praxismodule.
- (5) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter, schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Wird ein Praxismodul nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es zweimal wiederholt werden.

§12 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz während der Praxismodule

Für die Betreuung durch die Fachhochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Informationssammlung über den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Betreuung der Studierenden,
- Durchführung und Analyse von Feedbackgesprächen mit den Studierenden,
- Prüfung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichtes.

Anhang A zur PraO-BA Forst DUAL:	Mustervertrag Vorpraktikum
Anhang B zur PraO-BA Forst DUAL:	Praktikumsnachweis Vorpraktikum Ausbildungsbetrieb
Anhang C zur PraO-BA Forst DUAL:	Nachweis für das Praxismodul
Anhang D zur PraO-BA Forst DUAL:	Formular Wochenbericht
Anhang E zur PraO-BA Forst DUAL:	Deckblatt Bericht Praxismodul

Anhang A zur PraO-BA Forst DUAL: Mustervertrag Vorpraktikum

Vertrag über ein Vorpraktikum zum forstlichen Hochschulstudium

Zwischen

und

Herrn / Frau

wohnhaft in

wird nachstehender Vertrag für ein Vorpraktikum im forstlichen Bereich geschlossen.

§ 1 Praktikumsdauer

1. Das Praktikum beginnt am _____ und endet am _____.
2. Ansprechpartner/in der Praktikumsstelle ist während der Zeit des Praktikums
Herr / Frau _____.
3. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in der Regel 40 Zeitstunden, Urlaub ist i.d.R. nicht vorgesehen.

§ 2 Schweigepflicht

Der Praktikant ist verpflichtet, gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit über alle bekannt gewordenen betrieblichen Vorgänge innerhalb und außerhalb des Betriebes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt unbegrenzt über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus.

§ 3 Pflichten der Praktikumsstelle

1. Das Praktikum wird so gestaltet, dass der Praktikant die Möglichkeit erhält, vielseitige Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, eigene Erfahrungen zu sammeln und Vergleiche anstellen zu

können sowie Einblick in die Organisation des Forstbetriebes und den damit zusammenhängenden Fragen zu bekommen.

3. Die Praktikumsstelle verpflichtet sich, den Praktikanten entsprechend der gestellten Aufgaben zu informieren, anzuleiten und bei der Erfüllung seiner/ihrer Pflichten zu unterstützen.
4. Nach Beendigung des Praktikums wird von der Praktikumsstelle dem Praktikanten ein Praktikumsnachweis (Anhang B, PraO-BA F) erstellt, welches Dauer sowie Tätigkeits- und Einsatzmerkmale des Praktikums und eine Beurteilung des Praktikanten, alles in kurzer Form verfasst, enthält.

§ 4 Pflichten des Praktikanten

Der Praktikant verpflichtet sich,

- die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen und die gegebenen Weisungen zu befolgen,
- die Geschäftsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten sowie die betrieblichen Gegenstände sorgfältig zu bewahren und pfleglich zu behandeln,
- die tägliche Arbeitszeit einzuhalten,
- im Falle der Verhinderung/Krankheit die Praktikumsstelle unverzüglich zu informieren,
- einen Tätigkeitsnachweis zu führen.

§ 5 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 6 Kündigung

3. Die Vereinbarung endet mit Ablauf der in § 1 geregelten Praktikumszeit ohne besondere Kündigung.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Praktikumsverhältnisses bleibt für beide Teile unberührt. Die Kündigung hat schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen.

Ort, Datum, Unterschriften

Praktikumsstelle

Praktikant

Die Versicherungspolice (nach § 2 Pkt.1 Anhang A zur PraO-BA F: Mustervertrag Vorpraktikum) wurde vorgelegt.

Datum:

Unterschrift:.....

Anhang B zur PraO-BA Forst DUAL: Praktikumsnachweis Vorpraktikum Ausbildungsbetrieb

Nachweis

über das Vorpraktikum

Herr / Frau.....

geb. am :..... in,

Studienanwärter(in) der Fachhochschule Erfurt
im Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement Dual

hat vom: bis: die praktische Ausbildung
wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß des Ausbildungsplanes für das Praktikum erfüllt.

Fehltage gesamt: davon Krankheit:

Ort, Datum

Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten
Firmenstempel

Anhang C zur PraO-BA Forst DUAL: Nachweis für das Praxismodul

Nachweis für das Praxismodul

Praxismodulnummer:

Herr / Frau.....

geb. am :..... in,

Studierende(r) der Fachhochschule Erfurt
im Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement Dual

hat

vom: bis:

die praktische Ausbildung entsprechend des Ausbildungsplanes erfolgreich abgeleistet.

Bemerkungen:

Fehltage gesamt:
(ohne Vorlesungs- und Prüfungstage)

davon Krankheit:
sonstige Abwesenheit (Gründe):

Ort, Datum

Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten
Firmenstempel

Anhang D zur PraO-BA Forst DUAL: Formular Wochenbericht

Wochenbericht

für die Woche vom bis

Name, Vorname des Praktikanten / der Praktikantin: _____

Praktikumsstelle: _____

(Stichwortartige Beschreibung von Art, Umfang und fachlichem Inhalt ausgeführter Tätigkeiten, verwendete Unterlagen/ Instrumente/Hilfsmittel, Teilnahme an Veranstaltungen und Beratungen, Fehlzeiten)

Anhang E zur PraO-BA Forst DUAL: Deckblatt Bericht Praxismodul

Bericht Praxismodul Nummer: _____

Name, Vorname des Praktikanten: _____

Matrikelnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

über das im Zeitraum vom _____ bis _____

abgeleistetes Praxismodul bei:

Firmenbezeichnung: _____

Adresse: _____

Betreuer: _____

Telefon: _____

E-Mail-Adresse: _____

Unterschriften:

Ort, Datum

Ort, Datum

Ausbildungsbeauftragter des
Ausbildungsbetriebes
mit der Empfehlung zur Berichtannahme

Betreuer der FH Erfurt
mit der Empfehlung zur Berichtannahme

Studiengangspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges Management von Forstbetrieben an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 24.05.2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende für den Masterstudiengang „Management von Forstbetrieben“ geltende studiengangspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst hat in seiner Sitzung am 12.11.2025 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/2019, S. 664, in der Fassung der Änderung vom 27.10.2022, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50/2022, S. 1505, die studiengangspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident der Hochschule hat am 09.04.2026 die studiengangspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

§ 6 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangspezifischen Bestimmungen regeln den anwendungsorientierten, berufsbegleitenden Masterstudiengang „Management von Forstbetrieben“ an der Fachhochschule Erfurt. Er baut konsekutiv auf einem Bachelorstudiengang mit dem Studienschwerpunkt Forstwirtschaft, Waldwirtschaft oder Forstwissenschaften auf. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie der wissenschaftlichen Weiterbildung (RPO-B./M./W.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und ECTS und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

§ 2 Studienziel

- (1) Der berufsbegleitende Masterstudiengang "Management von Forstbetrieben" zielt darauf ab, Fach- und Führungskräfte der Forstwirtschaft auf anspruchsvolle Managementaufgaben vorzubereiten. Die Studierenden erwerben fundierte, praxisorientierte Kenntnisse, die auf die spezifischen Anforderungen von Forstbetrieben unterschiedlicher Eigentumsformen sowie von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen zugeschnitten sind. Die Studierenden vertiefen ihre Fähigkeiten, wissenschaftliche Fragestellungen eigenständig zu identifizieren und mit passenden wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Im Mittelpunkt des Studiums stehen die Vermittlung von Fachwissen in den Bereichen strategisches und operatives Management, die Optimierung von Wertschöpfungsketten im Cluster Forst und Holz sowie die Entwicklung von Kompetenzen im Marketing, der Analyse internationaler Märkte und dem Stakeholdermanagement.
- (3) Die Studierenden lernen komplexe Herausforderungen zu analysieren, zielgerichtete Lösungen zu entwickeln und fundierte Entscheidungen zu treffen - auch in dynamischen und herausfordernden Situationen. Dabei werden gesellschaftliche, wissenschaftliche und ökologische Aspekte stets berücksichtigt.
- (4) Ein zentraler Bestandteil des Studiengangs ist die enge Verknüpfung von Theorie und Praxis. Praxisprojekte sowie die Masterarbeit, die in Zusammenarbeit mit Praxispartnern durchgeführt werden, ermöglichen es den Studierenden, interdisziplinäres Denken zu entwickeln und praxisnahe Lösungsansätze zu erarbeiten. Ergänzt wird dies durch die Entwicklung von Projektmanagementkompetenzen und Führungsfähigkeiten, die für die Arbeit in einem vielfältigen, auch globalen Umfeld erforderlich sind.
- (5) Der Studiengang qualifiziert die Studierenden außerdem dazu, nationale und internationale Waldpolitik zu analysieren, zu bewerten und im Einklang mit europäischen Zielsetzungen aktiv mitzugestalten. Absolvent:innen des Studiengangs "Management von Forstbetrieben" sind bestens vorbereitet, um als Impulsgeber:innen in ihren Institutionen zu agieren, innovative Strategien zu entwickeln und damit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Weiterentwicklung der Forstwirtschaft zu leisten.

- (6) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:

Betriebsleitung und Betriebsassistenten in öffentlichen und privaten Forstbetrieben, forstlichen Sachverständigenbüros und Lohnunternehmen, Baumpflegefirmen, Landschaftspflegeverbänden u.ä.

- Geschäftsführung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen
- Freiberufliche Gutachtertätigkeit im forstlichen, jagdlichen und naturschutzfachlichen Bereich
- Selbständige Beratung und Betreuung nichtstaatlicher Waldbesitzer
- Gründung von Unternehmen in der Forstwirtschaft oder mit ihr in Beziehung stehende Unternehmen
- Leitende Tätigkeiten in Betrieben des Holz- und Papiersektors sowie in Verbänden und Organisationen der Forst- und Holzwirtschaft sowie des Natur- und Umweltschutzes

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Management von Forstbetrieben ist gemäß § 3 Abs. 1 RPO-B./M./W ein erster Hochschulabschluss oder Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem Bachelor- oder Diplomstudiengang auf dem Gebiet der Forstwissenschaft, der Forstwirtschaft, des Forstingenieurwesens oder der Internationalen Forstwirtschaft mit mindestens 210 Kreditpunkten.
- (2) Zulassungsvoraussetzung ist, dass während des Studiums eine selbstständige Tätigkeit oder ein Beschäftigungsverhältnis bzw. Praktikum mit einem Mindestumfang von 19h/Woche in einem Betrieb, einem Verband oder einer Organisation des Clusters Forst und Holz ausgeübt wird. Dies ist bei der Bewerbung nachzuweisen.
- (3) Bewerber:innen, die einen Hochschulabschluss mit 180 ECTS mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einer der unter §3 (1) genannten Fachrichtungen haben, können zugelassen werden, wenn 30 ECTS durch eine Auswahl aus nachfolgenden Möglichkeiten nachweislich erworben werden.

Erwerb zusätzlicher ECTS durch

- das erfolgreiche Absolvieren von Modulen aus dem Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement. Die nachzuholenden Module legt der Prüfungsausschuss im Einzelfall unter Berücksichtigung der im absolvierten Studium erbrachten Leistungen und der Ziele des Masterstudienganges fest.
- die Konzeption, Durchführung und wissenschaftliche Reflexion eines Praxisprojektes, in dessen Rahmen eine durch den/die Studierende(n) geplante Maßnahme oder Aktivität im Rahmen eines einschlägigen Praktikums mit einer Dauer von 10 Wochen umgesetzt und begleitet wird. Der erfolgreiche Abschluss des Praxisprojektes ermöglicht die Anerkennung von 15 ECTS.
- Das erfolgreiche Bestehen einer forstlichen Komplexprüfung im Wald im Umfang von 4 Stunden ermöglicht die Anerkennung von 15 ECTS.

Anrechnung beruflicher Kompetenzen

- Eine Berufstätigkeit in der Forst- oder Holzwirtschaft nach Abschluss des Bachelorstudiums im Umfang von mindestens 20 Stunden/Woche und von mindestens 12 Monaten ermöglicht die Anerkennung von 15 ECTS.

Eine Berufstätigkeit in der Forst- oder Holzwirtschaft nach Abschluss des Bachelorstudiums im Umfang von mindestens 20 Stunden/Woche und von mindestens 24 Monaten ermöglicht die Anerkennung von 30 ECTS.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der berufsbegleitende Masterstudiengang Management von Forstbetrieben führt zum Abschluss Master of Science (M.Sc.).
- (2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Die Regelstudienzeit beträgt 5 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges müssen 90 ECTS erworben werden. Fällt der Studienbeginn auf das Wintersemester, beginnen die Studierenden mit den im Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Modulen des 2. Regelsemesters. Die im Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Module des 1. Regelsemesters belegen diese Studierenden in deren zweiten Fachsemester.
- (3) Das Studium umfasst ausschließlich Pflichtmodule und die Anfertigung der Masterarbeit (Masterthesis) mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.

(4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studiensemester: Pflichtmodule	21 ECTS
2. Studiensemester: Pflichtmodule	15 ECTS
3. Studiensemester: Pflichtmodule	15 ECTS
4. Studiensemester: Pflichtmodule	15 ECTS
5. Masterthesis mit Kolloquium	24 ECTS

- (5) Im 5. Semester bildet die Masterthesis mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt **24** Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert. Der Studienplan (Anlage 1) spiegelt in seinem Aufbau die inhaltliche Verzahnung der Module wider.

- (2) Die Module sind im Studienplan in Anlage 1 nach Code, Modulbezeichnung, Art, Regelsemester, ECTS und Lehre in SWS aufgeführt.

- (3) Die Module sind im Prüfungsplan in Anlage 2 nach Code, Modulbezeichnung, Prüfungszeitpunkt (Wann), Art (Prüfungsdauer in Minuten), Regelsemester und Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

- (4) Sind im Prüfungsplan nach Anlage 2 für ein Modul mehr als eine Prüfungsleistung zu erbringen, so ist jede dieser Prüfungsleistungen unabhängig voneinander zu bestehen.

- (5) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des Masterstudiengangs Management von Forstbetrieben Modulbeschreibungen vor.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Management von Forstbetrieben treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2026/27 für den Masterstudiengang „Management von Forstbetrieben“ an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Management von Forstbetrieben“ vom 22.08.2019 (Vkl. FHE Nr. 75, S. 459) ab dem Wintersemester 2026/27 vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangspezifischen Bestimmungen bereits im Masterstudiengang „Management von Forstbetrieben“ an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert sind, werden die studiengangspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Management von Forstbetrieben“ vom 22.08.2019 (Vkl. FHE Nr. 75, S. 459) bis einschließlich Sommersemester 2028 weiter angewendet. Ab dem Wintersemester 2028/29 finden ausschließlich der Vorschriften dieser studiengangspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 19 Absatz 1 RPO-B./M./W. anerkannt.

Erfurt, den 09.04.2026

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident der
Fachhochschule Erfurt

Prof.in Dr. Birgit Wilhelm
Dekanin
Fakultät Landschaftsarchitektur,
Gartenbau und Forst

Anlage 1: Studienplan

Legende:

P Pflichtmodul

SoSe Sommersemester WiSe Wintersemester

Code	Modulbezeichnung	Semester	Art	Regel-semester	ECTS	Lehre in SWS
MFO1010	Recht für Führungskräfte im Forstbetrieb	1	P	SoSe	10	4
MFO1020	Wildtiermanagement im Forstbetrieb und Naturschutz im Wald	1	P	SoSe	9	4
MFO1030	Wissenschaftliches Denken und Schreiben	1	P	SoSe	2	1
MFO2010	Finanzplanung und Wirtschaftssteuerung	2	P	WiSe	6	3
MFO2020	Waldbau, Forstinventur, Forstökonomie, Bewertungen	2	P	WiSe	9	4
MFO3010	Internationale Forstwirtschaft	3	P	SoSe	6	3
MFO3020	Produktionslogistik, nationale und internationale Märkte	3	P	SoSe	9	4
MFO4010	Unternehmens- und Personalführung	4	P	WiSe	6	3
MFO4020	Waldpolitik und Stakeholdermanagement	4	P	WiSe	9	4
MFO5010	Masterarbeit/Kolloquium	5	P	SoSe	24	

Anlage 2: Prüfungsplan

Legende:

K (min)	Klausur (Dauer in Minuten)	MA	Masterarbeit
Ko	Kolloquium	G	mündliches Gespräch
PP	Portfolio-Prüfung	SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung
SoSe	Sommersemester	V	Vortrag
WiSe	Wintersemester		

	Modulbezeichnung	Prüfungs- zeitraum	Prüfungsart	Regel- semester	Wichtung für die Gesamt- note in %
MFO1010	Recht für Führungskräfte im Forstbetrieb	SPL	K (120)	SoSe	11
MFO1020	Wildtiermanagement im Forstbetrieb und Naturschutz im Wald	SPL	PP	SoSe	10
MFO1030	Wissenschaftliches Denken und Schreiben	SPL		SoSe	0
MFO2010	Finanzplanung und Wirtschaftssteuerung	SPL	K (120)	WiSe	7
MFO2020	Waldbau, Forstinventur, Forstökonomie, Bewertungen	SPL	PP	WiSe	10
MFO3010	Internationale Forstwirtschaft	SPL	V (30)	SoSe	7
MFO3020	Produktionslogistik, nationale und internationale Märkte	SPL	PP	SoSe	10
MFO4010	Unternehmens- und Personalführung	SPL	G (30)	WiSe	7
MFO4020	Waldpolitik und Stakeholdermanagement	SPL	PP	WiSe	10
MFO5010	Masterarbeit und Kolloquium	SPL	MA (2/3)/ Ko (1/3)	SoSe	27

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 24.05.2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 02.Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende für den Masterstudiengang „Management von Forstbetrieben“ geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst hat in seiner Sitzung am 12.11.2025 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/2019, S. 664, in der Fassung der Änderung vom 27.10.2022, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50/2022, S. 1505, die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident der Hochschule hat am 09.04.2026 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

§ 6 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangspezifischen Bestimmungen regeln den anwendungsorientierten, berufsbegleitenden Masterstudiengang „Management von Forstbetrieben“ an der Fachhochschule Erfurt. Er baut konsekutiv auf einem Bachelorstudiengang mit dem Studienschwerpunkt Forstwirtschaft, Waldwirtschaft oder Forstwissenschaften auf. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie der wissenschaftlichen Weiterbildung (RPO-B./M./W.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und ECTS und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

§ 2 Studienziel

- (1) Der berufsbegleitende Masterstudiengang "Management von Forstbetrieben" zielt darauf ab, Fach- und Führungskräfte der Forstwirtschaft auf anspruchsvolle Managementaufgaben vorzubereiten. Die Studierenden erwerben fundierte, praxisorientierte Kenntnisse, die auf die spezifischen Anforderungen von Forstbetrieben unterschiedlicher Eigentumsformen sowie von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen zugeschnitten sind. Die Studierenden vertiefen ihre Fähigkeiten, wissenschaftliche Fragestellungen eigenständig zu identifizieren und mit passenden wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Im Mittelpunkt des Studiums stehen die Vermittlung von Fachwissen in den Bereichen strategisches und operatives Management, die Optimierung von Wertschöpfungsketten im Cluster Forst und Holz sowie die Entwicklung von Kompetenzen im Marketing, der Analyse internationaler Märkte und dem Stakeholdermanagement.
- (3) Die Studierenden lernen komplexe Herausforderungen zu analysieren, zielgerichtete Lösungen zu entwickeln und fundierte Entscheidungen zu treffen - auch in dynamischen und herausfordernden Situationen. Dabei werden gesellschaftliche, wissenschaftliche und ökologische Aspekte stets berücksichtigt.
- (4) Ein zentraler Bestandteil des Studiengangs ist die enge Verknüpfung von Theorie und Praxis. Praxisprojekte sowie die Masterarbeit, die in Zusammenarbeit mit Praxispartnern durchgeführt werden, ermöglichen es den Studierenden, interdisziplinäres Denken zu entwickeln und praxisnahe Lösungsansätze zu erarbeiten. Ergänzt wird dies durch die Entwicklung von Projektmanagementkompetenzen und Führungsfähigkeiten, die für die Arbeit in einem vielfältigen, auch globalen Umfeld erforderlich sind.
- (5) Der Studiengang qualifiziert die Studierenden außerdem dazu, nationale und internationale Waldpolitik zu analysieren, zu bewerten und im Einklang mit europäischen Zielsetzungen aktiv mitzugestalten. Absolvent:innen des Studiengangs "Management von Forstbetrieben" sind bestens vorbereitet, um als Impulsgeber:innen in ihren Institutionen zu agieren, innovative Strategien zu entwickeln und damit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Weiterentwicklung der Forstwirtschaft zu leisten.
- (6) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:
 - Betriebsleitung und Betriebsassistenz in öffentlichen und privaten Forstbetrieben, forstlichen Sachverständigenbüros und Lohnunternehmen, Baumpflegefirmen,

Landschaftspflegeverbänden u.ä.

- Geschäftsführung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen
- Freiberufliche Gutachtertätigkeit im forstlichen, jagdlichen und naturschutzfachlichen Bereich
- Selbständige Beratung und Betreuung nichtstaatlicher Waldbesitzer
- Gründung von Unternehmen in der Forstwirtschaft oder mit ihr in Beziehung stehende Unternehmen
- Leitende Tätigkeiten in Betrieben des Holz- und Papiersektors sowie in Verbänden und Organisationen der Forst- und Holzwirtschaft sowie des Natur- und Umweltschutzes

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Management von Forstbetrieben ist gemäß § 3 Abs. 1 RPO-B./M./W ein erster Hochschulabschluss oder Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem Bachelor- oder Diplomstudiengang auf dem Gebiet der Forstwissenschaft, der Forstwirtschaft, des Forstingenieurwesens oder der Internationalen Forstwirtschaft mit mindestens 210 Kreditpunkten.
- (2) Zulassungsvoraussetzung ist, dass während des Studiums eine selbstständige Tätigkeit oder ein Beschäftigungsverhältnis bzw. Praktikum mit einem Mindestumfang von 19h/Woche in einem Betrieb, einem Verband oder einer Organisation des Clusters Forst und Holz ausgeübt wird. Dies ist bei der Bewerbung nachzuweisen.
- (3) Bewerber:innen, die einen Hochschulabschluss mit 180 ECTS mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einer der unter §3 (1) genannten Fachrichtungen haben, können zugelassen werden, wenn 30 ECTS durch eine Auswahl aus nachfolgenden Möglichkeiten nachweislich erworben werden.

Erwerb zusätzlicher ECTS durch

- das erfolgreiche Absolvieren von Modulen aus dem Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement. Die nachzuholenden Module legt der Prüfungsausschuss im Einzelfall unter Berücksichtigung der im absolvierten Studium erbrachten Leistungen und der Ziele des Masterstudienganges fest.
- die Konzeption, Durchführung und wissenschaftliche Reflexion eines Praxisprojektes, in dessen Rahmen eine durch den/die Studierende(n) geplante Maßnahme oder Aktivität im Rahmen eines einschlägigen Praktikums mit einer Dauer von 10 Wochen umgesetzt und begleitet wird. Der erfolgreiche Abschluss des Praxisprojektes ermöglicht die Anerkennung von 15 ECTS.
- Das erfolgreiche Bestehen einer forstlichen Komplexprüfung im Wald im Umfang von 4 Stunden ermöglicht die Anerkennung von 15 ECTS.

Anrechnung beruflicher Kompetenzen

- Eine Berufstätigkeit in der Forst- oder Holzwirtschaft nach Abschluss des Bachelorstudiums im Umfang von mindestens 20 Stunden/Woche und von mindestens 12 Monaten ermöglicht die Anerkennung von 15 ECTS.

Eine Berufstätigkeit in der Forst- oder Holzwirtschaft nach Abschluss des Bachelorstudiums im Umfang von mindestens 20 Stunden/Woche und von mindestens 24 Monaten ermöglicht die Anerkennung von 30 ECTS.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der berufsbegleitende Masterstudiengang Management von Forstbetrieben führt zum Abschluss Master of Science (M.Sc.).
- (2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Die Regelstudienzeit beträgt 5 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges müssen 90 ECTS erworben werden. Fällt der Studienbeginn auf das Wintersemester, beginnen die Studierenden mit den im Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Modulen des 2. Regelsemesters.

Die im Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Module des 1. Regelsemesters belegen diese Studierenden in deren zweiten Fachsemester.

- (3) Das Studium umfasst ausschließlich Pflichtmodule und die Anfertigung der Masterarbeit (Masterthesis) mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.
- (4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
- | | |
|-----------------------------------|---------|
| 1. Studiensemester: Pflichtmodule | 21 ECTS |
| 2. Studiensemester: Pflichtmodule | 15 ECTS |
| 3. Studiensemester: Pflichtmodule | 15 ECTS |
| 4. Studiensemester: Pflichtmodule | 15 ECTS |
| 5. Masterthesis mit Kolloquium | 24 ECTS |
- (5) Im 5. Semester bildet die Masterthesis mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt **24** Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert. Der Studienplan (Anlage 1) spiegelt in seinem Aufbau die inhaltliche Verzahnung der Module wider.
- (2) Die Module sind im Studienplan in Anlage 1 nach Code, Modulbezeichnung, Art, Regelsemester, ECTS und Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan in Anlage 2 nach Code, Modulbezeichnung, Prüfungszeitpunkt (Wann), Art (Prüfungsdauer in Minuten), Regelsemester und Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (4) Sind im Prüfungsplan nach Anlage 2 für ein Modul mehr als eine Prüfungsleistung zu erbringen, so ist jede dieser Prüfungsleistungen unabhängig voneinander zu bestehen.
- (5) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des Masterstudiengangs Management von Forstbetrieben Modulbeschreibungen vor.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Management von Forstbetrieben treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2026/27 für den Masterstudiengang „Management von Forstbetrieben“ an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang

„Management von Forstbetrieben“ vom 22.08.2019 (Vkbl. FHE Nr. 75, S. 459) ab dem Wintersemester 2026/27 vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

- (3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangspezifischen Bestimmungen bereits im Masterstudiengang „Management von Forstbetrieben“ an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert sind, werden die studiengangspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Management von Forstbetrieben“ vom 22.08.2019 (Vkbl. FHE Nr. 75, S. 459) bis einschließlich Sommersemester 2028 weiter angewendet. Ab dem Wintersemester 2028/29 finden ausschließlich der Vorschriften dieser studiengangspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 19 Absatz 1 RPO-B./M./W. anerkannt.

Erfurt, den 09.04.2026

Prof. Dr. Frank Setzer

Präsident der
Fachhochschule Erfurt
Gartenbau und Forst

Prof.in Dr. Birgit Wilhelm

Dekanin
Fakultät Landschaftsarchitektur,

Anlage 1: Studienplan

Legende:

P Pflichtmodul

SoSe Sommersemester WiSe Wintersemester

Code	Modulbezeichnung	Semester	Art	Regel-semester	ECTS	Lehre in SWS
MFO1010	Recht für Führungskräfte im Forstbetrieb	1	P	SoSe	10	4
MFO1020	Wildtiermanagement im Forstbetrieb und Naturschutz im Wald	1	P	SoSe	9	4
MFO1030	Wissenschaftliches Denken und Schreiben	1	P	SoSe	2	1
MFO2010	Finanzplanung und Wirtschaftssteuerung	2	P	WiSe	6	3
MFO2020	Waldbau, Forstinventur, Forstökonomie, Bewertungen	2	P	WiSe	9	4
MFO3010	Internationale Forstwirtschaft	3	P	SoSe	6	3
MFO3020	Produktionslogistik, nationale und internationale Märkte	3	P	SoSe	9	4
MFO4010	Unternehmens- und Personalführung	4	P	WiSe	6	3
MFO4020	Waldpolitik und Stakeholdermanagement	4	P	WiSe	9	4
MFO5010	Masterarbeit/Kolloquium	5	P	SoSe	24	

Anlage 2: Prüfungsplan

Legende:

K (min)	Klausur (Dauer in Minuten)	MA	Masterarbeit
Ko	Kolloquium	G	mündliches Gespräch
PP	Portfolio-Prüfung	SPL	Studienbegleitende Prüfungsleistung
SoSe	Sommersemester	V	Vortrag
WiSe	Wintersemester		

	Modulbezeichnung	Prüfungs- zeitraum	Prüfungsart	Regel- semester	Wichtig für die Gesamt- note in %
MFO1010	Recht für Führungskräfte im Forstbetrieb	SPL	K (120)	SoSe	11
MFO1020	Wildtiermanagement im Forstbetrieb und Naturschutz im Wald	SPL	PP	SoSe	10
MFO1030	Wissenschaftliches Denken und Schreiben	SPL		SoSe	0
MFO2010	Finanzplanung und Wirtschaftssteuerung	SPL	K (120)	WiSe	7
MFO2020	Waldbau, Forstinventur, Forstökonomie, Bewertungen	SPL	PP	WiSe	10
MFO3010	Internationale Forstwirtschaft	SPL	V (30)	SoSe	7
MFO3020	Produktionslogistik, nationale und internationale Märkte	SPL	PP	SoSe	10
MFO4010	Unternehmens- und Personalführung	SPL	G (30)	WiSe	7
MFO4020	Waldpolitik und Stakeholdermanagement	SPL	PP	WiSe	10
MFO5010	Masterarbeit und Kolloquium	SPL	MA (2/3)/ Ko (1/3)	SoSe	27

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften

Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S.149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende für den Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ geltende studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Angewandte Sozialwissenschaften hat am 16.04.2025 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/2019, S. 664, in der Fassung der Änderung vom 27. Oktober 2022, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50/2022, S. 1505, die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 24.03.2026 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 6 Studienplan, Prüfungsplan
- § 7 Weitere Prüfungsformen
- § 8 Praxiseinheiten
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Wahlpflichtfächer 6
- § 11 Inkrafttreten/Übergangsregelung
- Anlage 1: Studienplan
- Anlage 2: Prüfungsplan
- Anlage 3: Praxisordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit an der Fachhochschule Erfurt (PraO-BA-PdK)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie der wissenschaftlichen Weiterbildung in der aktuellen Fassung (RPO-B./M./W.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1 und Anlage 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in European Credit Transfer System-Punkten (ECTS-Punkten) und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangspezifischen Bestimmungen gehört die Praxisordnung (PraO-BA-PdK, Anlage 3), die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss für alle Tätigkeitsfelder im Bereich Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit. Der Einsatz der Absolventen:innen kann insbesondere erfolgen
 - für Leitungstätigkeiten (nach dem Erwerb einschlägiger Berufserfahrung) oder anleitende Tätigkeiten der Bildung und Erziehung von Kindern in Kindertagesbetreuungseinrichtungen,
 - als pädagogische Fachkräfte in Kindertagesbetreuungseinrichtungen, Ganztagschulen, Horte, Eltern-Kind-Zentren bzw. Familienzentren sowie in Ferienerholung und Freizeitpädagogik,
 - als pädagogische Fachberatung für Bildung und Erziehung von Kindern,
 - in weiteren Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen Kinder und deren Familien im Mittelpunkt stehen.
- (2) Das Studium Pädagogik der Kindheit ermöglicht den Studierenden die Herausbildung einer wissenschaftlich fundierten, pädagogischen Handlungs-, Steuerungs- und Evaluationskompetenz mit dem Ziel, Bildungsprozesse im Kindesalter anzuregen und adäquat zu begleiten bzw. strukturelle Bedingungen für die Unterstützung und Förderung von Kindern und Familien zu hinterfragen und zu gestalten. Dabei sollen insbesondere folgende Wissens-, Selbst- und Handlungskompetenzen erworben werden
 - Wissen und Verstehen von erziehungswissenschaftlichen, entwicklungspsychologischen und sozialwissenschaftlichen Grundlagen,

- Wissen, Verstehen und Transfer der gesellschaftlichen, rechtlichen und institutionell-organisatorischen Rahmenbedingungen von Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit,
 - Kompetenzen zur Gestaltung einer partizipativen und entwicklungsfördernden Interaktion mit Kindern, Familien und im Team,
 - Wahrnehmungs-, Beobachtungs-, Deutungs-, Reflexions- und Kommunikationskompetenz im Rahmen pädagogischer Förderung,
 - Kompetenz zur Planung, Anregung und Gestaltung von Bildungsprozessen in den Bildungsbereichen der Bildungspläne, auch im internationalen Kontext, verbunden mit der Fähigkeit, Bildungsbenachteiligung zu erkennen und entgegenzuwirken,
 - Kompetenz zur biografischen und professionellen Selbstreflexion zur Bildung professioneller Identität,
 - konzeptuelle und planerische Kompetenzen zur qualitativen Weiterentwicklung pädagogischer Institutionen sowie deren Evaluation, auch im Sinne von Nachhaltigkeit und digitaler Innovationen,
 - Kompetenzen zur Anwendung und Reflexion von Praxis- und Forschungsmethoden, die für die pädagogische Arbeit relevant sind,
 - pädagogische Grundhaltung, die durch Wertschätzung, Empathie und Authentizität geprägt ist und durch eine demokratische, kinderrechtsorientierte und inklusive Wertorientierung flankiert wird, mit dem Ziel Chancengerechtigkeit in der Bildung zu realisieren.
- (3) Der Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit orientiert sich insgesamt an grundlegenden pädagogischen Kompetenzen zur Ausprägung pädagogischer Professionalität für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern. Er verbindet die Erkenntnisse verschiedener Disziplinen und verzahnt die theoretische mit der praktischen Ausbildung.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit kann nur zugelassen werden, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife seine Eignung für den Studiengang nachweist.
- (2) Zum Studium berechtigt auch das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung, der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt, der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsausbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung sowie der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, welche durch Rechtsverordnung

- (3) als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist.

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Um zum Studium zugelassen zu werden, ist zusätzlich ein achtwöchiges zusammenhängendes Vorpraktikum (320 Stunden berufspraktische Tätigkeit) in einem kindheitspädagogischen Tätigkeitsfeld unter Anleitung pädagogischer Fachkräfte zu absolvieren. Dazu zählen Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Altersgruppe 0 bis 6 Jahre, Grundschulen und Horte. Soll das Vorpraktikum in einer anderen als der vorgenannten Einrichtungen stattfinden, ist dies vor Ende des Bewerbungszeitraums beim Praxisamt der Fakultät zu beantragen. Eine Teilung des Vorpraktikums in zwei Teilpraktika (mindestens vier Wochen in einer Einrichtung) ist möglich. Das Vorpraktikum dient der Vorbereitung auf das Studium und soll eine erste fachliche Orientierung geben. Dabei steht das Kennenlernen des Berufsfeldes und der institutionellen Rahmenbedingungen im Vordergrund. Studierende sollen so ihre Motivation zum Studium und zur Berufswahl hinterfragen und festigen.
- (2) Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt durch das Praxisamt bzw. das Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten. Dazu wird von der Praxisstelle ein schriftlicher Nachweis über den Zeitraum, den Zeitumfang und die wichtigsten Aufgaben des Vorpraktikums ausgestellt.
- (3) Bei einer einschlägigen Berufsausbildung kann auf Antrag das Vorpraktikum teilweise oder ganz erlassen werden. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Praxisausschuss der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften.

§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit führt nach sechs Fachsemestern zu einem grundständigen berufsqualifizierenden Abschluss, dem
- Bachelor of Arts (B.A.).
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedem Modul ist eine Anzahl von ECTS-Punkten als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden zugeordnet. ECTS-Punkte werden nur anerkannt, wenn die Modulprüfung erfolgreich abgelegt wurde.
- (4) Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand (Workload) von 30 Stunden.
- (5) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 180 ECTS-Punkte notwendig.

(6) Der Bachelorstudiengang gliedert sich wie folgt

1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)		
1. Studiensemester	6 Pflichtmodule	30 ECTS
2. Studiensemester	7 Pflichtmodule	35 ECTS
2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)		
3. Studiensemester	5 Pflichtmodule und 1 Wahlpflichtmodul	30 ECTS
4. Studiensemester	1 Pflicht-/Praxismodul und 1 Wahlpflichtmodul	25 ECTS
5. Studiensemester	4 Pflichtmodule und 1 Wahlpflichtmodul	30 ECTS
6. Studiensemester	2 Pflichtmodule (inkl. Bachelorarbeit) und 1 Wahlpflichtmodul	24 ECTS
Studiengangübergreifende Kompetenzen		6 ECTS

Der 1. Studienabschnitt umfasst 13 Pflichtmodul. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient der eigenen Orientierung sowie dem Erwerb von grundlegenden Kenntnissen.

Der 2. Studienabschnitt besteht aus zwölf Pflichtmodulen und vier Wahlpflichtmodulen in denen interesselgeleitet Schwerpunkte vertieft werden. Im 6. Semester bildet die Bachelorarbeit die Abschlussarbeit.

Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sowie die Gewichtung der Module - prozentual an der Gesamtnote - sind in der Anlage 1 und 2 dargestellt

(7) Darüber hinaus erwerben die Studierenden in Form von Wahlmodulen sechs ECTS-Punkte für studiengangübergreifende Kompetenzen. Diese ECTS-Punkte können während des gesamten Studiums erworben werden und sind rechnerisch dem sechsten Fachsemester zugeordnet. Dazu sind Module aus der eigenen Fachrichtung, Angebote anderer Fachrichtungen/Fakultäten sowie Angebote des Grundlagenzentrums oder des Gründerservice wählbar. Es können auch Angebote anderer Hochschulen sowie Angebote von externen Anbietern, die auf einem Kooperationsvertrag mit der Hochschule beruhen, in Anspruch genommen werden. Werden Module anderer Fachrichtungen belegt, greifen die Prüfungsregularien dieser Fachrichtung gemäß deren studiengangspezifischen Bestimmungen.

§ 6 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1 und Anlage 2) aufgeführt nach: Modulnummer, Modulbezeichnung, Status, Regelsemester, Lehre in SWS, Prüfungsart, Dauer, Prüfungszeitraum, ECTS-

Punkte, Wichtung für die Gesamtnote.

- (3) Zusätzlich zu den Maßgaben des Absatzes 2 liegen für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Pädagogik der Kindheit ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der ThürStAkkVVO entsprechen.

§ 7 Weitere Prüfungsformen

Es gelten die in der RPO B./M./W enthaltenen Bestimmungen zu den zentralen Prüfungsformen. Neben den in § 12 RPO-B./M./W geregelten Prüfungsformen, können Prüfungen auch in folgender Form studienbegleitend erbracht werden:

Forschungskonzept, Lernjournal, Moduldokumentation, Modulportfolio (Reflexion von Seminar, Studium und Praxisphasen), Mündliche Projektpräsentation, Praxisbericht, Praxiskolloquium, Testat, (verschriftlichtes) Referat, Werkstattbericht.

Für das Prüfungsformat Aktive Teilnahme (AT) gilt, dass Lehrveranstaltungen des Moduls nachweislich besucht wurden und sich die Studierenden aktiv mit den Inhalten der Lehrveranstaltungen auseinandergesetzt und einen Aktivitätsbeitrag erbracht haben (z. B. Lernportfolio, Protokoll, Handout, Seminar-, Lern- oder Projekttagbuch, Gestaltung einer Sitzung mit Reflexion, Posterpräsentation, Tagungsbeitrag, etc.). Umfang und Form legen die jeweiligen Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

Die Umfänge und Inhalte von Prüfungsleistungen soweit in den Anlagen nicht definiert, werden verbindlich zu Vorlesungsbeginn im jeweiligen Modul bekannt gegeben.

Die Frist zur Abgabe der Studienleistung legt der:die Modulverantwortliche zu Beginn des jeweiligen Semesters, in dem die Studienleistung erbracht werden muss, fest. Nicht fristgerecht eingereichte Studienleistung gelten als nicht bestanden.

§ 8 Praxiseinheiten

- (1) Die studienbegleiteten Praxiseinheiten sind im 2., 3., 4. und 5. Studiensemester abzuleisten. Die ECTS-Punkte für diese Praxiseinheiten gehen aus den Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1 und Anlage 2) dieser Ordnung sowie dem Modulkatalog hervor.
- (2) Das Nähere regelt die Praxisordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO-BA-PdK; Anlage 3).

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit bildet die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.
- (2) Voraussetzung zur Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass alle Modulprüfungen der Semester 1 bis 4 bestanden sind. Die Bachelorarbeit soll den Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten und den Umfang von 35 Seiten nicht unterschreiten (reine inhaltliche Ausarbeitung; Schrifttyp Arial 12, 1½-zeilig, Lineal 0 bis 16 cm). Sie wird in mindestens einem Exemplar als Ausdruck sowie als elektronische Version (searchable pdf) bei der beauftragten Stelle abgegeben. Weitere Formalien sind bei der Anmeldung zur Abschlussarbeit bekannt zu geben.

§ 10 Wahlpflichtfächer

Die Studierenden legen jeweils im vorhergehenden Semester fest, welche angebotenen Wahlpflichtfächer sie folgend belegen wollen. Die Wahlpflichtfächer werden vor Beginn eines Semesters ortsüblich bekannt gemacht. Die Wahlpflichtmodule werden jeweils im Semester drei bis sechs belegt.

§ 11 Inkrafttreten/Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Pädagogik der Kindheit treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2026/2027 an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, finden die studiengangspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit vom 25.09.2018 (Verkündungsblatt der FHE Nr. 69), bis zum Sommersemester 2032 weiter Anwendung.
- (4) Ab dem Wintersemester 2032/33 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangspezifischen Bestimmungen. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe dieser studiengangspezifischen Bestimmungen anerkannt.

Erfurt, den 24.03.2026

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof.in Dr. Maria Schmidt
Dekanin
Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften

Anlage 1: Studienplan

Das Studium umfasst neun inhaltliche Schwerpunkte, denen die Module zugeordnet werden (Moduleinheiten).

Moduleinheit 1: Theorie und Praxis der Erziehungswissenschaft	
BPdK1010	Historische und pädagogische Perspektiven der Kindheitspädagogik
BPdK2010	Theoretische und konzeptionelle Grundlagen
Moduleinheit 2: Bildung und pädagogische Handlungskompetenz	
BPdK1020	Pädagogischer Alltag
BPdK2020	Bildungsbegleitung von Kindern
BPdK3010	Transitionen und pädagogische Arbeit
BPdK5010	Weltaneignung von Kindern
BPdK6010	Herausforderungen verstehen und vorurteilsbewusst handeln
Moduleinheit 3: Gesellschaftliche Kontexte von Bildung & Erziehung	
BPdK2030	Mit Familien und im Sozialraum agieren
BPdK3020	Diversität
BPdK3030	Kinder- und Jugendschutz
BPdK5020	Zivilgesellschaftliche Bildung
Moduleinheit 4: Kindheitspädagogische Organisationen gestalten	
BPdK1030	Kommunikation und Gesprächsführung
BPdK2040	Strategien und Konzepte der Organisationsentwicklung
BPdK5030	Organisationen leiten und Mitarbeitende führen
Moduleinheit 5: Interdisziplinäre Bezüge der Kindheitspädagogik	
BPdK1040	Soziologie und Recht in der Kindheitspädagogik
BPdK1050	Psychologie in der Kindheit
BPdK2050	Gesundheit, Teilhabe und Inklusion
Moduleinheit 6: Forschung: Zugänge, Grundlagen und Praxis	
BPdK1060	Anbahnung wissenschaftlicher Basiskompetenzen
BPdK2060	Wissenschaftliche Basiskompetenzen
BPdK3040	Praxisforschung und Ethik in der Kindheitspädagogik
Moduleinheit 7: Professionalität, Praxis & Reflexion	
BPdK2070	Professionalität, Praxis & Reflexion
BPdK3050	Praxis & Reflexion
BPdK4010	Praxissemester & Reflexion
BPdK5040	Praxis & Reflexion
Moduleinheit 8: Wahlpflichtmodul	
BPdK3060	Wahlpflichtmodul I
BPdK4020	Wahlpflichtmodul II
BPdK5050	Wahlpflichtmodul III
BPdK6020	Wahlpflichtmodul IV
Moduleinheit 9: Bachelorarbeit	
BPdK6030	Bachelorarbeit und professionelle Identität

Legende

P Pflichtmodul
WP Wahlpflichtmodul

SWS Semesterwochenstunden

1. Studienabschnitt (Orientierungsphase): 1. und 2. Studiensemester

Modulnummer	Modulbezeichnung	Status	Regelsemester	Lehre in SWS	ECTS
BPdK1010	Historische und pädagogische Perspektiven der Kindheitspädagogik	P	1	4	5
BPdK1020	Pädagogischer Alltag	P	1	4	5
BPdK1030	Kommunikation und Gesprächsführung	P	1	4	5
BPdK1040	Soziologie und Recht in der Kindheitspädagogik	P	1	4	5
BPdK1050	Psychologie in der Kindheit	P	1	4	5
BPdK1060	Anbahnung von wissenschaftlichen Basiskompetenzen	P	1	4	5
				24	30
BPdK2010	Theoretische und konzeptionelle Grundlagen	P	2	4	5
BPdK2020	Bildungsbegleitung von Kindern	P	2	4	5
BPdK2030	Mit Familien und im Sozialraum agieren	P	2	4	5
BPdK2040	Strategien und Konzepte der Organisationsentwicklung	P	2	3	5
BPdK2050	Gesundheit, Teilhabe und Inklusion	P	2	3	5
BPdK2060	Wissenschaftliche Basiskompetenzen	P	2	3	5
BPdK2070	Professionalität, Praxis & Reflexion	P	2	3	5
				24	35

2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase): 3. bis 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Lehre in SWS	Credits
BPdK3010	Transitionen und pädagogische Arbeit	P	3	6	5
BPdK3020	Diversität	P	3	4	5
BPdK3030	Kinder- und Jugendschutz	P	3	4	5
BPdK3040	Praxisforschung und Ethik in der Kindheitspädagogik	P	3	4	5
BPdK3050	Praxis & Reflexion	P	3	2	5
BPdK3060	Wahlpflicht I	WP	3	4	5
				24	30
BPdK4010	Praxissemester & Reflexion	P	4	3	20
BPdK4020	Wahlpflichtmodul II	WP	4	4	5
				7	25
BPdK5010	Weltaneignung von Kindern	P	5	6	5
BPdK5020	Zivilgesellschaftliche Bildung	P	5	4	5
BPdK5030	Organisationen leiten und Mitarbeitende führen	P	5	4	5
BPdK5040	Praxis & Reflexion	P	5	3	10
BPdK5050	Wahlpflichtmodul III	WP	5	4	5
				21	30
BPdK6010	Herausforderungen verstehen und vorurteilsbewusst handeln	P	6	4	5
BPdK6020	Wahlpflichtmodul IV	WP	6	4	5
BPdK6030	Bachelorthesis und professionelle Identität	P	6	2	14
				10	24
Studiengangübergreifende Kompetenzen					6
					180

Anlage 2: Prüfungsplan**Legende****Wann**

PZ	im Prüfungszeitraum
SB	studienbegleitend

Art

AT	Aktive Teilnahme Für das Prüfungsformat Aktive Teilnahme (AT) gilt, dass Lehrveranstaltungen des Moduls nachweislich besucht wurden und sich die Studierenden aktiv mit den Inhalten der Lehrveranstaltungen auseinandergesetzt und einen Aktivitätsbeitrag erbracht haben (z. B. Lernportfolio, Protokoll, Handout, Seminar-, Lern oder Projekttagbuch, Gestaltung einer Sitzung mit Reflexion, Posterpräsentation, Tagungsbeitrag, etc.). Umfang und Form legen die jeweiligen Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.
BA	Bachelorarbeit
FK	Forschungskonzept
K	Klausur
LJ	Lernjournal
MD	Moduldokumentation
MPF	Modulportfolio (Reflexion von Seminar, Studium und Praxisphasen)
MPP	Mündliche Projektpräsentation
PB	Praxisbericht
PG	Prüfungsgespräch
PK	Praxiskolloquium
T	Testat
vR	verschriftlichtes Referat (i.d.R. 20 Minuten Referat, 10 Seiten schriftliche Ausarbeitung)
WB	Werkstattbericht

1. Semester

Modul- nummer	Modulbezeichnung	Zeitrau- m	Prüfungsa- rt	Dauer (in Minuten)	Regel- semester	ECTS	Wichtung für die Gesamtnote (in %)
BPdK1010	Historische und pädagogische Perspektiven der Kindheitspädagogik	SB	LJ	-	1	5	4
BPdK1020	Pädagogischer Alltag	PZ	PG	30	1	5	6
BPdK1030	Kommunikation und Gesprächsführung	SB	AT	-	1	5	0
BPdK1040	Soziologie und Recht in der Kindheitspädagogik	SB	T	-	1	5	4
BPdK1050	Psychologie in der Kindheit	SB	T	-	1	5	4
BPdK1060	Anbahnung wissenschaftlicher Basiskompetenzen	SB	MPF	-	1	5	3
Prüfungs-/Studienleistungen: 6							

2. Semester

Modul- nummer	Modulbezeichnung	Zeitrau- m	Prüfungsa- rt	Dauer (in Minuten)	Regel- semester	ECTS	Wichtung für die Gesamtnote (in %)
BPdK2010	Theoretische und konzeptionelle Grundlagen	PZ	K	90	2	5	5
BPdK2020	Bildungsbegleitung von Kindern	SB	MPF	-	2	5	3
BPdK2030	Mit Familien und im Sozialraum agieren	SB	MPP	-	2	5	0
BPdK2040	Strategien und Konzepte der Organisationsentwicklung	SB	K	90	2	5	4
BPdK2050	Gesundheit, Teilhabe und Inklusion	SB	T	-	2	5	4
BPdK2060	Wissenschaftliche Basiskompetenzen	SB	AT	-	2	5	0
BPdK2070	Professionalität, Praxis & Reflexion	SB	AT	-	2	5	0
Prüfungs-/Studienleistung: 7							

3. Semester

Modul- nummer	Modulbezeichnung	Zeitrau- m	Prüfungsa- rt	Dauer (in Minuten)	Regel- semester	ECTS	Wichtung für die Gesamtnote (in %)
BPdK3010	Transitionen und pädagogische Arbeit	SB	vR	-	3	5	4
BPdK3020	Diversität	SB	LJ	-	3	5	4
BPdK3030	Kinder- und Jugendschutz	PZ	K	90	3	5	5
BPdK3040	Praxisforschung und Ethik in der Kindheitspädagogik	SB	FK	-	3	5	4
BPdK3050	Praxis & Reflexion	SB	MPF	-	3	5	3
BPdK3060	Wahlpflicht I	SB	AT	-	3	5	0
Prüfungs-/Studienleistungen: 6							

4. Semester

Modul- nummer	Modulbezeichnung	Zeitrau- m	Prüfungsa- rt	Dauer (in Minuten)	Regel- semester	ECTS	Wichtung für die Gesamtnote (in %)
BPdK4010	Praxissemester & Reflexion	SB	PB	-	4	20	10
BPdK4020	Wahlpflichtmodul II	SB	AT	-	4	5	0
Prüfungs-/Studienleistungen: 2							

5. Semester

Modulnummer	Modulbezeichnung	Zeitraum	Prüfungsa rt	Dauer (in Minuten)	Regel- semester	ECTS	Wichtung für die Gesamtnote (in %)
BPdK5010	Weltaneignung von Kindern	SB	WB	-	5	5	4
BPdK5020	Zivilgesellschaftliche Bildung	SB	MD	-	5	5	4
BPdK5030	Organisationen leiten und Mitarbeitende führen	SB	MPF	-	5	5	3
BPdK5040	Praxis & Reflexion	SB	PK	30	5	10	7
BPdK5050	Wahlpflichtmodul III	SB	AT	-	5	5	0
Prüfungs-/Studienleistungen: 5							

6. Semester

Modulnummer	Modulbezeichnung	Zeitraum	Prüfungsa rt	Dauer (in Minuten)	Regel- semester	ECTS	Wichtung für die Gesamtnote (in %)
BPdK6010	Herausforderungen verstehen und vorurteilsbewusst handeln	SB	AT	-	6	5	0
BPdK6020	Wahlpflichtmodul IV	SB	AT	-	6	5	0
BPdK6030	Bachelorthesis und professionelle Identität	SB	BA	-	6	14	15
Prüfungs-/Studienleistungen: 2							

	Studiengangübergreifende Kompetenzen				6	6	0
--	---	--	--	--	---	---	---

Anlage 3: Praxisordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit an der Fachhochschule Erfurt (PraO-BA-PdK)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Praxisordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Pädagogik der Kindheit und regelt den Ablauf der Praxisanteile im Studium.
- (2) Gemäß § 6 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Pädagogik der Kindheit beinhaltet das Studium die semesterübergreifende Moduleinheit 7 Professionalität, Praxis & Reflexion mit folgenden Schwerpunkten

Code	Modulbezeichnung/relevante Praxisanteile	Regelsemester	Credits (gesamt)	Umfang Praxis (in Stunden)
BPdK2070	Professionalität, Praxis & Reflexion	2	5	
	Praxis I und Reflexion Praxistage			40
	Praxis II Orientierungspraktikum			65
				105
BPdK3050	Praxis & Reflexion	3	5	
	Praxis III und Reflexion Orientierungspraktikum			120
				120
BPdK4010	Praxissemester & Reflexion	4	20	
	Praxis IV und Reflexion Praxissemester			555
				555
BPdK5040	Praxis & Reflexion	5	10	
	Praxis V und Reflexion Leitungspraktikum			64
				64
				844

- (3) Die Moduleinheit 7 ist Bestandteil des Studiums und die darin enthaltenen Praxisanteile werden im Regelfall außerhalb der Hochschule in kindheitspädagogischen Tätigkeitsfeldern absolviert. Zu den kindheitspädagogischen Tätigkeitsfeldern gehören in der Regel Kindertagesbetreuungseinrichtungen, Ganztagschulen, Horte, Eltern-Kind-Zentren bzw. Familienzentren sowie Ferienerholung und Freizeitpädagogik. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Praxisausschuss nach schriftlicher Antragstellung. Alle Einrichtungen müssen durch das Praxisamt anerkannte Praxisstellen sein.
- (4) Die Umsetzung der Praxisanteile findet in verschiedenen Praxiseinrichtungen statt. Dabei wird während eines Moduls bzw. Semesters in der Regel eine Einrichtung besucht. Nur in begründeten und genehmigten Ausnahmefällen ist ein Absolvieren aller Praxisanteile in der gleichen Einrichtung möglich. Wird ein Teil der Praxisanteile nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann dieser Teil einmalig wiederholt werden. Die Praxisanteile sind nach Semestern aufbauend zu absolvieren.

- (5) Während der Praxisanteile bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung der Modulziele den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltende Ordnung zu beachten.

§ 2 Praxisausschuss und Praxisamt

- (1) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Praxisausschuss für die Dauer von drei Jahren. Gewählt werden können Mitglieder der Fakultät.
- (2) Der Praxisausschuss hat die Aufgabe
- auf die Einhaltung der Praxisordnungen der bestehenden Studiengänge zu achten,
 - die ihm in den Praxisordnungen zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
 - Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu klären.
- (3) Dem Praxisausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
- drei Professor:innen der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften,
 - zwei Studierende der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften,
 - die Leitung des Praxisamts.
- (4) Der Praxisausschuss wählt aus seiner Mitte ein professorales Mitglied zur vorsitzenden Person des Ausschusses und eines der übrigen Mitglieder zur stellvertretenden Person.
- (5) Der Praxisausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder (davon mindestens zwei Professor:innen) anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praxisausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann das vorsitzende Mitglied vorläufige Maßnahmen treffen. Die übrigen Mitglieder des Praxisausschusses sind unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Die Mitglieder des Praxisausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Das Praxisamt hat insbesondere folgende Aufgaben
- die Durchführung der Anerkennungsverfahren für Praxisstellen,
 - den Aufbau und die Pflege eines datenbankgestützten Informationssystems über geeignete Praxisstellen,
 - die Beratung der Studierenden in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung der Praxisanteile, insbesondere auch bei Auslandspraktika,
 - die vorbereitende Organisation und Koordination der Praxisanteile,
 - die Entwicklung und die Evaluation von Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
 - die Kontaktpflege zu Träger:innen und Fachkräften kindheitspädagogischer Tätigkeitsfelder und Beratung bei allen im Zusammenhang mit der studienbegleiteten Praxisanteilen entstehenden Fragen,

- in Zusammenarbeit mit dem Praxisausschuss: die Konzeption, die Durchführung und die Auswertung von regelmäßigen Anleiter:innentreffen bzw. einem jährlichen Anleiter:innentag im Sinne von Weiterbildung,
- die Zusammenarbeit mit den Gremien und den Lehrenden der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften in allen die Moduleinheit 7 Professionalität, Praxis & Reflexion betreffenden Fragen.

§ 3 Auslandspraktika

- (1) Auslandspraktika können während des Studiums absolviert werden. Dabei kann eine ausländische Hochschule oder eine vergleichbare Ausbildungsstätte bei der Anerkennung der Praxisstellen mitwirken.
- (2) Für Auslandspraktika gelten im Übrigen die Regelungen der Praxisordnung entsprechend. Dies umfasst insbesondere die Anerkennung der Praxisstelle, den Abschluss des Praxisvertrags, die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie das Erbringen des Tätigkeitsnachweises und des Praxisberichts.
- (3) Spätestens mit dem Einreichen des Praxisvertrags muss ein Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse analog „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen Level B2“ (z. B. Sprachschulen, Volkshochschulen, ein nachgewiesenes Gespräch in der relevanten Landessprache mit einer Lehrkraft der Fachhochschule und/oder eine Bestätigung der Sprachkenntnisse durch die Praxisstelle) erbracht werden.

§ 4 Ziele der Praxisanteile

Die Praxisanteile sollen

- eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herstellen und auf die Praxis vorbereiten,
- die Studierenden in geeigneten Praxisstellen an reflektiertes berufliches Handeln in kindheitspädagogischen Tätigkeitsfeldern heranzuführen,
- die Studierenden befähigen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse in bewusstes berufliches Handeln umzusetzen und in der Praxis zu überprüfen,
- durch vertiefende Einblicke in die Praxis der Kindheitspädagogik die Studierenden befähigen eine professionelle Grundhaltung zu entwickeln und ihre berufliche Identität zu finden, welche im Studienverlauf reflektiert und wissenschaftlich untermauert werden sollen,
- den Studierenden ermöglichen, Projektvorhaben bzw. Fragestellungen für die Bachelorarbeit zu entwickeln,
- den Studierenden Reflexionsmöglichkeiten über ihre Berufswahl geben.

§ 5 Inhaltliche und organisatorische Regelungen der Praxiseinheiten

1. BPdK2070 (Praxistage; 2. Semester)

- Ausgestaltung als eine Blockwoche bzw. ein wöchentlich von der Fakultät festgelegter Tag mit acht Stunden täglich über den Vorlesungszeitraum (gesamt 40 Stunden)
- Krankheitsbedingte Ausfallzeiten müssen nachgearbeitet werden
- Der erfolgreiche Abschluss von 40 Stunden wird durch die Praxisstelle in einem Tätigkeitsnachweis bestätigt

2. **BPdK2070** sowie **BPdK3050** (Orientierungspraktikum; 2. und 3. Semester/vorlesungsfreie Zeit)

- Voraussetzung: BPdK2070 Praxis I und Reflexion
- Beide Teile werden in derselben Praxiseinrichtung absolviert
- Krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu zwei Praxistagen (Nachweis erforderlich) müssen nicht nachgearbeitet werden
- Der erfolgreiche Abschluss von 185 Stunden wird durch die Praxisstelle mit dem Tätigkeitsnachweis und einer Beurteilung (gemäß Praxisinfoheft) bestätigt

3. **BPdK4010** (Praxissemester; 4. Semester)

- Voraussetzung: Absolvierung Orientierungspraktikum aus BPdK3050 und BPdK3040 (Praxisforschung und Ethik in der Kindheitspädagogik)
- Durchschnittlich 32 Stunden pro Woche Praxis
- Praxisbegleitung und Reflexion sowie Begleitung der Praxisforschung an der Fachhochschule
- Krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu fünf Praxistagen (Nachweis erforderlich) müssen nicht nachgearbeitet werden
- Der erfolgreiche Abschluss von 555 Stunden wird durch die Praxisstelle mit dem Tätigkeitsnachweis und einer Beurteilung (gemäß Praxisinfoheft) bestätigt

Praktische Umsetzung folgender Inhalte mittels Lernzielvereinbarung

- Selbständige arbeitsfeldspezifische Praxistätigkeiten und Reflexion des Lernprozesses
- Zunehmend eigenständige Arbeit im Team
- Studieninhalte praktisch anwenden
- Praxisforschung

4. **BPdK5040** (Leitungspraktikum; 5. Semester)

- Voraussetzung: BPdK4010 (Praxissemester und Reflexion) sowie gleichzeitiger Besuch des Moduls BPdK5030 (Organisationen leiten und Mitarbeitende führen)
- Ausgestaltung als Blockwochen bzw. ein wöchentlich von der Fakultät festgelegter Tag mit acht Stunden täglich über den Vorlesungszeitraum (gesamt 64 Stunden)
- Krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu einem Praxistag (Nachweis erforderlich) müssen nicht nachgearbeitet werden
- Der erfolgreiche Abschluss von 64 Stunden wird durch die Praxisstelle in einem Tätigkeitsnachweis bestätigt

Krankheitsbedingte Ausfallzeiten sind entsprechend der oben genannten Erläuterungen nachzuholen. Urlaubszeiten und andere nicht vermeidbare Unterbrechungen der Praxiseinheiten sind mit der Praxisstelle abzustimmen. Die Praxiseinheiten verlängern sich in diesen Fällen entsprechend. Eine Beeinträchtigung des Modulziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Wochenend- und Feiertagsarbeit sowie ggf. anfallende Überstunden sind entsprechend der Anforderungen der Praxisstellen im Rahmen der Arbeitsgesetzgebung möglich, sie werden entweder auf die Praxiszeiten angerechnet oder mit einem Freizeitausgleich abgegolten. Bei Schließung der Praxisstelle aufgrund eines Feiertags muss die Fehlzeit nachgearbeitet werden.

§ 6 Zulassung von Praxisstellen

- (1) Die Praxiseinheiten sind in kindheitspädagogischen Einrichtungen durchzuführen, die das Erreichen der Ziele gemäß § 4 gewährleisten. Über die jeweilige Eignung dieser Praxisstellen entscheidet der Praxisausschuss.
- (2) Mit Zustimmung des Praxisausschusses kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Praxiseinheit anerkannt werden.
- (3) Praxiseinheiten können nicht in eigenen Einrichtungen oder Einrichtungen naher Familienangehöriger bzw. Lebenspartner:innen absolviert werden.
- (4) Können die inhaltlichen Anforderungen der einzelnen Praxiseinheiten nicht in einer Praxisstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während der Praxiseinheiten möglich. Hierzu bedarf es eines begründeten Antrages und die Zustimmung durch den Praxisausschuss.
- (5) Die Praxiseinheiten können nur in zugelassenen Praxisstellen absolviert werden. Bei noch nicht zugelassenen Praxisstellen ist durch die Studierenden spätestens vier Wochen vor Beginn der Praxiseinheit ein Antrag auf Zulassung im Praxisamt einzureichen.
- (6) Geeignet sind Praxisstellen, die
 - in ausreichendem Umfang Aufgaben in mindestens einem kindheitspädagogischen Tätigkeitsfeld wahrnehmen,
 - nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praxisvertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (7) Mit der Anleitung sind in der Regel staatlich anerkannte Absolvent:innen der Bachelor-Studiengänge Bildung und Erziehung von Kindern, Pädagogik der Kindheit und staatlich anerkannte Sozialarbeiter:innen bzw. Sozialpädagog:innen (Diplom-, Bachelor-, Masterabschluss) ~~mit zweijähriger Berufserfahrung oder einschlägiger beruflicher Grundausbildung~~ betraut. Über Ausnahmen entscheidet der Praxisausschuss. Die Praxisanleitung soll mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der Kindheitspädagogik haben, davon mindestens ein Jahr im gewählten Tätigkeitsbereich. Der Stellenumfang der Praxisanleitung hat mindestens 50 % einer Vollzeitstelle zu betragen. Falls erforderlich, ist die Benennung von zwei Praxisanleitungen vorzusehen. Die Aufgabe der Praxisanleitung und deren Aufgaben ist in den Tätigkeitsbeschreibungen des Trägers festgelegt. Es ist sicherzustellen, dass innerhalb der jeweiligen Personalstelle ausreichend Zeit für die Praxisanleitung zur Verfügung steht.
- (8) Die erteilte Anerkennung als Praxisstelle muss der Praxisausschuss widerrufen, wenn
 - nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben,
 - die Praxisstelle o.g. Bedingungen nicht mehr erfüllt.

§ 7 Vertragliche Regelungen

- (1) Vor Beginn der jeweiligen Praxiseinheit schließen die Praxisstelle und die Studierenden einen Vertrag ab (Anhang 1 zur PraO-BA-PdK). Der Vertrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Praxiseinheit bzw. nach Fristbekanntgabe zur Genehmigung im Praxisamt einzureichen. Bei selbstverschuldeter Überschreitung der Frist verschiebt sich der Beginn der Praxiseinheit entsprechend.

(2) Der Vertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Studierenden,

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die im Rahmen der Lernzielvereinbarung oder im entsprechenden Modul übertragenen Aufgaben sorgfältig zu bearbeiten,

- den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
- ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

Der Vertrag regelt auch insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle,

- die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend der Lernzielvereinbarung oder der Aufgabenstellungen aus den zugeordneten Modulen und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
- die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
- einen Tätigkeitsnachweis gemäß § 8 auszustellen, der sich auf Dauer und Erfolg der Praxiseinheit bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
- eine anleitende Person nach § 6 Absatz 7 zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

§ 8 Tätigkeitsnachweis und Beurteilung

Am Ende einer Praxiseinheit stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis (Anhang 2 PraO-BA-PdK) aus, worin Beginn und Ende der Praxiseinheit, Erfolg der Tätigkeit sowie Fehlzeiten ausgewiesen werden. Darüber hinaus wird eine formlose schriftliche Beurteilung (gemäß Praxisinfoheft) in der Praxiseinheit BPdK2070/BPdK3050 (Orientierungspraktikum) sowie in der Praxiseinheit BPdK4010 (Praxissemester) erstellt. Die Dokumente sind dem Praxisamt vorzulegen.

§ 9 Datenschutz und Schweigepflicht

Studierende sind zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung verpflichtet. Der Geheimhaltung und Vertraulichkeit unterliegen der persönliche Lebensbereich der Kinder sowie der Familien, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeiter:innen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praxisstelle und als vertraulich gekennzeichnete Informationen. Soweit die Studierenden personenbezogene Daten im Rahmen des Praktikums verarbeiten, verpflichten sie sich zur Vertraulichkeit hinsichtlich aller personenbezogener Daten, die Gegenstand des Praktikums sind oder im Rahmen von dessen Durchführung anfallen oder bekannt werden, und zur Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und dem BDSG in der jeweils geltenden Fassung. Verstöße können strafrechtlich geahndet werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung des Praktikums fort.

§ 10 Regelungen für alleinerziehende Studierende, Studierende mit Behinderungen, Studierende mit chronischer Erkrankung, Teilzeitstudierende und Studierende in besonderen Belastungssituationen

- (1) Die besonderen Bedürfnisse von alleinerziehende Studierende, Studierende mit Behinderungen, Studierende mit chronischer Erkrankung, Teilzeitstudierende und Studierende in besonderen Belastungssituationen werden nach Lage des Einzelfalls unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen bei der Planung und Durchführung der Praxiseinheit berücksichtigt.
- (2) Auf Antrag der betreffenden Studierenden entscheidet der Praxisausschuss über angemessene Sonderregelungen. Bei Bedarf erfolgt dies in enger Zusammenarbeit mit der diversitätsbeauftragten Person der Fachhochschule Erfurt. Die Vorlage von entsprechenden Nachweisen der Beeinträchtigung kann verlangt werden.

§ 11 Praxisbegleitung

- (1) Als Bestandteil der Moduleinheit BPdK4010 (Praxis & Reflexion; Praxissemester) führt die Fachhochschule Seminare zur Begleitung der Praxis, Reflexion und Praxisforschung durch. Diese können regelmäßig an einem festgelegten Tag in der Woche angeboten werden, sie können aber auch teilgeblockt mit einem vergleichbaren zeitlichen Umfang zusammengefasst werden. Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich.
- (2) Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht. Die Praxisstellen müssen die Teilnahme ermöglichen.
- (3) Ziel dieser Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, die Studierenden an fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis heranzuführen und sie mit der Einbindung in ein soziales, organisatorisches und rechtliches Umfeld vertraut zu machen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung professioneller Gesichtspunkte zu erarbeiten. Darüber hinaus wird die Praxisforschung einbezogen, um die Fähigkeit zur reflektierten Analyse und Optimierung beruflicher Handlungsprozesse zu stärken und die Studierenden zur Entwicklung evidenzbasierter Handlungskonzepte zu befähigen.
- (4) Liegt die Praxisstelle außerhalb von Thüringen kann diese Lehrveranstaltung nach vorheriger Absprache mit dem Praxisamt auch an einer anderen Hochschule absolviert werden, wenn sie im gegebenen Zeitrahmen und im vergleichbaren Umfang angeboten werden. Dies ist im Vorfeld beim Praxisamt zu beantragen und im Anschluss durch eine Teilnahmebestätigung nachzuweisen.

§ 12 Leistungseinschätzung der Studierenden während der Praxiseinheit

Zeigt sich während der Praxiseinheit, dass die Leistungen der Studierenden den Anforderungen der Praxisstelle nicht genügen oder andere Probleme vorliegen, die den Erfolg der Praxiseinheit beeinträchtigen oder gefährden können, setzt sich die anleitende pädagogische Fachkraft mit dem Praxisamt in Verbindung.

§ 13 Zulassung zur Modulprüfung BPdK5040 (Praxiskolloquium zu Praxis IV; Praxissemester)

(1) Die Studierenden haben zur Zulassung zur Modulprüfung dem Praxisamt fristgemäß folgende Unterlagen vorzulegen

- Praktikumsbericht mit Lernzielvereinbarung,
- Tätigkeitsnachweis im Original,
- Beurteilung in Kopie.

Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an der Praxis- und Fallbegleitung werden durch die Lehrenden im Praxisamt bestätigt.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen spätestens bis zum 31. März, außer in vom Praxisausschuss genehmigten Ausnahmefällen, dem Praxisamt vorgelegt werden.

(3) Die Zulassung zum Praxiskolloquium (Modulprüfung BPdK5040) erfolgt nicht, wenn

- der Praktikumsbericht nicht mit mindestens mit „ausreichend“ bestanden wurde,
- die Meldefrist versäumt wurde.

(4) Über die Nichtzulassung zum Praxiskolloquium (Modul BPdK5040) erteilt der Praxisausschuss einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 14 Praxisbericht, Praxiskolloquium und staatliche Anerkennung

(1) Hauptinhalt des Praxisberichts (Modul BPdK4010) ist die fachliche Reflexion des eigenen Arbeits- und Lernprozesses unter Bezug auf einschlägige Fachliteratur. Der Praxisbericht wird durch verantwortliche Lehrende der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften benotet. Weitere inhaltliche Vorgaben befinden sich in den Richtlinien zur Struktur des Praxisberichts.

(2) Im Praxiskolloquium (Modul BPdK5040) wird festgestellt, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die in § 4 benannten Ziele realisieren konnte. Das benotete Praxiskolloquium umfasst einen Zeitrahmen von 30 Minuten und wird durch verantwortliche Lehrende der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften benotet. Weitere inhaltliche Vorgaben befinden sich in den Richtlinien zum Praxiskolloquium.

(3) Das Bestehen von Praxisbericht und Praxiskolloquium ist eine Voraussetzung für die staatliche Anerkennung, die mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums verliehen wird. Der Antrag auf die staatliche Anerkennung ist durch die Studierenden zu stellen. Über die erfolgreiche Ableistung der Praxiseinheiten gibt das Praxisamt eine Meldung an das Prüfungsamt.

§ 15 Anrechnung von Praxistätigkeiten

Wird neben dem Hochschulstudium eine hauptamtliche, einschlägige Tätigkeit im Bereich der Kindheitspädagogik nachgewiesen, können auf Antrag an den Praxisausschuss Praxiseinheiten berufstätig absolviert werden.

§ 16 Haftung, Versicherung

(1) Die Studierenden sind während der Praxiseinheiten im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall haben die Studierenden dafür Sorge zu tragen, dass das Zentrale Studierendensekretariat der Fachhochschule Erfurt, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, unverzüglich informiert wird und einen Abdruck der Unfallanzeige erhält.

- (2) Die Studierenden sind während des Praktikums nicht durch das Studierendenwerk bzw. die Hochschule haftpflichtversichert. Der Versicherungsschutz liegt in der Eigenverantwortung der Studierenden.

Anhang 1 zur PraO-BA-PdK	Zulassungsantrag
Anhang 2 zur PraO-BA-PdK	Praxisvertrag
Anhang 3 zur PraO-BA-PdK	Tätigkeitsnachweis

Anhang 1 zur PraO-BA-PdK: Zulassungsantrag

**Antrag auf Zulassung als Praxisstelle für Studierende der
Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Erfurt
für den Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“**

(gemäß § 6 der Praxisordnung im BA-Studiengang Pädagogik der Kindheit)¹

Angaben zur Praxisstelle

Bezeichnung/Name der Einrichtung _____

Straße bzw. Postfach _____
PLZ und Ort _____
Telefon _____
E-Mail _____
Träger:in der Einrichtung _____

Arbeit überwiegend mit Kindern von 0 Jahre bis zum Ende der Grundschulzeit ja nein

Konzeptionelle Ausrichtung und Aufgabenbereiche der Praxisstelle im Praktikum

Name Praxisanleitung _____

Studienabschluss (genaue Bezeichnung) _____

Staatliche Anerkennung als Kindheitspädagog:in ja nein

Stellenanteil mindestens 50% ja nein

Dauer der Berufserfahrung in der Kindheitspädagogik bzw. im Tätigkeitsfeld _____

¹ Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Praxisamt, Altonaer Str. 25, 99085 Erfurt, Tel. +49 361 6700 3013, Fax - 3043, E-Mail: praxisamt-asw@fh-erfurt.de.

Freiwillige Angabe

Vergütung im Praxissemester ja nein Höhe/Art _____

- Ich bin einverstanden, dass die Angaben auf diesem Formular ausschließlich für die Kontaktaufnahme durch die FH Erfurt erhoben, verarbeitet, gespeichert, genutzt und im Intranet der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften veröffentlicht werden. Sie werden nicht an Dritte außerhalb der Fakultät weitergegeben.

Ort und Datum

Praktikumsstelle
Unterschrift und Stempel

Die Zulassung ist vom Tag der Genehmigung **zunächst für 3 Jahre gültig**. Sie kann vom Praxisausschuss widerrufen werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nicht gegeben waren bzw. wenn die Praxisstelle die Anforderungen nicht mehr erfüllt. Die Zulassung ist an die Akzeptanz des Praktikumsvertrages gebunden.

Antrag genehmigt am _____

Unterschrift und Stempel Praxisamt ASW

Anhang 2 zur PraO-BA-PdK: Praxisvertrag

Praxisvertrag

- 2. Semester **Modul BPdK2070***
 - Praxistage (40 Stunden)

- 2. Semester **Modul BPdK2070**/3. Semester **Modul BPdK3050***
 - Orientierungspraktikum (185 Stunden)

- 4. Semester **Modul BPdK4010***
 - Praxissemester (555 Stunden)

- 5. Semester **Modul BPdK5040***
 - Leitungspraktikum (64 Stunden)

* Zutreffendes bitte ankreuzen

zwischen

Bezeichnung der Einrichtung

vollständige Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse

- im folgenden Praxisstelle genannt -

und

Name, Vorname

vollständige Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Praxiseinheit ist integrierter Pflichtbestandteil des Bachelor-Studiengangs Pädagogik der Kindheit an der Fachhochschule Erfurt.
- (2) Durch diesen Praxisvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
- (3) Die Praxiseinheit hat zum Ziel, die Studierenden an die selbständige berufliche Tätigkeit im Bereich der Kindheitspädagogik heranzuführen. Sie sollen befähigt werden, die bisher im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in den entsprechenden Berufsfeldern zu erproben und anzuwenden.
- (4) Der Vertrag basiert auf den Bestimmungen der Praxisordnung des Bachelorstudiengangs Pädagogik der Kindheit der Fachhochschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zeitlicher Rahmen

- (1) Die Praxiseinheit wird in der Regel in Vollzeit absolviert. Über Ausnahmen entscheidet der Praxisausschuss.
- (2) Beginn und Ende der Praxiseinheiten
vom _____ bis _____ = _____
Gesamtstunden
- (3) Mehr- und Nachtarbeit sind nur im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften in begrenztem Umfang und mit vorheriger Zustimmung der/des Studierenden möglich.
- (4) Ein durch Krankheit bedingter Ausfall von mehr als jeweils zwei Arbeitstagen im Orientierungspraktikum, fünf Tagen im Praxissemester und ein Tag im Leitungspraktikum ist in Absprache mit dem Praxisamt und der Praxisstelle nachzuarbeiten. Krankheit bzw. andere Verhinderungen sind der Praxisstelle unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Ärztliche Bescheinigungen bei den erlaubten Krankenzeiten sind zeitnah bei der Praxisstelle und auch als Kopie im Praxisamt nachzureichen.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub. Die Praxisstelle kann Freistellungen aus persönlichen Gründen gewähren, die Dauer der Praxiseinheiten verlängert sich entsprechend. Feiertage und andere Schließzeiten während der Praxiseinheiten sind entsprechend nachzuarbeiten.

§ 3 Pflichten der Studierenden in der Praxiseinheit

- (1) Die übertragenen Aufgaben und Ausbildungsmöglichkeiten sind im Sinne der Zielsetzungen der Praxiseinheiten nach besten Kräften wahrzunehmen.
- (2) Die für die Praxisstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.
- (3) Studierende sind zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung verpflichtet. Der Geheimhaltung und Vertraulichkeit unterliegen der persönliche Lebensbereich der Kinder sowie der Familien, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeiter:innen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praxisstelle und als vertraulich gekennzeichnete Informationen. Soweit die Studierenden personenbezogene Daten im Rahmen des Praktikums verarbeiten, verpflichten sie sich zur Vertraulichkeit hinsichtlich aller personenbezogener Daten, die Gegenstand des Praktikums sind oder im Rahmen von dessen Durchführung anfallen oder bekannt werden, und zur Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften,

insbesondere der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und dem BDSG in der jeweils geltenden Fassung. Der Studierende wird auf die Strafbarkeit von Verstößen hingewiesen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung des Praktikums fort.

- (4) Während des Praxissemesters im Modul 4010 ist innerhalb der ersten 130 bis 160 Praxisstunden eine Lernzielvereinbarung zu erstellen und dem Praxisamt vorzulegen.

§ 4 Pflichten der Praxisstelle

- (1) Die Praxisstelle ermöglicht den Studierenden während der Praxiseinheit eine Qualifizierung entsprechend der im § 1 Absatz 3 benannten Ziele sowie eine qualifizierte und fachliche Betreuung sowie Anleitung in direkter Zusammenarbeit vor Ort.

Als Praxisanleitung wird bzw. werden benannt

Name, Vorname

Name, Vorname

Studienabschluss/fachliche Qualifikation

Studienabschluss/fachliche Qualifikation

- (2) Das Praxissemester im Modul 4010 erfolgt auf der Grundlage einer Lernzielvereinbarung, die innerhalb der ersten 130 bis 160 Praxisstunden gemeinsam mit den Studierenden zu erstellen ist. Die Vereinbarung regelt Ziele und Inhalte des Praktikums sowie den zeitlichen Rahmen der Praxisanleitung.
- (3) Im Praxissemester stellt die Praxisstelle die Studierenden für die Teilnahme an den verbindlichen Seminaren zur Begleitung und Reflexion an der Fachhochschule sowie für die im Curriculum verankerten Module des 4. Regelsemesters (Wahlpflichtmodul) frei. Die Praxisstelle ist durch die Studierenden entsprechend zu informieren.
- (4) Die Praxisanleitung erstellt am Ende der jeweiligen Praxiseinheit, rechtzeitig zur Wahrung der für die Studierenden geltenden Abgabefristen, einen Tätigkeitsnachweis (Formular) sowie eine Beurteilung (nur im Orientierungspraktikum und im Praxissemester).
- (5) Zeigen sich während einer Praxiseinheit Probleme, die den Ablauf und Erfolg der Praxiseinheit gefährden können, setzt sich die Praxisstelle bzw. die Praxisanleitung unverzüglich mit dem Praxisamt der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Erfurt in Verbindung.

§ 5 Kosten

- (1) Für die Praxisstelle besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Vergütung der Praxiseinheit. Nach Haushaltslage sollte mit Rücksicht auf die Leistungen der Studierenden jedoch geprüft werden, ob eine Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung gewährleistet werden kann.
- (2) Für die im Auftrag der Praxisstelle durchgeführten Dienstreisen erhalten die Studierenden Ersatz der Aufwendungen entsprechend der in der Praxisstelle geltenden Reisekostenregelung.

§ 6 Versicherungsschutz

- (1) Die Studierenden sind während der Praxiseinheiten im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall haben die Studierenden dafür Sorge zu tragen, dass das Zentrale Studierendensekretariat der Fachhochschule Erfurt, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, unverzüglich informiert wird und einen Abdruck der Unfallanzeige erhält.
- (2) Die Studierenden sind während des Praktikums nicht durch das Studierendenwerk bzw. die Hochschule haftpflichtversichert. Der Versicherungsschutz liegt in der Eigenverantwortung der Studierenden.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Der Praxisvertrag wird mindestens einmal in Original erstellt und muss fristgemäß vor der jeweiligen Praxiseinheit im Praxisamt vorliegen. Dieses Exemplar verbleibt im Praxisamt. Der Beginn der Praxiseinheit ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorsitz des Praxisausschusses der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften möglich.
- (2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Der Praxisvertrag kann sowohl von der Praxisstelle als auch von den Studierenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden oder im gegenseitigen Einverständnis kurzfristig aufgehoben werden. Das Praxisamt ist unverzüglich zu verständigen.

Praxisstelle
Unterschrift und Stempel

Studierende:r
Unterschrift

_____, den _____
Ort und Datum

_____, den _____
Ort und Datum

Die Fachhochschule Erfurt genehmigt die Durchführung der Praxiseinheit unter Einhaltung der vereinbarten Bedingungen.

Erfurt, den _____

Vorsitz Praxisausschuss
Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften
Stempel und Unterschrift

Anhang 3 zur PraO-BA-PdK: Tätigkeitsnachweis

Tätigkeitsnachweis für eine Praxiseinheit

- 2. Semester **Modul BPdK2070***
 - Praxistage (40 Stunden)

- 2. Semester **Modul BPdK2070**/3. Semester **Modul BPdK3050***
 - Orientierungspraktikum (185 Stunden)

- 4. Semester **Modul BPdK4010***
 - Praxissemester (555 Stunden)

- 5. Semester **Modul BPdK5040***
 - Leitungspraktikum (64 Stunden)

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Name, Vorname _____

geboren am _____ in _____

immatrikuliert im Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ an der Fachhochschule Erfurt

hat in der Praxisstelle

Bezeichnung der Einrichtung

vollständige Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse

in der Zeit vom _____ bis _____

eine Praxiseinheit über _____ Gesamt-Stunden abgeleistet.

Es wurden die geforderten Leistungen erfüllt.

Fehlzeiten

Krankheit _____ Tage (Krankschreibung wurde vorgelegt)

Sonstige Fehlzeiten _____ Tage

Sonstige Fehlzeiten bzw. eine Überschreitung der erlaubten Krankzeiten**

wurden nachgearbeitet

ja nein

** Erlaubte Krankzeiten mit Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung: Zwei Tage im Orientierungspraktikum, fünf Tage im Praxissemester sowie ein Tag im Leitungspraktikum.

Ort und Datum

Praxisstelle
Unterschrift und Stempel

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S.149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 02.Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ geltende studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Angewandte Sozialwissenschaften hat am 16.04.2025 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/2019, S. 664, in der Fassung der Änderung vom 27. Oktober 2022, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50/2022, S. 1505, die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 24.03.2026 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Qualifikationsziele
§ 3	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
§ 5	Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
§ 6	Studienplan, Prüfungsplan
§ 7	Weitere Prüfungsformen
§ 8	Praktikum
§ 8	Bachelorarbeit
§ 10	Inkrafttreten/Übergangsregelung
Anlage 1: Studienplan	
Anlage 2: Prüfungsplan	
Anlage 3: Praxis	

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang **Soziale Arbeit** an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie der wissenschaftlichen Weiterbildung in der aktuellen Fassung (RPO-B./M./W.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1), in denen alle Module, das Studienvolumen in European Credit Transfer System-Punkten (ECTS-Punkten) und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen verbindlich aufgeführt sind.

(3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praxisordnung (PraO-BA-BW, Anlage 3), die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

§ 2 Qualifikationsziele

- (1) Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende, breit angelegte Ausbildung in den wesentlichen Gebieten der Sozialen Arbeit zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit befähigt. Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagenfächern werden die Studierenden in die Lage versetzt, soziale Probleme und deren individuelle und gesellschaftliche Ursachen zu erkennen und zu verstehen. Aus deren Analyse können sie Handlungskonzepte und -strategien entwickeln. Die Studierenden erlangen zugleich jene Flexibilität, Kreativität und Dialogfähigkeit, die in den Arbeitsfeldern der Profession notwendig ist, um Hilfe- und Unterstützungsprozesse zielgerichtet und wirkungsorientiert zu implementieren, zu moderieren, zu steuern und durchzuführen. Die Ausbildung soll auch dazu befähigen, die Auswirkungen politischer Prozesse, des sozialen und des demographischen Wandels auf Lebenslagen zu erkennen, die Folgen zu analysieren und Handlungsmöglichkeiten zu benennen.
- (3) Das Studium befähigt zu Tätigkeiten in
 - zentralen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit.
 - Sozialen Diensten, Behörden und Ämtern, insbesondere Jugendämter, Sozialämter, Gesundheitsämter, Kulturämter und Migrationsberatungsstellen.
 - Unternehmen (z.B. der Sozialwirtschaft und des Gesundheitswesens).
 - Schulen und Bildungseinrichtungen.
 - Verbänden.
 - Vereinen und innovativen Projekten.

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit kann nur zugelassen werden, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife seine Eignung für den Studiengang nachweist.
- (2) Zum Studium berechtigt auch das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung, der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt, der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsausbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung sowie der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, welche durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist.

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Um zum Studium zugelassen zu werden, ist zusätzlich ein 8-wöchiges Vorpraktikum (320h) zu absolvieren. Das Vorpraktikum dient der Vorbereitung auf das Studium und soll eine erste fachliche Orientierung geben. Dabei steht das Kennenlernen des Berufsfeldes und der institutionellen Rahmenbedingungen im Vordergrund. Studierende sollen so ihre Motivation zum Studium und zur Berufswahl hinterfragen und festigen.
- (2) Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt durch das Praxisamt bzw. das Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten. Dazu wird von der Praktikumsstelle ein schriftlicher Nachweis über den Zeitraum und die wichtigsten Aufgaben des Vorpraktikums ausgestellt.
- (3) Bei einer einschlägigen Berufsausbildung kann auf Antrag das Vorpraktikum teilweise oder ganz erlassen werden. Die Entscheidung über Anerkennung trifft der Praxisausschuss.

§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit führt nach 6 Fachsemestern zu einem grundständigen berufsqualifizierenden Abschluss, dem

Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedem Modul ist eine Anzahl von ECTS-Punkten als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden zugeordnet. ECTS-Punkte werden nur anerkannt, wenn die Modulprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

(4) Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand (Workload) von 30 Stunden.

(5) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 180 ECTS-Punkte notwendig.

(6) Der Bachelorstudiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)

1. Studiensemester	6 Pflichtmodule	30 ECTS
2. Studiensemester	5 Pflichtmodule	30 ECTS

2. Studienabschnitt (Aufbauphase)

3. Studiensemester	6 Pflichtmodule	30 ECTS
4. Studiensemester	1 Pflicht-/Praxismodul	30 ECTS

3. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)

5. Studiensemester	3 Pflichtmodule und 2 Wahlpflichtmodule	30 ECTS
6. Studiensemester	2 Wahlpflichtmodule sowie Bachelorarbeit	24 ECTS

Studiengangübergreifende Kompetenzen		6 ECTS
--------------------------------------	--	--------

Der 1. Studienabschnitt umfasst 11 Pflichtmodule. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient der eigenen Orientierung sowie dem Erwerb von grundlegenden Kenntnissen.

Der 2. Studienabschnitt umfasst 7 Pflichtmodule, davon 1 Praxismodul und baut die Kenntnisse und Kompetenzen so aus, dass die Studierenden sie anwenden können und beinhaltet die Vorbereitung auf die Vertiefungsphase.

Der 3. Studienabschnitt besteht aus 3 Pflichtmodulen und 4 Wahlpflichtmodulen in denen interessengeleitet Schwerpunkte vertieft werden. Im 6. Semester bildet die Bachelorarbeit die Abschlussarbeit.

Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sowie die Gewichtung der Module - prozentual an der Gesamtnote - sind in der Anlage 1 und 2 dargestellt.

(7) Zur Schwerpunktsetzung im Studium werden mit Beginn des 5. Semesters Wahlpflichtmodule angeboten. Es ist im 5. Semester ein Wahlpflichtmodul (Vertiefung I) sowie Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 SWS im Modul Wahlpflicht I zu wählen; im 6. Semester ein Wahlpflichtmodul (Vertiefung II) sowie Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 SWS aus dem Wahlpflichtmodul (Wahlpflicht II).

Die Studierenden legen jeweils zum Ende des vorhergehenden Semesters fest, welche angebotenen Wahlpflichtfächer sie folgend belegen wollen. Die Wahlpflichtfächer werden vor Beginn eines Semesters ortsüblich bekannt gemacht. Die Wahlpflichtmodule werden jeweils im 5. Semester und 6. Semester belegt.

(8) Die ECTS im Wahlpflichtmodul Studiengangübergreifende Kompetenzen können während des gesamten Studiums erworben werden. Dazu sind Module aus der eigenen Fachrichtung, Angebote anderer Fachrichtungen/Fakultäten sowie Angebote des Grundlagenzentrums oder des Gründerservice wählbar. Es können auch Angebote anderer Hochschulen sowie Angebote von externen Anbietern, die auf einem Kooperationsvertrag mit der Hochschule beruhen, in Anspruch genommen werden. Werden Module anderer Fachrichtungen belegt, greifen die Prüfungsregularien dieser Fachrichtung gemäß deren studiengangspezifischer Bestimmungen.

§ 6 Studienplan, Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Die Module sind im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) aufgeführt nach:

Modulnummer, Modulbezeichnung, Status, Regelsemester, Lehre in SWS, Prüfungsart, Dauer, Prüfungszeitraum, ECTS-Punkte, Wichtung für die Gesamtnote.

(3) Zusätzlich zu den Maßgaben des Absatzes 2 liegen für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der ThürStAkkrVO entsprechen

§ 7 Weitere Prüfungsformen

(1) Es gelten die in der RPO B./M./W enthaltenen Bestimmungen zu den zentralen Prüfungsformen. Neben den in § 12 RPO-B./M./W geregelten Prüfungsformen, können Prüfungen auch in folgender Form studienbegleitend erbracht werden:

Forschungsberichterstattung, Lernjournal, Praktikumsbericht, Praxis-Simulationen mit Peer-Feedback, Praxiskolloquium, Projektarbeit/-bericht, Testat.

Für das Prüfungsformat Aktive Teilnahme (AT) gilt, dass Lehrveranstaltungen des Moduls nachweislich besucht wurden und sich die Studierenden aktiv mit den Inhalten der Lehrveranstaltungen auseinandergesetzt und einen Aktivitätsbeitrag erbracht haben (z.B. Lernportfolio, Protokoll, Handout, Seminar-, Lern oder Projekttagbuch, Gestaltung einer Sitzung mit Reflexion, Posterpräsentation, Tagungsbeitrag etc.). Umfang und Form legen die jeweiligen Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

Die Umfänge und Inhalte von Prüfungsleistungen soweit in den Anlagen nicht definiert, werden verbindlich zu Vorlesungsbeginn im jeweiligen Modul bekannt gegeben.

Die Frist zur Abgabe der Studienleistung legt der:die Modulverantwortliche zu Beginn des jeweiligen Semesters, in dem die Studienleistung erbracht werden muss, fest. Nicht fristgerecht eingereichte Studienleistung gelten als nicht bestanden.

§ 8 Praktikum

- (1) Die studienbegleitete Praxisphase ist im 2. und 4. Semester abzuleisten. Die Credits für die Studienbegleitete Praxisphase gehen aus Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1 und 2) dieser Ordnung sowie dem Modulkatalog hervor.
- (2) Das Nähere regelt die Praxisordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO-BA-BW, Anlage 3).

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit bildet die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.
- (2) Voraussetzung zur Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass alle Modulprüfungen der Semester 1 bis 4 bestanden sind sowie der Nachweis zur Teilnahme bzw. Abgabe der Prüfungsleistungen des 5. Semesters erbracht wurde. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.
- (3) Die BA-Thesis soll den Umfang von 45 Seiten nicht überschreiten und den Umfang von 35 Seiten nicht unterschreiten (reine inhaltliche Ausarbeitung; Schrifttyp: Arial 12, 1 ½-zeilig / Lineal 0 bis 16 cm). Sie wird mindestens mit einem Exemplar als Ausdruck sowie in einer prüfbar elektronischen Form bei der beauftragten Stelle abgegeben. Weitere Formalien sind bei der Anmeldung zur BA-Thesis bekanntzugeben.

§ 10 Inkrafttreten/Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2026/27 an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/27 aufgenommen haben, finden die studiengangspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit vom 11.07.2019 (Verkündungsblatt der FHE Nr. 74), bis zum Sommersemester 2031 weiter Anwendung.
- (4) Ab dem Wintersemester 2031/32 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangspezifischen Bestimmungen. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe dieser studiengangspezifischen Bestimmungen anerkannt.

Erfurt, 24.03.2026

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof.in Dr. Maria Schmidt
Dekanin
Angewandte Sozialwissenschaften

Anlage 1: Studienplan

Modulbereich Fachwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	
BSOA 1010	Geschichte, Ethik und Theorien Sozialer Arbeit
BSOA 1040	Einführung in die Disziplin und Profession der Sozialen Arbeit
BSOA 2010	Handlungsfelder Sozialer Arbeit
BSOA 3010	Professionalität und Praxis Sozialer Arbeit
BSOA 5010	Professionelle Identität Sozialer Arbeit
Modulbereich Erweitertes Gegenstands- und Erklärungswissen	
BSOA 1030	Gesellschaft, Sozialisation, Erziehung
BSOA 1050	Entwicklungs- und Sozialpsychologische Grundlagen
BSOA 2020	Gesundheit, Teilhabe, Inklusion
Modulbereich Gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen	
BSOA 2030	Sozialstruktur und Sozialpolitik
BSOA 3060	Diversität
BSOA 5030	Nachhaltigkeit in der Sozialen Arbeit
Modulbereich Normative Grundlagen	
BSOA 1020	Soziologie und Recht in der Sozialen Arbeit
BSOA 2050	Rechtliche Grundlagen I
BSOA 3030	Rechtliche Grundlagen II
Modulbereich Allgemeine und spezielle Handlungstheorien/Methoden Sozialer Arbeit	
BSOA 1060	Handlungstheorien und Methoden Sozialer Arbeit I
BSOA 2040	Handlungstheorien und Methoden Sozialer Arbeit II
BSOA 3020	Organisation Sozialer Arbeit
Modulbereich Forschung	
BSOA 3040	Forschung in der Sozialen Arbeit I
BSOA 5020	Forschung in der Sozialen Arbeit II
Modulbereich Handlungsfelder und Zielgruppen	
BSOA 3050	Kindheit, Jugend, Familie
BSOA 5040	Wahlpflicht I
BSOA 5050	Vertiefung I
BSOA 5060	• Gesundheit, Teilhabe, Inklusion
BSOA 5070	• Innovation und Soziale Arbeit
BSOA 5080	• Soziale Arbeit, Demokratieförderung, antidemokratische Bewegungen
BSOA 6020	Wahlpflicht II
BSOA 6030	Vertiefung II
BSOA 6040	• Alter und Altern
BSOA 6050	• Diversität
BSOA 6060	• Kinder- und Jugendhilfe
BSOA 6070	• Kultur und Religion
BSOA 6080	• Nachhaltigkeit in der Sozialen Arbeit
	• Soziale Prävention: Armut und soziale Ungleichheit
Modulbereich Praxis	
BSOA 4010	Praxissemester
Moduleinheit Bachelorarbeit	
BSOA 6010	Bachelorarbeit

Legende

P Pflichtmodul
WP Wahlpflichtmodul

SWS Semesterwochenstunden

1. Studienabschnitt (Orientierungsphase): 1. und 2. Studiensemester

Modulnummer	Modulbezeichnung	Status	Regelsemester	Lehre in SWS	ECTS
BSOA 1010	Geschichte, Ethik und Theorien Sozialer Arbeit	P	1	3	5
BSOA 1020	Soziologie und Recht in der Sozialen Arbeit	P	1	4	5
BSOA 1030	Gesellschaft, Sozialisation, Erziehung	P	1	4	5
BSOA 1040	Einführung in die Disziplin und Profession der sozialen Arbeit	P	1	3	5
BSOA 1050	Entwicklungs- und Sozialpsychologische Grundlagen	P	1	4	5
BSOA 1060	Handlungstheorien und Methoden Sozialer Arbeit I	P	1	6	5
				24	30
BSOA 2010	Handlungsfelder Sozialer Arbeit	P	2	2	10
BSOA 2020	Gesundheit, Teilhabe, Inklusion	P	2	4	5
BSOA 2030	Sozialstruktur und Sozialpolitik	P	2	4	5
BSOA 2040	Handlungstheorien und Methoden Sozialer Arbeit II	P	2	5	5
BSOA 2050	Rechtliche Grundlagen I	P	2	4	5
				19	30

2. Studienabschnitt (Aufbauphase): 3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Lehre in SWS	Credits
BSOA 3010	Professionalität und Praxis Sozialer Arbeit	P	3	3	5
BSOA 3020	Organisation Sozialer Arbeit	P	3	4	5
BSOA 3030	Rechtliche Grundlagen II	P	3	4	5
BSOA 3040	Forschung in der Sozialen Arbeit I	P	3	4	5
BSOA 3050	Kindheit, Jugend, Familie	P	3	4	5
BSOA 3060	Diversität	P	3	4	5
				23	30
BSOA 4010	Praxissemester	P	4	3	30
				3	30

3. Studienabschnitt (Vertiefungsphase): 5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Lehre in SWS	Credits
BSOA 5010	Professionelle Identität Sozialer Arbeit	P	5	3	5
BSOA 5020	Forschung in der Sozialen Arbeit II	P	5	4	5
BSOA 5030	Nachhaltigkeit in der Sozialen Arbeit	P	5	4	5
BSOA 5040	Wahlpflicht I	WP	5	4	5
BSOA 5050	Vertiefung I-Gesundheit, Inklusion, Teilhabe	WP	5	6	10
BSOA 5060	Vertiefung I-Innovation und Soziale Arbeit				
BSOA 5070	Vertiefung I-Soziale Arbeit, Demokratieförderung und antidemokratische Bewegungen				
BSOA 5080	Vertiefung I-Soziale Arbeit im Sozialraum				
				21	30
BSOA 6010	BA Thesis	P	6	-	9
BSOA 6020	Wahlpflicht II	WP	6	4	5
BSOA 6030	Vertiefung II-Alter und Altern	WP	6	6	10
BSOA 6040	Vertiefung II-Diversität				
BSOA 6050	Vertiefung II-Kinder- und Jugendhilfe				
BSOA 6060	Vertiefung II-Kultur und Religion				
BSOA 6070	Vertiefung II-Nachhaltigkeit in der Sozialen Arbeit				
BSOA 6080	Vertiefung II-Soziale Prävention: Armut und soziale Ungleichheit				
				10	24
Studiengangübergreifende Kompetenzen					6
					180

Anlage 2: Prüfungsplan

Legende

Wann

PZ im Prüfungszeitraum

SB studienbegleitend

Art

AT Aktive Teilnahme

BA Bachelorarbeit

FBE Forschungsberichterstattung

HA Hausarbeit

K Klausur

LJ Lernjournal

PA Projektarbeit

PB Praxisbericht

PF Portfolio

PK Praxiskolloquium

PSPF Praxis-Simulationen mit Peer-Feedback

vR verschriftlichtes Referat (i.d.R. 20 Minuten Referat, 10 Seiten schriftliche Ausarbeitung)

T Testat

1. Semester

Modulnummer	Modulbezeichnung	Zeitraum	Prüfungsort	Dauer (in Minuten)	Regelsemester	ECTS	Wichtung für die Gesamnote (in %)
BSOA 1010	Geschichte, Ethik und Theorien Sozialer Arbeit	PZ	K	90	1	5	5
BSOA 1020	Soziologie und Recht in der Sozialen Arbeit	SB	T	-	1	5	4
BSOA 1030	Gesellschaft, Sozialisation, Erziehung	PZ	K	90	1	5	5
BSOA 1040	Einführung in die Disziplin und Profession der sozialen Arbeit	SB	HA	-	1	5	-
BSOA 1050	Entwicklungs- und Sozialpsychologische Grundlagen	SB	T	-	1	5	4
BSOA 1060	Handlungstheorien und Methoden Sozialer Arbeit I	SB	AT, T	-	1	5	4
Prüfungs-/Studienleistungen: 6							

2. Semester

Modulnummer	Modulbezeichnung	Zeitraum	Prüfungsort	Dauer (in Minuten)	Regelsemester	ECTS	Wichtung für die Gesamnote (in %)
BSOA 2010	Handlungsfelder Sozialer Arbeit	SB	vR	-	2	10	4
BSOA 2020	Gesundheit, Teilhabe, Inklusion	SB	T	-	2	5	4
BSOA 2030	Sozialstruktur und Sozialpolitik	SB	T	-	2	5	4
BSOA 2040	Handlungstheorien und Methoden Sozialer Arbeit II	SB	AT, T	-	2	5	-
BSOA 2050	Rechtliche Grundlagen I	PZ	K	90	2	5	5
Prüfungs-/Studienleistungen: 5							

3. Semester

Modulnummer	Modulbezeichnung	Zeitraum	Prüfungsort	Dauer (in Minuten)	Regelsemester	ECTS	Wichtung für die Gesamnote (in %)
BSOA 3010	Professionalität und Praxis Sozialer Arbeit	SB	PSPF	-	3	5	-
BSOA 3020	Organisation Sozialer Arbeit	SB	PA	-	3	5	4
BSOA 3030	Rechtliche Grundlagen II	PZ	K	90	3	5	5
BSOA 3040	Forschung in der Sozialen Arbeit I	PZ	K	90	3	5	5
BSOA 3050	Kindheit, Jugend, Familie	SB	PF	-	3	5	5
BSOA 3060	Diversität	SB	HA	-	3	5	4
Prüfungs-/Studienleistungen: 6							

4. Semester

Modulnummer	Modulbezeichnung	Zeitraum	Prüfungsort	Dauer (in Minuten)	Regelsemester	ECTS	Wichtung für die Gesamnote (in %)
BSOA 4010	Praxissemester	SB	PB, AT	-	4	30	5
Prüfungs-/Studienleistungen: 2							

5. Semester

Modulnummer	Modulbezeichnung	Zeitraum	Prüfungsa rt	Dauer (in Minuten)	Regel- semester	ECTS	Wichtung für die Gesamtnot e (in %)
BSOA 5010	Professionelle Identität Sozialer Arbeit	PZ	PK	30	5	5	9
BSOA 5020	Forschung in der Sozialen Arbeit II	SB	FBE	-	5	5	-
BSOA 5030	Nachhaltigkeit in der Sozialen Arbeit	SB	LJ	-	5	5	4
BSOA 5040	Wahlpflicht I	SB	AT	-	5	5	-
BSOA 5050	Vertiefung I-Gesundheit, Inklusion, Teilhabe	SB	PA	-	5	10	5
BSOA 5060	Vertiefung I-Innovation und Soziale Arbeit						
BSOA 5070	Vertiefung I-Soziale Arbeit, Demokratieförderung und antidemokratische Bewegungen						
BSOA 5080	Vertiefung I-Soziale Arbeit im Sozialraum						
Prüfungs-/Studienleistungen: 5							

6. Semester

Modulnummer	Modulbezeichnung	Zeitraum	Prüfungsa rt	Dauer (in Minuten)	Regel- semester	ECTS	Wichtung für die Gesamtnot e (in %)
BSOA 6010	BA Thesis	SB	BA	-	6	9	10
BSOA 6020	Wahlpflicht II	SB	AT	-	6	5	-
BSOA 6030	Vertiefung II-Alter und Altern	SB	PA	-	6	10	5
BSOA 6040	Vertiefung II-Diversität						
BSOA 6050	Vertiefung II-Kinder- und Jugendhilfe						
BSOA 6060	Vertiefung II-Kultur und Religion						
BSOA 6070	Vertiefung II-Nachhaltigkeit in der Sozialen Arbeit						
BSOA 6080	Vertiefung II-Soziale Prävention: Armut und soziale Ungleichheit	SB	-	-	6	6	-
	Studiengangübergreifende Kompetenzen						
Prüfungs-/Studienleistungen: 3							

Anlage 3: Praxis**Praxisordnung (PraO-BSOA) für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“
an der Fachhochschule Erfurt****§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Praxisordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit und regelt den Ablauf der studienbegleiteten Praxisphase.
- (2) Gemäß § 8 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit beinhaltet das Studium Praxisphasen. Sie sind Bestandteil des Studiums und werden im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Einrichtungen abgeleistet.
- (3) Während der Praxisphasen bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung der Modulziele den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.
- (4) Wird eine Praxisphase nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann diese einmal wiederholt werden.

§ 2 Praxisausschuss und Praxisamt

- (1) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Praxisausschusses für die Dauer von drei Jahren. Gewählt werden können Mitglieder der Fakultät.
- (2) Der Praxisausschuss hat die Aufgabe,
 - auf die Einhaltung der Praxisordnungen der bestehenden Studiengänge zu achten,
 - die ihm in den Praxisordnungen zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
 - Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu klären.
- (3) Dem Praxisausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - drei Professoren bzw. Professorinnen der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften,
 - zwei Studenten bzw. zwei Studierende der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften,
 - der Leiter bzw. die Leiterin des Praxisamts.
- (4) Der Praxisausschuss wählt aus seiner Mitte einen Professor oder eine Professorin zum/zur Vorsitzenden des Ausschusses und eines der übrigen Mitglieder zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Praxisausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder (davon mindestens zwei Professor:innen) anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praxisausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann das vorsitzende Mitglied vorläufige Maßnahmen treffen. Die übrigen Mitglieder des Praxisausschusses sind unverzüglich zu unterrichten.

Die Mitglieder des Praxisausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Das Praxisamt hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Durchführung des Anerkennungsverfahrens für Praxisstellen
 - Aufbau und Pflege eines datenbankgestützten Informationssystems über geeignete Praxisstellen
 - die Beratung der Studierenden in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung der Module BSOA 2010, BSOA 3010, BSOA 4010 und BSOA 5010, insbesondere auch bei Auslandspraktika
 - die vorbereitende Organisation und Koordination der Module BSOA 2010, BSOA 3010, BSOA 4010 und BSOA 5010

- die Entwicklung und Evaluation von Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- Kontaktpflege zu Trägern und Fachkräften Sozialer Arbeit und Beratung bei allen im Zusammenhang mit der Praxisphase entstehenden Fragen
- in Zusammenarbeit mit dem Praxisausschuss: Konzeption, Durchführung und Auswertung je eines Anleiter:innentages
- die Zusammenarbeit mit den Gremien und den Lehrenden der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften in allen die Module BSOA 2010, BSOA 3010, BSOA 4010 und BSOA 5010 betreffenden Fragen
- die Planung, Durchführung und Evaluation von Zertifizierungsmaßnahmen für die Praxisstellen.

§ 3 Auslandspraktika

- (1) Auslandspraktika stellen eine wesentliche Grundlage für den Erfolg des Studienverlaufs dar und sind ein zu begrüßender Bestandteil des Studiums. Bei Auslandspraktika kann eine ausländische Hochschule oder eine vergleichbare Ausbildungsstätte in Absprache mit dem Praxisamt unserer Fakultät bei der Anerkennung der Praxisstellen mitwirken.
- (2) Für Auslandspraktika gelten im Übrigen die Regelungen der Praxisordnung entsprechend. Dies umfasst insbesondere die Anerkennung der Praxisstelle, den Abschluss des Praktikumsvertrags, die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie das Erbringen des Tätigkeitsnachweises und des Praxisreflexionsberichts.
- (3) Spätestens mit dem Einreichen des Praktikumsvertrags muss ein **Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse** analog „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen Level B2“ (z.B. Sprachschulen, Volkshochschulen, ein nachgewiesenes Gespräch in der relevanten Landessprache mit einer Lehrkraft der FH und/oder eine Bestätigung der Sprachkenntnisse durch die Praxisstelle) erbracht werden. Darüber hinaus ist die **Belehrung für Studierende der Fachhochschule Erfurt bei Teilnahme an einem Auslandspraktikum im Rahmen des Studiums** ausgefüllt und unterschrieben einzureichen.

§ 4 Ziele der Module BSOA 2010 (Orientierungspraktikum), BSOA 3010 (Professionalität und Praxis Sozialer Arbeit), BSOA 4010 (Praxissemester) und BSOA 5010 (Praxiskolloquium)

Die Module sollen

- eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herstellen und auf diese vorbereiten
- die Studierenden in geeigneten Praxisstellen an reflektiertes berufliches Handeln im Bereich der Sozialen Arbeit heranzuführen.
- die Studierenden befähigen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse in bewusstes berufliches Handeln umzusetzen und in der Praxis zu überprüfen.
- durch vertiefende Einblicke in die Praxis Sozialer Arbeit die Studierenden befähigen, professionelle Grundhaltungen zu entwickeln und ihre berufliche Identität zu finden, welche im Studienverlauf reflektiert und wissenschaftlich untermauert werden soll.
- den Studierenden ermöglichen, Projektvorhaben bzw. Fragestellungen für die Bachelorarbeit zu entwickeln.
- den Studierenden Reflexionsmöglichkeiten über ihre Berufswahl geben.

§ 5 Dauer und Inhalte der Module BSOA 2010, BSOA 3010 und BSOA 4010

(1) Modul BSOA 2010 (Orientierungspraktikum)

- Vollzeitpraktikum = in der Regel 35h pro Woche
- Insgesamt 210h = 6-8 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn der Vorlesungszeit des 3. Semesters
- Vorbereitung durch Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen des Praxisamts
- Nachbereitung im Modul BSOA 3010

- Der erfolgreiche Abschluss des Orientierungspraktikums wird durch die Praxisstelle in einem Tätigkeitsnachweis und einer Beurteilung bestätigt.
 - Krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 2 Praxistagen (Nachweis erforderlich) müssen nicht nachgearbeitet werden
 - Im Praxiszeitraum anfallende Feiertage müssen nachgearbeitet werden
 - Prüfungsleistung: erfolgreicher Abschluss des Orientierungspraktikums

 - Modul BSOA 3010 (Professionalität und Praxis Sozialer Arbeit)
 - Nachbereitung des Orientierungspraktikums mit unbenoteter Studienleistung
 - Vorbereitung auf die studienbegleitete Praxisphase
 - Prüfungsleistungen: aktive Teilnahme
- (2) Modul BSOA 4010 (Praxissemester)
- Vollzeitpraktikum = in der Regel 32h pro Woche + 3 SWS Studienbegleitung
 - Insgesamt 590h = ca. 19-21 Wochen Block während des 4. Semesters
 - **Vorbereitung durch Modul 3010**
 - Praktische Umsetzung folgender Inhalte mit Hilfe einer Lernzielvereinbarung:
 - Transformation Praxis-Theorie-Praxis anwenden
 - die berufliche Praxis in personalen, sozialen, institutionellen und gesellschaftlichen Bezügen reflektieren
 - sich mit der Berufsrolle, der Berufsidentität und berufspolitischen Fragen auseinandersetzen
 - ein Verständnis für die Besonderheiten der Professionalisierung Sozialer Arbeit entwickeln
 - Fall- oder Projektreflexion und Bearbeitung einer Fragestellung
 - Begleitung durch die Hochschule durch Modulveranstaltungen: Praxisbegleitung mit aktiver Teilnahme und Biographische Selbstreflexion mit aktiver Teilnahme
 - Der erfolgreiche Abschluss des Praktikums wird durch die Praxisstelle in einem Tätigkeitsnachweis und einer Beurteilung bestätigt.
 - Zulassungsvoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss 1. und 2. Semester mit bestandenem Orientierungspraktikum im Modul BSOA 2010 sowie Modul BSOA 3010
 - Krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 5 Praxistagen (Nachweis erforderlich) müssen nicht nachgearbeitet werden
 - Im Praktikumszeitraum anfallende Feiertage müssen nachgearbeitet werden
 - Prüfungsleistung: benoteter schriftlicher Praxisreflexionsbericht nach den Vorgaben der Fakultät
- (3) Bei Wochenend- und Feiertagsarbeit sowie bei ggf. anfallenden Überstunden ist für einen entsprechenden Freizeitausgleich zu sorgen.

§ 6 Zulassung von Praxisstellen

- (1) Praktika können nur in zugelassenen Praxisstellen absolviert werden. Bei noch nicht zugelassenen Praxisstellen ist durch die Studierenden spätestens 4 Wochen vor Beginn des Praktikums ein Antrag auf Zulassung (Formular) im Praxisamt einzureichen.
- (2) Geeignet sind Praxiseinrichtungen, die
- in ausreichendem Umfang Aufgaben in mindestens einem Tätigkeitsfeld Sozialer Arbeit im Sinne dieser Ordnung der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften wahrnehmen,
 - nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praktikumsvertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden,
 - eine Anleitung durch eine Fachkraft mit einer in Abs. 3 genannten Qualifikation gewährleisten.

- (3) Mit der Anleitung sind in der Regel staatlich anerkannte Sozialarbeiter:innen bzw. Sozialpädagog:innen (Diplom-, Bachelor-, Masterabschluss) betraut. Über Ausnahmen entscheidet der Praxisausschuss. Die Praxisanleitung soll mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in der Sozialen Arbeit haben, davon mindestens 1 Jahr im gewählten Tätigkeitsbereich. Der Stellenumfang der Praxisanleitung muss mindestens 50% einer Vollzeitstelle aufweisen, ggf. ist es sinnvoll, 2 Praxisanleitungen zu benennen. Die Aufgaben der Praxisanleitungen sind in den Tätigkeitsbeschreibungen des Trägers festgeschrieben und ausreichend Zeit für Praxisanleitung innerhalb der jeweiligen Personalstelle ist gewährleistet.
- (4) Die erteilte Anerkennung als Praxisstelle muss der Praxisausschuss **widerrufen**, wenn
 - nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben,
 - die Praxisstelle o.g. Bedingungen nicht mehr erfüllt.

§ 7 Praktikumsvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Praxisstelle und die Studierenden einen Praktikumsvertrag ab (Anhang A zur PraO-BSOA). Der Vertrag ist spätestens 4 Wochen vor Beginn des Praktikums bzw. durch angekündigte Fristen des Praxisamts zur Genehmigung im Praxisamt einzureichen. Bei selbstverschuldeter Überschreitung der Frist verschiebt sich der Beginn des Praktikums entsprechend.
- (2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:
 1. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen der Lernzielvereinbarung (nur im Praxissemester) übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 - e) ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
 2. die Verpflichtung der Praxisstelle,
 - a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend der Lernzielvereinbarung und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - b) die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
 - c) einen Tätigkeitsnachweis gemäß § 8 Absatz 2 auszustellen, der sich auf Dauer und Erfolg des Praktikums bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
 - d) einen Anleiter oder eine Anleiterin nach § 6 Abs. 3 zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

§ 8 Praktikumsinhalte, Praxisreflexionsbericht, Tätigkeitsnachweis

- (1) Das Praktikum im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit kann unter anderem in jeweils einem der folgenden Tätigkeitsbereiche absolviert werden:
 - zentrale Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit
 - Behörden und Ämter, insbesondere Jugendämter, Sozialämter, Gesundheitsämter, Kulturämter, Migrationsinstitutionen im Bereich Sozialer Arbeit
 - Unternehmen (z.B. der Sozialwirtschaft und des Gesundheitswesens) im Bereich Sozialer Arbeit
 - schulische und außerschulische Bildungseinrichtungen im Bereich Sozialer Arbeit
 - Verbände im Bereich Sozialer Arbeit
 - Vereine und innovative Projekte der sozialen Arbeit

- (2) Über die reflektierten Tätigkeiten während des Praktikums (Modul BSOA 4010) haben die Studierenden einen Praxisreflexionsbericht zu erstellen (§ 15). Am Ende des Praktikums stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis sowie eine ausformulierte Beurteilung aus, worin Beginn und Ende der Praktikumszeit, Erfolg der Tätigkeit sowie Fehlzeiten ausgewiesen werden. Nach Bestehen des benoteten Praxisreflexionsberichts, der Bestandteil der Praxisphase (Modul BSOA 4010) ist, und nach Vorlage des Tätigkeitsnachweises, der Beurteilung und der Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gem. § 11 Abs. 1 dieser Ordnung wird entschieden, ob die Studierenden zum benoteten Praxiskolloquium im Modul BSOA 5010 zugelassen werden.
- (3) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 ist der Praxisausschuss. Wird das Praktikum nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.
- (4) Aktuelle einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach § 16 auf Antrag ganz oder teilweise als ein zeitgleiches Praktikum angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall der Praxisausschuss.

§ 9 Datenschutz und Schweigepflicht

Studierende sind zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung verpflichtet. Der Geheimhaltung und Vertraulichkeit unterliegen der persönliche Lebensbereich der Klient:innen, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeiter:innen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praxisstelle und als vertraulich gekennzeichnete Informationen. Soweit die Studierenden personenbezogene Daten im Rahmen des Praktikums verarbeiten, verpflichten sie sich zur Vertraulichkeit hinsichtlich aller personenbezogener Daten, die Gegenstand des Praktikums sind oder im Rahmen von dessen Durchführung anfallen oder bekannt werden, und zur Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und dem BDSG in der jeweils geltenden Fassung. Verstöße können strafrechtlich geahndet werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung des Praktikums fort.

§ 10 Regelungen für alleinerziehende Studierende, Studierende mit Behinderungen, Studierende mit chronischen Erkrankungen, Studierende in besonderen Belastungssituationen, Teilzeitstudierende

- (1) Die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Beeinträchtigungen sowie Studierenden mit besonderen Verpflichtungen werden nach Lage des Einzelfalls unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen bei der Planung und Durchführung der Praxisphase berücksichtigt.
- (2) Auf Antrag der betreffenden Studierenden entscheidet der Praxisausschuss über angemessene zeitliche Sonderregelungen, zu leistende Praxisstunden können nicht erlassen werden. Bei Bedarf erfolgt dies in enger Zusammenarbeit mit der diversitätsbeauftragten Person der Fachhochschule. Die Vorlage von entsprechenden Nachweisen der Beeinträchtigung kann verlangt werden.

§ 11 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

- (1) Als Bestandteil des Praxissemesters (Modul BSOA 4010) führt die Hochschule praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Rahmen von 3 SWS durch: Diese können regelmäßig an einem festgelegten Tag in der Woche angeboten, aber auch teilgeblockt inklusive eines Einführungs- und/oder Abschlussblockes mit einem vergleichbaren zeitlichen Umfang absolviert werden.
- (2) Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht. Die Praxisstellen müssen die Teilnahme ermöglichen. Die Lehrveranstaltungen werden außerhalb der abzuleistenden Praxisstunden absolviert.

- (3) Ziel dieser Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, die Selbstreflexivität der Studierenden zu fördern, sie an fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis heranzuführen und sie mit der Einbindung in ein soziales, organisatorisches und rechtliches Umfeld vertraut zu machen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung professioneller Gesichtspunkte zu erarbeiten.
- (4) Liegt der Praktikumsort außerhalb Thüringens können diese Lehrveranstaltungen nach vorheriger Absprache mit dem Praxisamt auch an einer anderen Hochschule absolviert werden, wenn sie im gegebenen Zeitrahmen und im vergleichbaren Umfang angeboten werden. Dies ist durch Teilnahmebestätigungen nachzuweisen und im Vorfeld beim Praxisamt zur Genehmigung zu beantragen.

§ 12 Praxisstellen

- (1) Das Praktikum ist in Einrichtungen der Sozialen Arbeit durchzuführen, die das Erreichen des Praktikumszieles gemäß § 4 und der Tätigkeitsbereiche gemäß § 8 Abs. 1 gewährleisten. Über die jeweilige Eignung dieser Praxisstellen entscheidet der Praxisausschuss.
- (2) Mit Zustimmung des Praxisausschusses kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt unter Leitung und Begleitung eines Lehrenden der Fakultät ganz oder teilweise als Praktikum anerkannt werden.
- (3) Praktika können nicht in elterlichen/eigenen/familiären Einrichtungen absolviert werden.
- (4) Kann die Lernzielvereinbarung im Modul BSOA 4010 nicht an einer Praxisstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praktikums möglich. Hierzu bedarf es eines begründeten Antrages und der Zustimmung durch den Praxisausschuss.

§ 13 Leistungseinschätzung der Praktikanten und Praktikantinnen

Zeigt sich während der Praktika, dass die Leistungen der Studierenden den Anforderungen der Praxisstelle nicht genügen oder andere Probleme vorliegen, die den Erfolg des Praktikums beeinträchtigen oder gefährden können, setzt sich die anleitende Fachkraft unverzüglich mit dem Praxisamt in Verbindung.

§ 14 Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen

- (1) Die Studierenden haben zur Zulassung zur Modulabschlussprüfung im Modul 4010 dem Praxisamt fristgemäß folgende Unterlagen vorzulegen:
 - den Praxisreflexionsbericht mit Lernzielvereinbarung
 - den Tätigkeitsnachweis im Original
 - die Beurteilung in Kopie

Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen werden durch die Lehrenden dem Praxisamt bestätigt.

- (2) Die Unterlagen nach Abs. 1 müssen im Sommersemester bis zum 15. September bzw. zur angekündigten Frist dem Praxisausschuss vorgelegt werden.
- (3) Die Zulassung zum Praxiskolloquium im Modul BSOA 5010 erfolgt nicht, wenn
 - Praktikum und Praxisbegleitung nicht bestanden ist
 - der Praxisreflexionsbericht nicht mit mindestens der Note 4,0 bestanden wurde
 - die Meldefrist versäumt wurde
 - die mündliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden wurde
- (4) Über die Nichtzulassung zum Praxiskolloquium (Modul BSOA 5010) erteilt der Praxisausschuss einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

- (5) Wurden bei Nichtbestehen der Module BSOA 2010, 3010, 4010 und 5010 keine gesonderten Regelungen getroffen, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (§ 12).

§ 15 Praxisreflexionsbericht, Praxiskolloquium und Staatliche Anerkennung

- (1) Der Praxisreflexionsbericht im Modul BSOA 4010 wird durch eine:n Lehrende:n der Fakultät benotet. Hauptinhalt ist die fachliche Reflexion der Praktikumszeit (insbesondere Lebenssituationen/Bedarflagen von Klient:innen, Arbeitsformen und angemessene Interventionen, normative Grundlagen fachlichen Handelns und institutioneller Rahmen). Weitere inhaltliche Vorgaben befinden sich in den „Richtlinien zur Struktur des Praxisreflexionsberichts“.
- (2) Im Praxiskolloquium im 5. Semester Modul BSOA 5010 wird festgestellt, ob der:die Studierende die in § 4 benannten Ziele realisieren konnte. Zu den verbindlichen Inhalten der Seminare in diesem Modul gehört die Thematisierung von Fachlichkeit und Professionalität in der Sozialen Arbeit. Das benotete Praxiskolloquium besteht aus einer 15-minütigen Präsentation zu den Themen Fachlichkeit und Professionalität mit anschließendem 20-minütigen Fachgespräch mit einer Lehrkraft der Fakultät und einer/einem 2. Prüfer:in. Dieser sollte möglichst ein:e geeignete:r Vertreter:in der Berufspraxis sein. Das Bestehen dieser Prüfung (Note mindestens 4,0) ist Voraussetzung für die staatliche Anerkennung, die mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums verliehen wird.
Die Endnote des Praxiskolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung beider PrüferInnen. Für das erfolgreiche Bestehen müssen beide PrüferInnen das Kolloquium mit mindestens ausreichend (4,0) benoten.
- (3) Über die erfolgreiche Ableistung der Praxismodule gibt das Praxisamt eine Meldung an das Prüfungsamt.

§ 16 Anrechnung von Praxistätigkeiten

- (1) Wird eine vor Aufnahme des Hochschulstudiums ausgeübte hauptamtliche, einschlägige Tätigkeit im Bereich Sozialer Arbeit von mindestens drei Jahren nachgewiesen, kann nach Antrag an den Praxisausschuss ein Orientierungspraktikum erlassen werden.
- (2) Eine Teil- bzw. Vollbefreiung von einem Praktikum kann nur als Einzelfallentscheidung getroffen werden. Dazu entscheidet nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen der Praxisausschuss. Ausschlaggebend sind unter anderem Zeitpunkt, Dauer, Inhalte und Anstellungsverhältnis.

§ 17 Haftung, Versicherung

- (1) Die Studierenden sind während des Praktikums im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall haben die Studierenden dafür Sorge zu tragen, dass das Zentrale Studierendensekretariat der Fachhochschule Erfurt, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, unverzüglich informiert wird und einen Abdruck der Unfallanzeige erhält.
- (2) Die:der Studierende ist während des Praktikums nicht durch das Studierendenwerk bzw. die Hochschule haftpflichtversichert. Der Versicherungsschutz liegt in der Eigenverantwortung der Studierenden.

Anhang A: Zulassungsantrag

Anhang B: Praktikumsvertrag

Anhang C: Tätigkeitsnachweis

Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Praxisamt, Altonaer Str. 25, 99085 Erfurt, Tel. +49 361-6700 3013, Fax - 3043, email: praxisamt-asw@fh-erfurt.de

**Antrag auf Zulassung als Praxisstelle für Studierende der
Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Erfurt
Studiengang BA „Soziale Arbeit“**

(gemäß § 6 der Praxisordnung im BA-Studiengang Soziale Arbeit)

**Angaben zur Praxisstelle:
Bezeichnung / Name der Einrichtung**

Straße / Postfach

PLZ / Ort

Telefon / Fax

Email

Träger der Einrichtung

Konzeptionelle Ausrichtung / Aufgabenbereiche der Praxisstelle im Praktikum:

Name Praxisanleiter:in:

Bezeichnung Studienabschluss:

Staatliche Anerkennung als Sozialpädagoge:in bzw. Sozialarbeiter:in: ja nein
(wird mit einem grundständigen Studienabschluss Soziale Arbeit erteilt)

Stellenanteil mindestens 50% ja nein

Berufserfahrung in Sozialer Arbeit/im Tätigkeitsfeld: _____ / _____ (bitte Dauer angeben)

Freiwillige Angabe:

Vergütung im Praxissemester: ja nein / **Höhe/Art:** _____

- Ich bin einverstanden, dass die Angaben auf diesem Formular ausschließlich für die Kontaktaufnahme durch die FH Erfurt erhoben, verarbeitet, gespeichert, genutzt und im Intranet der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften veröffentlicht werden. Sie werden nicht an Dritte außerhalb der Fakultät weitergegeben.
(bitte ankreuzen)

Ort und Datum

Unterschrift und Stempel Praxisstelle

Die Zulassung ist vom Tag der Genehmigung **zunächst für 3 Jahre gültig**. Sie kann vom Praxisausschuss widerrufen werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nicht gegeben waren bzw. wenn die Praxisstelle die Anforderungen nicht mehr erfüllt. Die Zulassung ist an die Akzeptanz des Praktikumsvertrages gebunden.

Antrag genehmigt am _____

Unterschrift und Stempel Praxisamt

Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Praxisamt, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. +49 361 6700 3013, Fax +49 361 6700 3043,

Email: praxisamt-asw@fh-erfurt.de

Praktikumsvertrag

2. Semester Modul BSOA 2010 Orientierungspraktikum (210h)*
 4. Semester Modul BSOA 4010 Praxissemester (590h)*

* Zutreffendes bitte ankreuzen

zwischen

 Bezeichnung der Einrichtung, Anschrift; Telefon; e-mail-Adresse

 - im folgenden Praxisstelle genannt -

und

Studierende:r:

 Name, Vorname

 PLZ, Wohnort, Straße, Telefon; e-mail-Adresse

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Praktikum ist integrierter Pflichtbestandteil des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit an der Fachhochschule Erfurt.
2. Durch diesen Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
3. Das Praktikum hat zum Ziel, die Studierenden an die selbständige berufliche Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit heranzuführen. Sie sollen befähigt werden, die bisher im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in Berufsfeldern Sozialer Arbeit zu erproben und anzuwenden.
4. Der Praktikumsvertrag basiert auf den Bestimmungen der Praxisordnung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit der Fachhochschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zeitlicher Rahmen

1. Das Praktikum wird in **Vollzeit** absolviert. Dies beinhaltet in der Regel eine wöchentliche Arbeitszeit von **35h im Orientierungspraktikum (Modul BSOA 2010)** und **32h im Praxissemester (Modul BSOA 4010)** (siehe dazu § 4, Abs. 4). Über Ausnahmen entscheidet der Praxisausschuss.
2. Beginn/Ende des Praktikums: vom _____ bis _____ = _____ Gesamtstunden
3. Mehr- und Nachtarbeit sind nur im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften in begrenztem Umfang und mit vorheriger Zustimmung der Studierenden möglich.
4. Ein durch Krankheit bedingter Ausfall der Studierenden von mehr als 2 Tagen im Orientierungspraktikum und 5 Tagen im Praxissemester ist in Absprache mit dem Praxisamt und der Praxisstelle nachzuarbeiten.
5. Für die Studierenden besteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub. Die Praxisstelle kann Freistellungen aus persönlichen Gründen gewähren, die Dauer des Praktikums verlängert sich entsprechend. Feiertage und andere Schließzeiten während des Praktikums sind entsprechend nachzuarbeiten.

§ 3 Pflichten der Studierenden

1. Die übertragenen Aufgaben und Ausbildungsmöglichkeiten sind im Sinne der Zielsetzungen des Praktikums nach besten Kräften wahrzunehmen.
2. Die für die Praxisstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.
3. Studierende sind zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung verpflichtet. Der Geheimhaltung und Vertraulichkeit unterliegen der persönliche Lebensbereich der Klient:innen, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeiter:innen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praxisstelle und als vertraulich gekennzeichnete Informationen. Soweit die Studierenden personenbezogene Daten im Rahmen des Praktikums verarbeiten, verpflichten sie sich zur Vertraulichkeit hinsichtlich aller personenbezogener Daten, die Gegenstand des Praktikums sind oder im Rahmen von dessen Durchführung anfallen oder bekannt werden, und zur Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und dem BDSG in der jeweils geltenden Fassung. Verstöße können strafrechtlich geahndet werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung des Praktikums fort.
4. Krankheit bzw. andere Verhinderungen sind der Praxisstelle unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Ärztliche Bescheinigungen sind innerhalb von 3 Arbeitstagen bei der Praxisstelle und auch als Kopie im Praxisamt zeitnah nachzureichen.
5. Während des Praxissemesters (590h) ist innerhalb der ersten 130-160h Praktikum eine Lernzielvereinbarung zu erstellen und im Praxisamt einzureichen.

§ 4 Pflichten der Praxisstelle

1. Die Praxisstelle ermöglicht den Studierenden ein Praktikum im jeweiligen Berufsfeld entsprechend der im § 1 benannten Bestimmungen (2-4) sowie eine qualifizierte fachliche Betreuung und Anleitung in direkter Zusammenarbeit vor Ort.
2. Als Praxisanleiter:in wird benannt:

Name, Vorname

Studienabschluss / fachliche Qualifikation
3. Das Praktikum im Praxissemester erfolgt auf der Grundlage einer Lernzielvereinbarung, die innerhalb der ersten 130-160h Praktikum gemeinsam mit den Studierenden zu erstellen ist. Die Vereinbarung regelt Ziele und Inhalte des Praktikums sowie den zeitlichen Rahmen der Praxisanleitung.
4. Die Praxisstelle stellt die Studierenden für die Teilnahme an den Begleitveranstaltungen im Modul BSOA 4010 an der Hochschule sowie für die individuelle fachliche Vertiefung im Umfang von durchschnittlich 8 Zeitstunden außerhalb der 590h Praktikum wöchentlich frei (d.h. wöchentlich durchschnittlich: 32h Praxis / 8h Seminare). Auch bei teilgeblockten Veranstaltungen an der Hochschule muss eine Teilnahme ermöglicht werden.
5. Die Praxisanleitung erstellt am Ende des Praktikums rechtzeitig zur Wahrung der für die Studierenden geltenden Abgabefristen einen Tätigkeitsnachweis (Formular) sowie eine ausformulierte Beurteilung.
6. Zeigen sich während des Praktikums Probleme, die den Ablauf und Erfolg des Praktikums gefährden können, setzt sich die Praxisstelle bzw. die Praxisanleitung unverzüglich mit dem Praxisamt in Verbindung.

§ 5 Kosten

1. Für die Praxisstelle besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Vergütung des Praktikums. Nach Haushaltslage sollte mit Rücksicht auf die Leistungen der Studierenden jedoch geprüft werden, ob eine Vergütung gewährleistet werden kann.
2. Für die im Auftrag der Praxisstelle durchgeführten Dienstreisen erhalten die Studierenden Ersatz der Aufwendungen entsprechend der in der Praxisstelle geltenden Reisekostenregelung.

§ 6 Versicherungsschutz

1. Die Studierenden sind während der Praxisphasen im Inland kraft Gesetzes durch die Praxisstelle gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall haben die Studierenden dafür Sorge zu tragen, dass das Zentrale Studierendensekretariat der Fachhochschule Erfurt, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, unverzüglich informiert wird und einen Abdruck der Unfallanzeige erhält.
2. Die Studierenden ist während des Praktikums nicht durch das Studierendenwerk bzw. die Hochschule haftpflichtversichert. Der Versicherungsschutz liegt in der Eigenverantwortung der Studierenden.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

1. Der Praktikumsvertrag wird in mindestens einmal im Original erstellt und muss spätestens vier Wochen vor dem Praktikum bzw. nach Terminbekanntgabe im Praxisamt vorliegen. Dieses Exemplar verbleibt im Praxisamt. Der Beginn des Praktikums ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorsitz des Praxisausschusses der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften möglich. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Der Praktikumsvertrag kann sowohl von der Praxisstelle als auch von den Studierenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden. Das Praktikumsverhältnis kann im gegenseitigen Einverständnis mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Das Praxisamt ist unverzüglich zu verständigen.

Praxisstelle
Unterschrift und Stempel

Studierende:r
Unterschrift

_____,den_____
Ort Datum

_____,den_____
Ort Datum

Die Fachhochschule Erfurt genehmigt die Durchführung des Praktikums unter Einhaltung der vereinbarten Bedingungen.

Erfurt, _____

Vorsitz Praxisausschuss
Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften
Stempel/Unterschrift

Tätigkeitsnachweis Praktikum

- 2. Semester Modul BSOA 2010 Orientierungspraktikum (210h)*
- 4. Semester Modul BSOA 4010 Praktikum (590h)*

Student:in

geb. am: _____ in _____

Studierende:r der Fachhochschule Erfurt im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit

hat in der Praxisstelle

(Adresse, Telefonnummer)

in der Zeit vom: _____ bis: _____

ein Praktikum über _____ Gesamtstunden abgeleistet.

Die:der Studierende hat die geforderten Leistungen (im Modul 4010: gemäß der Lernzielvereinbarung) für das Praktikum erfüllt.

Fehlzeiten:

Krankheit: _____ Tage
(Krankschreibung wurde vorgelegt)

Sonstige Fehlzeiten: _____ Tage

Sonstige Fehlzeiten bzw. eine Überschreitung der erlaubten Krankzeiten**
wurden nachgearbeitet: ja nein

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel d. Einrichtung

* Zutreffendes bitte ankreuzen

** Erlaubte Krankzeiten mit Vorlage ärztliche Bescheinigung: (2 Tage Modul 2010 Orientierungspraktikum / 5 Tage Modul 4010 Praxissemester)

IMPRESSUM

IMPRESSUM

Herausgeber:

Fachhochschule Erfurt,
Präsident der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion:

Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten
Victoria Völker, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt
Tel. (0361) 6700-7567, E-Mail: victoria.voelker@fh-erfurt.de

Gestaltung:

Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten
Ann-Christin Birkemeyer, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149 ff), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.